Bilanzkontinuität

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Joseph Hauser
aus Mausheim

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juni 1936

Spezialbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig
1937

Dekan: Professor Dr. Friedrich Maurer
Referent: Professor Dr. Otto Hintner

Erscheint gleichzeitig unter dem Titel „Bilanzkontinuität“ im
Verlag Robert Noske, Borna Bez. Leipzig

Meinem lieben Vater
in Dankbarkeit

Inhalt.

Zusammenstellung der gebrauchten Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896.
EStG. 1925 = Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925.
EStG. 1934 = Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934.
KörpStG. = Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925.
DStZ. = Deutsche Steuerzeitung und wirtschaftlicher Beobachter, Herausgeber Fritz Reinhardt, Berlin.
GenGes. (oder GenG.) = Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889.
GmbHGes. (oder GmbHG.) = Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892.
HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897.
HypBankGes. = Hypothekenbankgesetz vom 13. 7. 1899.
RFH. = Reichsfinanzhof (mit Zahlen: die amtliche Sammlung der Entscheidungen mit Angabe von Band und Seite).
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht (mit Zahlen: die amtliche Sammlung der Entscheidungen mit Angabe von Band und Seite).
RStBl. = Reichssteuerblatt, Herausgeber: Reichsfinanzministerium Berlin, Reichsverlagsamt.
Schiffsbankgesetz = Gesetz über Schiffspfandbriefbanken vom 14. 8. 1933.
StuW. = Steuer und Wirtschaft, München und Berlin.

Einleitung.

Die Bilanzkontinuität ist ein Problem der Bilanzgestaltung, das für eine wahre und fachgerechte Bilanzerrichtung große Bedeutung hat. Bei eingehender Beschäftigung mit den Fragen der Bilanzkontinuität wird man immer wieder auf allgemeine Bilanzfragen hingewiesen; ihre in der Literatur vertretenen Lösungen haben nun auch vor dem einen Sonderproblem ihre Brauchbarkeit zu erweisen. Es wird sich auch zeigen, daß die verschiedenartige Stellungnahme zur Frage der Bilanzkontinuität, die Mannigfaltigkeit der Zwecke, die man der Kontinuität setzte, und die Vielgestalt der Auffassungen darüber, was Bilanzkontinuität sei, weitgehend abhängig sind von der Auffassung über Aufgabe und Wesen der Bilanz im allgemeinen. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß wir über die einzelnen Ansichten über die Bilanzkontinuität erst dann eine begründete Meinung vertreten können, wenn wir uns eine gefestigte Grundanschauung über die Bilanz selbst, ihr Wesen, ihren Zweck, ihren Inhalt gebildet haben.

Alle Überlegungen über die Bilanz und Bilanzkontinuität müssen auf deren wirtschaftliches Wesen und deren wirtschaftlichen Sinn absehen. Ob die herrschende Praxis der Kaufleute den gewonnenen Ergebnissen gemäß bilanziert, ob die Bestimmungen der Handels- und Steuergesetze einer solchen fachgerechten Bilanzierung entsprechen, steht auf einem anderen Blatt.

1. Teil.

Grundlegung.

I. Die Form der Bilanz.

Was ist eine Bilanz? Auf diese Frage gibt es eine einheitliche Antwort nur bezüglich der rein formalen Seite der Bilanz. Formell ist die Bilanz eine sich ausgleichende Aufstellung zweier Zahlenreihen, deren jede Größen gleicher Natur zusammenfaßt und die infolge ihrer entgegengesetzten Bedeutung gegeneinander aufhebend wirken.

In der heute üblichen Form ist die Bilanz ein Zustandsbild. Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Unternehmung werden in der Bilanz so dargestellt, wie sie in einem bestimmten Augenblick gegeben sind. Die Bilanz gibt so einen Zustand der Ruhe wieder, während die wirtschaftliche Lage der Unternehmung und die ihr zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter in lebhaftester Umformung begriffen sind.

Während die Buchführung zum mindesten in den Hilfsbüchern jedem einzelnen geldlich-wirtschaftlichen Vorgang in der Unternehmung in weitester Detaillierung auf dem Fuße folgt, ist wesentlich für die Bilanz *die Gedrängtheit ihrer Darstellung*. Eine Folge dieser Eigenschaft ist eine gewisse Übersichtlichkeit der Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung. Gemäß dem Charakter der Bilanz als einem Zeitpunktbilde enthält ihre gedrängte übersichtliche Darstellung nur Bestände, die in dem Augenblicke, dem die Darstellung gilt, vorhanden sind, die augenblicklichen Aktiva und Passiva [1]).

Die stets vorhandene Gleichheit der Zahlensummen beider Seiten wird damit begründet, daß das Kapital die abstrakte Wertsumme der Vermögensgesamtheit sei. „Das Kapital befähigt den Betrieb, sich das Vermögen zu beschaffen ..., das Vermögen verkörpert das Kapital. Dies Verhältnis schließt ein, daß der Gesamtbetrag des Kapitals dem des Vermögens gleich ist. Daraus folgt wieder, daß, wenn Vermögen verlorengeht, ebensoviel Kapital verloren ist, und zwar durch den gleichen Akt ... Aus diesem Verhältnis von Kapital und Vermögen erklärt sich auch die Bilanzgleichung.“ [2])

---

1) Auf die „Konzentration“ der Bilanz weist ausdrücklich hin Le Coutre, Praxis der Bilanzkritik, Berlin u. Wien 1926, 2 Bde., Bd. 1 S. 53.

2) Nicklisch, Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932, S. 374/75. Derselben Ansicht sind: Walb, „Zur Frage des Bilanzbegriffs“, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2. Jahrg. 1925; Passow, R., Die Bilanzen der privaten und öffentlichen

Das auf der Aktivseite stehende Vermögen ist etwas Reales. Es besteht und ist vorhanden in dem Augenblick, für den die Bilanz erstellt ist. Auf der Passivseite sind die Summen eingetragen, die zur Beschaffung der in der Vermögensseite verzeichneten Bestände verwendet wurden; sie zeigt die Finanzierung des Unternehmens. Die Summe Geldwertes, welche der Unternehmung auf Grund der Einlage des Unternehmers bzw. der Unternehmer, auf Grund Kredits von Dritten zur Verfügung steht, ebenso die Größen Geldwerts, welche als Reserven dem Vermögen nicht entnommen worden sind, wie auch die Schulden der Unternehmung sind ein nominell feststehender Betrag. Wird dieser feststehende Betrag zu der Zahlensumme der Vermögensseite in Beziehung gesetzt, so wird sich gewöhnlich auf der einen Bilanzseite ein Mehr gegenüber der anderen Seite ergeben. Das Mehr an Vermögen ist Kapitalzuwachs zu dem bereits nominell feststehenden Kapital und steht in der Bilanz als Gewinn auf der Kapitalseite. Entsprechend ist der Verlustposten auf der Vermögensseite ein Kapitalausgleichsposten, ein Posten zur Berichtigung der Kapitalseite [3]). Damit ist die Gleichung, die wertmäßig immer besteht, auch zahlenmäßig hergestellt.

II. Wesen und Zweck der Bilanz nach der Bilanzliteratur.

Mit Ausnahme Riegers, für den das Wesen jeder Bilanz unbeeinflußt von dem jeweiligen Zweck eine „fingierte Totalrechnung", eine rechnerisch fiktive Umwandlung aller Bestände in die Geldform ist [1]), erklären alle Bilanzschriftsteller die Bilanz von ihrem Zwecke aus. Der Zweck der Bilanz bestimmt über ihren Inhalt und dessen Wertfindung und über den Sinn der Gleichung.

Zweckdienlich ist schon an dieser Stelle die Scheidung der Bilanzen in die zwei großen Gruppen der Sonderbilanzen einerseits und der ordentlichen Jahresbilanzen andererseits. U. E. ist für beide Arten von Bilanzen die Frage nach dem Zweck völlig getrennt zu stellen und ebenso die Abgrenzung ihres Inhalts und die Höhe ihrer Ansätze gesondert zu finden [2]) *).

Unternehmungen, Bd. 1, Berlin 1921, S. 3; Schmidt, Fr., Die organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929, S. 51; Le Coutre, W., Praxis der Bilanzkritik, Berlin u. Wien 1926, 2 Bde., Bd. 2 S. 65; Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, 6. Aufl. Leipzig 1933, S. 104, 101.

[3]) So ausdrücklich: Nicklisch wie in Note 2 und S. 667 und 705; Chenaux-Repond, Kaufmännische Bilanz. Bücherabschluß. Steuerbilanz, Stuttgart 1931, S. 49; Passow a. a. O. S. 265; Gerstner, P., Bilanzanalyse, 10. Aufl. Berlin u. Leipzig 1933.

[1]) Rieger, W., Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928, S. 203 ff.; ebenso Hintner, O., Die Riegersche Bilanzlehre. Ein Vergleich mit Gesetzgebung und Rechtsprechung. In ZHdlKonkRecht Bd. 95, Stuttgart 1930, S. 239 ff.

[2]) Walb a. a. O. zur Frage des Bilanzbegriffs.

*) Unbestritten sind beispielsweise in den ordentlichen Jahresbilanzen die vorausbezahlten Ausgaben und die vorauserhaltenen Einnahmen, die sogenannten antizipativen Posten, zu verrechnen. Schmidt (a. a. O. S. 213) fordert die Einstellung der Gründungs- und Ingangsetzungskosten in die ordentliche Jahresbilanz. Der Sinn solcher Posten etwa in einer Liquidationsbilanz ist nicht einzusehen. Während in einem Unternehmen, das fortgeführt wird, die Kosten der Ingangsetzung dauernd fortwirken, also aktiv sind, haben sie in einer Liquidationsbilanz, die zeigen soll,

Der wesentliche Streit der Bilanzschriftsteller hat die ordentliche Jahresbilanz zum Gegenstand. Diese Bilanzart ist ja auch weitaus die wichtigste. Dem Kaufmann ist sie durch § 39 Abs. 2, 1. Halbsatz des Handelsgesetzbuches zur Pflicht gemacht. Danach hat er „für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen". In Inventur und Bilanz hat er „seine Grundstücke, seine Forderungen und seine Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seiner sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Gegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen" (§ 39 Abs. 1 HGB.).

Im Anschluß an die gesetzliche Bestimmung oder unabhängig von ihr nach sachlichen Gesichtspunkten haben von den Bilanztheoretikern die einen die Bilanz als Vermögensbilanz gekennzeichnet, weil die Feststellung des Vermögens der Sinn der Bilanzziehung sei, andere als Erfolgs- oder Ertragsbilanz, weil die Gewinnermittlung Zweck der Bilanz sei, wieder andere glaubten beide Zwecke mit der Bilanz erreichen zu können.

1. Die Vermögensbilanz.
(Nicklisch, Gerstner, Le Coutre.)

„Die statische Bilanz hat die Aufgabe, den Zustand des Vermögens und des Unternehmungskapitals für den Bilanzstichtag zu ermitteln." [1]) „Der Tageswert der Vermögensmasse, ihr Zustand am Bilanzstichtag unter Zugrundelegung des Zeit- und Tageswertes und die zahlenmäßige Schilderung der Schulden sind

---

mit welchem Erfolg das gesamte Vermögen eines Unternehmens augenblicklich versilbert werden kann, keinen Wert. Hier können sie darum nicht Bestand sein. Ebensowenig haben die transitorischen Posten, die ausgesprochen die Bedeutung der Erfolgsverteilung unter den Perioden haben, in einer Liquidationsbilanz Sinn. [2])

Zeigt sich schon der Unterschied in der Frage, was Bilanzinhalt werden soll, so noch mehr bei der Frage, in welcher Zahlengröße ein Bestand in der Bilanz erscheinen soll. Aus dem Zweck der Liquidationsbilanz und Konkursbilanz ergibt sich die Ansetzung der Vermögensgüter in einer Größe, die bei der Veräußerung des gesamten Vermögens für den einzelnen Vermögensgegenstand erreicht werden dürfte. Die Veräußerungs- oder Fusions- oder Auseinandersetzungsbilanz wird entsprechend dem Zweck, daß der Verkäufer bzw. Abzufindende ein Entgelt für den Verlust einer dauernden Einkommensquelle in Höhe des Verlustes bekommen soll, die Vermögensgüter zu ihrem Ertragswert einsetzen. Wieder andere Maßstäbe werden die ordentlichen Jahresbilanzen, die in den Organismus des Gesamtrechnungswesens [3]) eingefügt sind, anlegen müssen. Die sogenannte „Steuerbilanz" ist eine gewöhnliche Jahresbilanz; sie ist „die für Steuerzwecke aufgestellte Bilanz; oder die Handelsbilanz mit den Veränderungen, die das Steuerrecht verlangt und mit sich bringt." [4])

[3]) Siehe unten 2. Kap.

[4]) So Lion, Das Bilanzsteuerrecht, Berlin 1922, S. 15. Der gleichen Meinung Chenaux-Repond a. a. O. S. 189, 190; Reinhard, Fr., Die neuen Steuergesetze, Berlin o. J., S. 84 f.; RFH. Urteil vom 17. 4. 1929 (VI A 879/27) in StuW. 1929 Nr. 600, RFH. Urteil vom 12. 11. 1929 (I A a 213/29) RStBl. 1929 S. 660, RFH. Urteil vom 11. 2. 1930 (I A 807/28) StuW. 1930 Nr. 557, 959.

[1]) Leitner, Fr., Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin u. Leipzig 1932, S. 45.

das Mittel der statischen Jahresbilanz. Ihr rechnungsmäßiges Ziel scheint uns die Ermittlung des eigenen Kapitals zu sein." [1])

Unter den Statikern pflegt als erster Nicklisch genannt zu werden. Nicklisch selbst wehrt sich heftig dagegen, als Statiker bezeichnet zu werden, da er der ausgesprochenste Betriebsdynamiker gewesen wäre und sei [2]). Nicklisch erklärt die Bilanz von ihrem Inhalte her als eine Bilanz der Bestände, der Bestände des Vermögens und des Kapitals [2]) [3]). Die Bilanz sei weder das Mittel der Erfolgsrechnung, wie Schmalenbach meint, noch eine Darstellung der Vermögenslage, wie es die Statiker wahrhaben wollen [4]). Die Bewertungslehre ist für Nicklisch ein Problem der Erhaltung des Gleichgewichts der Wertverhältnisse im Betrieb, das unter „Bau und Leben des Betriebs" gehöre und das er in der neuesten Auflage seiner „Betriebswirtschaft" auch unter diesem so überschriebenen Abschnitt behandelt [5]), in der Bilanzlehre aber sei sie fehl am Ort. Da somit Nicklisch der Bilanz keine der fraglichen Zwecksetzungen gibt und so aus solchen nicht das Wesen der Bilanz und der Bewertung herleitet, ist seine Bilanzlehre nicht als statisch zu behandeln *).

Dagegen kann die Bilanzauffassung als statisch bezeichnet werden, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere der des Reichsgerichts, und ihr folgend die der namhaftesten Kommentatoren zu den Handelsgesetzen, zugrunde liegt **).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts [6]) ihren maßgeblichen Niederschlag gefunden: „Der Bilanz

---

[2]) Nicklisch, Die Entthronung der Bilanz. In Die Betriebswirtschaft, ZHdlWiss. 25. Jahrg. Stuttgart 1932 (= Entthronung).

[3]) Nicklisch a. a. O. S. 705 f.

[4]) Schmaltz, K., Art. „Bilanz" Ziff. 5, im HWBetriebswirtschaft, 4 Bde., hrsg. von Nicklisch, Bd. 1, 1926.

[5]) a. a. O. S. 427 ff.

*) Diese Auffassung hat Nicklisch neuestens in seinem 1932 erschienenen Werk „Die Betriebswirtschaft" auf S. 703 ff. klargestellt. Von einem Zweck, den er der Bilanz setzte, ist kein Wort zu finden. Nicklisch als Vertreter der statischen Bilanzauffassung anzuführen, mag auf der Stellungnahme Nicklischs gegen die „dynamische Bilanz" Schmalenbachs beruhen, wo Nicklisch neben der dynamischen Funktion die statische, die sich beide in einer organischen Einheit verschmelzen, betont. Die organische Einheit beider Funktionen zeige sich nicht dynamisch, sondern statisch. In seiner „wirtschaftlichen Betriebslehre", 6. Aufl. 1922 S. 268, bezeichnet Nicklisch die Bilanz inhaltlich als „das Gesamtbild der Wertverhältnisse einer Unternehmung an einem bestimmten Tag". An anderer Stelle (Organische Auffassung der Betriebswirtschaft in ZHdlWiss. Jahrg. 18) meint er: „Der Saldo kann die Form der Bilanz nicht sein; nur die Gleichung kann es sein." Siehe Näheres im Artikel „Bilanz" von Schmaltz a. a. O.

**) Wenn die Rechtsprechung gelegentlich auch dynamische Gesichtspunkte geltend macht, so ändert das nichts an der grundsätzlichen Auffassung. — Veit Simons Werk, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl., Berlin u. Leipzig 1898, das weitgehend dynamische Gesichtspunkte geltend macht, kann nicht mehr als rein juristisches Werk angesehen werden. Seine Untersuchungen über Bilanz und Bilanzgestaltung sind vielmehr durchaus wirtschaftlich ausgerichtet. Er ist nicht unter die Statiker zu zählen. In vieler Hinsicht ist er Wegbereiter der dynamischen Bilanzlehre Schmalenbachs.

[6]) ROHG. 12, 19.

liegt hienach die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde." Nicht anders ist der Satz der Entscheidung des Reichsgerichts [7]): „Jede Bilanz gibt den Zustand des betreffenden Vermögens in dem für ihre Aufstellung maßgebenden Zeitpunkt wider", zu verstehen, wenn man diesen Satz mit dem Eintreten dieses höchsten Gerichtshofes für den sogenannten objektiven, den „wahren" Wert [8]) in Beziehung setzt.

Für Staub ist die Bilanz „eine summarische Zusammen- und Gegenüberstellung des Aktiv- und Passivbestandes" [9]). Für Düringer-Hachenburg-Lehmann hat die Bilanz die Aufgabe, „eine periodische Übersicht über den Vermögensstand des Kaufmannes zu gewähren" [10]). Brand versteht unter Bilanz „einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß, aus dem zu erkennen ist, ob mit Gewinn oder Verlust gearbeitet ist" [11]).

Das reine Augenblicksbild in völlig isolierter Betrachtung ist es also, was der Bilanz ihre Natur verleiht und alle Bilanzierungsmaßnahmen bestimmt. Ausgang für diese Auffassung war die Ausdrucksweise des Gesetzes im Art. 31 des alten Handelsgesetzbuches: „Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist", und des § 40 Abs. 2 HGB. vom 10. 5. 1897, wie er heute noch in Geltung ist: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet."

Unter den Betriebswirten bezeichnen sich Gerstner und Le Coutre [12]) als Statiker.

Gerstner bestimmt den Begriff der Bilanz als „eine Gegenüberstellung der aufgewendeten eigenen und fremden Mittel (Kapitalien) und ihrer Verwendung als werbende Vermögensbestandteile" [13]). Der Kaufmann habe „das größte Interesse daran, sich zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten ein kurzes und klares Bild über sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten zu verschaffen, und durch Vergleichen dieser Bilder sich selbst Rechenschaft abzulegen über Erfolge und

---

[7]) RG. 115/348.

[8]) RG. 19/121 f., 28/55; ROHG. 12/18.

[9]) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 8. Aufl., Berlin u. Leipzig 1906 (= Staub) zu § 39, ebenso Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Aufl. §§ 1—104, bearbeitet von Bondi, Berlin u. Leipzig 1932 (= Staub 14. Aufl.), zu § 39 Anm. 1.

[10]) Düringer-Hachenburg-Lehmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Mannheim 1930 (= Düringer-Hachenburg-Lehmann), zu § 39.

[11]) Brand, A., Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1911, zu § 39.

[12]) Gerstner a. a. O. S. 13 u. 77; Le Coutre a. a. O. Bd. 2 S. 164 ff.

[13]) Gerstner a. a. O. S. 15.

Mißerfolge, über Fortschritte und Fehlgriffe im Geschäft, und eine Übersicht zu gewinnen, ob eine Vermehrung oder ein Rückgang seines Kapitals eintrat" [13]).

Nach Le Coutre ist die Bilanz nach ihrem Inhalte „eine Darstellung der Vermögenslage" [14]) und „stellt die unmittelbaren betrieblichen Funktionen von Vermögen und Kapital in den Vordergrund" [12]). Die erste Aufgabe der Bilanz sei der Nachweis des hineingegebenen Kapitals, die zweite Aufgabe sei die exakte Erfassung des tatsächlichen Vermögenswertes. „Für die Betriebsführung spielt der Anschaffungs-(Investitions-)Wert die Hauptrolle. Der Tageswert kommt nur für einzelne Fälle in Betracht." Der Tageswert spiele seine Hauptrolle bei der Verkaufspolitik, sowie für die Beurteilung der Elastizität, d. h. der finanziellen Spannkraft der Unternehmung. Durch Einstellung der Anschaffungswerte in die Bilanz und Anhäufung aller Abschreibungen für die noch im Betrieb befindlichen Vermögensteile auf der rechten Seite der Bilanz ließen sich die mengenmäßige Ausstattung, die Proportionierung und die rationelle Ausstattung zuverlässig und bequem feststellen. Der Investitionswert sei ferner ein wichtiger Faktor der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung, da es „auf den effektiven Investitionswert, den ich in Vergleich setze zu den Werten, mit welchen die Konkurrenzunternehmung arbeitet", ankomme. „Die Grenze der Konkurrenzfähigkeit ist, soweit Vermögen in Betracht kommt, gezogen mit dem investierten Kapital." In Hinblick darauf, daß die Vermögensseite nur noch zeige, welche konkrete Formen das in die Unternehmung hineingegebene Kapital jeweils angenommen habe, sei es besser, nur noch von einer Kapitalbilanz zu sprechen.

Auch die statische Bilanzauffassung anerkennt, daß das Ziel der kaufmännischen Rechnungslegung die Ermittlung des Erfolges sei [15]). Aber die Ermittlung des Erfolges, sagen die Statiker, könne erst nach Feststellung des Vermögens geschehen. Erst „der Vergleich dieses mit Hilfe der Inventur und Bilanz festgestellten Reinvermögens mit dem Reinvermögen am Anfang dieser Rechnungsperiode" ergebe den Erfolg [16]). Die reine Erfolgsermittlung ginge daneben „völlig selbständig, wenn auch organisch vielfach mit der Vermögensermittlung verknüpft" [16]) in der Gewinn- und Verlustrechnung einher.

Der Bilanz den Zweck der Darstellung des augenblicklichen Vermögens und Kapitals am Bilanzstichtag beizulegen ist unseres Erachtens unrichtig. Gewiß sind die meisten Posten der Bilanz Vermögens- und Kapitalteile. Wenn aber die Bilanz nur Vermögens- und Kapitaldarstellung sein soll, was sollen dann die Erfolgsberichtigungsposten in ihr? Was vorausgezahlt ist, ist nicht mehr Vermögen am Bilanzstichtag; was voraus eingenommen ist, ist Vermögen am Bilanzstichtag. Daß diese Posten aber in die Jahresbilanz gehören, ist nicht zu bestreiten. Damit ist die alleinige Herrschaft des Zweckes der Vermögensdarstellung gebrochen. Bei einer von den Gesichtspunkten reiner Vermögensdarstellung geleiteten Bilanzerrichtung müßten die Vermögensbestände in einer Höhe in die Bilanz eingestellt werden, die ihrem gegenwärtigen Vermögenswert entspricht,

---

[14]) Le Coutre a. a. O. Bd. 1 S. 47.
[15]) Gerstner a. a. O. S. 73; Le Coutre a. a. O. Bd. 1 S. 53.
[16]) Gerstner wie in Note 15.

d. h. die Besitzteile müßten allein auf Grund ihrer Eigenschaft als Besitzteile gewertet werden, indem dem Besitz selbstgenügende Bedeutung beigemessen wird. Die Bewertung müßte also von den allgemeinen auf dem Markte herrschenden Vermögenswertungen, also dem Marktwerte, ausgehen*). Wenn Le Coutre grundsätzlich den Investitionswert, also den Anfangsvermögenswert, wählt und auch Gerstner von den Erwerbskosten ausgeht[17], so werden sie insoweit, da solche Bewertung aus vergangenen Wertungen abgeleitet ist, der Auffassung der Bilanz als gegenwärtiger Vermögens- und Kapitaldarstellung untreu. Anders gesehen: wenn man der Bewertung Le Coutres und Gerstners folgt, so ist ihre Begriffsfassung der Bilanz als einer Darstellung des gegenwärtigen Vermögens und Kapitals nicht mehr zutreffend. Anderseits vergessen auch die Statiker nicht die Gewinnermittlung und wollen sie durch Vergleich des diesjährigen Vermögens mit dem vorjährigen erreichen. Allein eine genaue Erfolgsermittlung verlangt, daß die Bestände an Vermögen und Kapital auf Grund der Erfolgsdaten, also vom Erfolgsstandpunkt aus gewertet werden[18]. Wenn aber die Bilanz als reine Vermögens- und Kapitaldarstellung von Besitzwertungen und nicht von Erfolgswertungen bestimmt sein muß, kann auf Grund der Werte der Vermögensbilanz der Perioden*gewinn* nicht richtig ermittelt werden. Oder, wenn die richtige Gewinnermittlung erreicht werden soll, kann die Darstellung des Vermögens nicht mehr genau stimmen. Das ist deswegen so, weil die Wertermittlung für die Bestände nicht gesondert für die Bilanz, welche das Vermögen darstellen soll, und gesondert für die Gewinn- und Verlustrechnung, die den Erfolg ermitteln soll, geschieht. Anders könnte ja der Gewinn- bzw. Verlustsaldo der Bilanz nicht mit dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen. Der Zweck der Vermögensermittlung als Bilanzzweck ist demnach abzulehnen.

Diese Ablehnung kann um so getroster geschehen, als auch die einschlägigen §§ 39 und 40 Abs. II HGB. über den Zweck der Bilanz nichts bestimmen. Unseres Erachtens kann aus der Wortfassung beider Vorschriften nicht einmal ein Schluß auf einen Zweck der Bilanz gezogen werden. § 39 Abs. I bestimmt für die Bilanz lediglich, daß die Vermögens- und Kapitalteile in einem „das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß" darzustellen sind. Das ist um nichts mehr, als was oben über die formale Seite der Bilanz gesagt wurde. Daß die Bilanz inhaltlich ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände zu sein hat, wie das Gesetz bestimmt, ist eine Selbstverständlichkeit. Über die Frage, nach welchen Wertungen die Vermögensgegenstände in die Bilanz einzustellen sind, sagt § 39 nichts aus. Wenn § 40 Abs. II von dem Werte der Vermögensgegenstände spricht, „der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Bewertung stattfindet", so ist damit nur bestimmt, daß die Bilanzwerte einheitlich für die ganze Bilanz in dem Augenblick, für den die Bilanz aufgestellt wird, zutreffen müssen. Nicht ist gesagt, auf Grund welcher besonderen Überlegungen dieser Wert aufzusuchen ist. Vor allem ist auch nicht festgelegt, daß der Wert der

---

*) Einen solchen verlangt denn auch die höchstrichterliche Rechtsprechung im objektiven Veräußerungswert (s. ROHG. 12, 19; RG. 19, 121 f.; RG. 28, 55).

[17]) Le Coutre a. a. O. Bd. 2 S. 167; Gerstner a. a. O. S. 68 ff., 70, 71.

[18]) Siehe unten 2. Kap.

Güter auf Grund ihrer Eigenschaft als Besitzteile gefunden werden müsse. Die Forderung, daß die Werte wahr zu sein hätten, ist selbstverständlich. Was wäre auch mit einer Bilanz, deren Angaben unwahr sind, gedient? Aber wann sind denn die Werte „wahr"?

Wir halten es mit denen, die in den einschlägigen handelsgesetzlichen Bestimmungen eine Bindung an einen bestimmten Zweck und an eine bestimmte Wertung nicht erblicken [19]). Unseres Erachtens wollte der Gesetzgeber lediglich festlegen, daß der Kaufmann Eröffnungsbilanzen und Jahresbilanzen überhaupt aufzustellen hat; er bestimmte, daß die Grundstücke, Forderungen, Schulden und der Betrag seines baren Geldes unter allen Umständen zu verzeichnen sind; wollte, daß die Aufstellung in zwei gegeneinander subtraktiv wirkenden Zahlenreihen, deren die eine aktive, die andere passive Bedeutung hat und deren Verhältnis durch den Erfolgsausweis zum Ausgleich gebracht werden soll, zu erfolgen habe; schließlich, daß die Bilanz wahre Gegenwartswerte darstelle. Mehr aber hat der Gesetzgeber nicht festgelegt; alles andere sollte der Auslegung vorbehalten sein.

Da die Bilanz wie die Buchführung eine Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens ist, hat auch ihre Erklärung wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu folgen [20]).

2. Die Gewinnermittlungsbilanz.
(Die dynamische Bilanzlehre Schmalenbachs.)

Wohl die anregendste Erscheinung der Bilanzliteratur ist Schmalenbachs Buch „Dynamische Bilanz", dessen erste Auflage 1919 erschien. Hier entwickelt Schmalenbach die Grundsätze, nach denen eine Bilanz aufzustellen sei, wenn sie der Gewinnermittlung diene [1]).

Eine vernünftige Bilanz könne nur auf einer einheitlichen Bewertungsidee aufgebaut werden, diese aber werde vom Zweck der Bilanz beherrscht [1]). Bilde in der Bilanz ein einziges Ziel durchaus die Dominante, so werde dadurch die Bilanzlehre und Bilanzpraxis von Unklarheiten, Unsicherheiten und Widersprüchen gereinigt [2]). Bei den Normalbilanzen sei der dynamische Zweck, die Erfolgsermittlung, der wichtigere, er habe darum der ganzen Bilanz ein einheitliches Gepräge zu geben [1]) [2]). Auch die Bilanz der Erfolgsrechnung „stellt insofern etwas Zuständliches dar, als aus der Bewegung ein flüchtiger Augenblick herausgegriffen wird, um sie in einem Zahlengebilde wiederzugeben. Aber es handelt sich hiebei um eine Erkenntnis nicht des Zustandes, sondern um die Erkenntnis der Bewegung, die zwischen mehreren solchen Augenblicken stattgefunden hat. Die

---

[19]) Gierke, J., Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl., Berlin u. Leipzig 1933, S. 114, 115; Ullmann in JW. 1930, 2635; Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931, Berlin 1932 (= Schlegelberger), zu § 260 b Anm. 5; Schmalenbach a. a. O. S. 313 ff.; Nicklisch a. a. O. S. 414; Rieger a. a. O. S. 221; Hintner a. a. O. S. 239, 248.

[20]) So Rieger a. a. O. S. 221; Hintner a. a. O. S. 239, 243, 248.

[1]) Schmalenbach a. a. O. Vorwort zur 4. Aufl. seines sonst in 6. Aufl. zitierten Werkes.

[2]) Derselbe S. 85.

Bewegung, die wir zu erfassen suchen, ist im vorliegenden Fall eine Wirkung von Kräften, und zwar einer Leistung auf der einen Seite und eines Kräfteverzehrs, d. h. eines Aufwandes, auf der anderen Seite. Eine solche, der Erkenntnis dieses Kräftespiels dienende Bilanz nennen wir eine dynamische." [3])

Genauester Ausbau der Gewinnrechnung sei deshalb so wichtig, weil der Erfolg einer Unternehmung der Ausdruck ihrer Wirtschaftlichkeit sei; nur gemeinwirtschaftlich produktive Unternehmungen hätten innerhalb der Gesamtwirtschaft Daseinsrecht [4]). Die gemeinwirtschaftliche Nützlichkeit müsse aber in einer volkswirtschaftlichen Organisation, die auf dem privatwirtschaftlichen Prinzip aufgebaut sei, an dem privatwirtschaftlichen Gewinn gemessen werden [5]).

Es sei eine Folge der doppelten Buchhaltung, daß die Bilanz vor Übertragung des Saldos die gleiche Erfolgsziffer ausweist wie das Gewinn- und Verlustkonto. Der Gewinn könne somit auch aus der Bilanz allein errechnet werden [6]). Danach baut Schmalenbach die Bilanz aus.

Aufwand als „der Verzehr des Gegenstandes, der die Kosten verursacht hat" [7]), und die Leistung als alles das, „was die Unternehmung an Werten schafft, gemessen an den Einnahmen" [8]), fielen mit Ausgaben und Einnahmen nicht immer zusammen und könnten insbesondere in verschiedenen Perioden entstehen. Auch der Gewinn als Überschuß der Leistungen über den Aufwand werde an den Einnahmen und Ausgaben gemessen [9]). „Wenn man die Ausgaben und Aufwendungen und die Einnahmen und Leistungen rechnungsmäßig miteinander verknüpft, so bedarf es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Perioden eines verknüpfenden Bandes ... Dieses verknüpfende Band ist die Bilanz." [10]) So stelle die Bilanz „das Verhältnis des aktiven und passiven Kräftevorrats dar". „Sie zeigt uns sozusagen den Kräftespeicher der Unternehmung." [11])

Die Bewertungsregeln Schmalenbachs sind nicht einheitlich, sondern nach den einzelnen Bewertungsposten verschieden. Einheitlich ist nur die Bewertungsidee, auf der er seine Regeln aufbaut.

Der vordringlichste Zweck kaufmännischer Rechnung ist zweifellos die Ermittlung des Gewinns. Damit kann aber der dynamischen Bilanzlehre noch nicht recht gegeben werden. Eine wirklich dynamische Erfolgsrechnung müßte die Bewegungsvorgänge zwischen Unternehmung und dem Markte, den gesamten Umsatzprozeß der Rechnungsperiode umfassen [12]), es müßten sich die Erfolgsdaten Aufwand und Ertrag des ganzen abzurechnenden Zeitraums im vollen Umfange gegenübertreten. Das ist aber bei der Bilanz nicht der Fall. Vielmehr erscheinen in ihr zum Teil nur die Reste des Aufwands, und zwar jene, die am Umsatz erst

---

[3]) Schmalenbach a. a. O. S. 79/80.
[4]) Derselbe S. 93.
[5]) Derselbe S. 95.
[6]) Derselbe S. 102.
[7]) Derselbe S. 114.
[8]) Derselbe S. 124.
[9]) Derselbe S. 113.
[10]) Derselbe S. 118.
[11]) Derselbe S. 121.
[12]) Schmidt a. a. O. S. 47.

von einer Seite teilhatten, und erscheinen ebensolche Ertragsreste, die wiederum nicht den ganzen Erlös des Rechnungsjahres erfassen. Gegenüber diesen Teilbeträgen von Aufwänden und Erlösen der Perioden erscheinen in den dauernden Anlagen Gegenstände, die vielleicht schon Aufwand vieler Jahre gewesen sind und weiterhin sein werden, die mit dem Aufwand und Erlös des Jahres das zu tun haben, daß sie deren sachliche Unterlage sind. Soweit sie dadurch in deren Abnutzung Aufwand des Abschlußjahres geworden sind, erscheinen sie vielleicht in den Absetzungen für Abnutzung mit dem Aufwand der ganzen Periode. Desgleichen stehen auf der Passivseite nicht nur etwa die Kapitalquellen dieses Jahres speziell, sondern vielmehr die gesamte Kapitalaufbringung der Unternehmung am Bilanzstichtag, also einerseits viel mehr als der Kapitalaufwand der Periode, anderseits etwa in den Kreditorenbeständen viel weniger als das der Unternehmung während des Rechnungszeitraumes zur Verfügung gestellte kurzfristige Kapital.

Das hat Schmalenbach selbst nicht übersehen und spricht von all diesen Posten wie dem gesamten Inhalt der Bilanz von nicht ausgelösten Vorleistungen des Betriebs, das seien die Aktiven, und nicht ausgelösten Nachleistungen der Unternehmung, das seien die Passiven [13]). Alle Bilanzposten seien nichts anderes als der Niederschlag des Auseinanderklaffens von Aufwands- und Leistungsrechnung gegenüber der Einnahme- und Ausgaberechnung. Die Bilanz ist aber nicht in erster Linie dazu da, die zwischen betrieblichem Wertverzehr und betrieblicher Wertleistung einerseits und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung andererseits schwebenden Posten festzuhalten. Denn die Bilanz ist eine Einrichtung der Unternehmungsrechnung. Für diese ist entscheidend, daß das eingesetzte Geld zu Mehrgeld führe, also Werteinsatz und Erlös und deren gegenseitiges Verhältnis. Außerdem können die Bestände an Bargeld doch nur mit einiger Gezwungenheit als zwischen der Betriebsrechnung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung schwebend angesehen werden. Die Geldbestände sind eindeutig Einnahmen. Das Halten dieser Bestände ist zumeist keine betriebliche Leistung.

Nach alledem ist die Bilanz nicht der Spiegel der Dynamik des Lebens in Betrieb und Unternehmung. Das aber müßte sie sein, wenn auf die Bilanz die Kennzeichnung dynamisch zutreffen soll. Die einzige dynamische Erscheinung des kaufmännischen Rechnungswesens in der heutigen Verfassung ist die Gewinn- und Verlustrechnung [14]), die Aufwand und Ertrag der ganzen Perioden einander gegenüberstellt. Der Gewinn bzw. Verlust ist ein Saldo dieser Rechnung; von dieser wird er in die Bilanz übertragen [15]). In der Bilanz ist der Gewinn Bestand an Neukapital, ein Bestand unter anderen Beständen [15]). Es ist Scholz recht zu geben, „daß die Gewinn- und Verlustrechnung im System der dynamischen Erfolgsrechnung die primäre Erscheinung ist, die Bilanz die sekundäre" [16]). Die

---

[13]) Schmalenbach a. a. O. S. 119.

[14]) So auch Schmidt a. a. O. S. 47.

[15]) So besonders Nicklisch a. a. O. S. 704 und Schmaltz a. a. O.

[16]) Scholz, Zur Kritik der dynamischen Bilanz. In Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 5. Jahrg. 1928 S. 552.

Bilanz in der heutigen Form ist eine Zusammenstellung von Beständen, von Vermögens- und Kapitalbeständen [17]). Weil sie am Bilanzstichtag vorhanden sind, kommen sie in die Bilanz. Wenn Schmalenbach selbst von der Bilanz als Mittel der Gewinnrechnung bekennt: „Mehr als ein nützliches Mittel ist sie nicht; durchaus notwendig ist sie zur Erfolgsrechnung keineswegs" [18]), so müssen wir dazu feststellen, daß sie für die Gewinnermittlung überhaupt nicht da ist. Der auch aus der Bilanz selbständig sich ergebende Erfolgsausweis ist nur Kontrolle für die buchmäßige Richtigkeit des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung [15]). Es liegt kein Anlaß vor, die Bedeutung der Bilanz [19]) „aufzugeben für einen Zweck, der auch außerhalb und vor der Bilanz erfüllt werden kann" [20]). Damit wird indes nicht angegriffen, daß die Bewertung der Bilanzbestände aus der Dynamik des Unternehmungslebens ihre Richtlinien erhält. Darum aber geht es Schmalenbach letzten Endes.

3. Die organische Tageswertbilanz.
(Fr. Schmidt.)

Die organische Tageswertbilanz Schmidts verfolgt den Zweck der Vermögensermittlung und den Zweck der Gewinnermittlung. Organisch nennt Schmidt seine Bilanz, weil in ihr Vermögen und Erfolg einer Unternehmung nicht „ausschließlich im engen Rahmen des Einzelbetriebes betrachtet" [1]), sondern auf Grund der marktbedingten Verflochtenheit jeder Unternehmung in die Gesamtwirtschaft ermittelt würden. „Die Reproduktionswertbilanz oder Tageswertbilanz geht von der Grundanschauung aus, daß das Vermögen eines Volkes und einer Unternehmung nicht in erster Linie in Geld, sondern in Gütern besteht." [2]) „Oberster Grundsatz der Tageswertrechnung ist die Betriebserhaltung in ihrem realen Zustand. Das besagt als Wichtigstes, daß die Unternehmung einen Gewinn nur erzielen kann, wenn sie beim Umsatz für ein ausgehendes Gut mehr erhält, als dieses Gut im Zeitpunkte des Ausgangs bei der Neubeschaffung oder Neuherstellung kostet, einerlei, welcher Geldbetrag früher bei seiner Anschaffung einmal bezahlt worden ist. Das damals bezahlte Geld ist im Gut untergegangen." [3]) Das Denken in Geld wird also abgelehnt. Entscheidend ist der Wiederbeschaffungswert am Bilanztag. Dieser sei aber auch für die Bewertung des ruhenden Vermögens maßgebend. Um etwaige Wertänderungen desselben aus der Rechnung des Gewinnes, der nur aus Umsatz herrühren könne, fernzuhalten, seien die Wertänderungen am ruhenden Vermögen von der Gewinnrechnung gesondert auszuweisen [3]). Der Tageswert beansprucht demnach die alleinige Geltung als K o s t e n w e r t wie als V e r m ö g e n s w e r t [3]).

---

17) So Schmalenbach selbst a. a. O. S. 100. Die Konsequenzen aus dieser Tatsache zieht vor allem Nicklisch a. a. O. S. 704.
18) Schmalenbach a. a. O. S. 121.
19) Siehe u. III.
20) So Schmaltz a. a. O.
1) Schmidt a. a. O. S. 27.
2) Derselbe z. B. S. 263.
3) Derselbe S. 69/70.

Die Bilanz sei das Augenblicksbild der Bestände, das Sammelbecken der unvollendeten Umsätze. Dieser letztere Begriff entspricht, wie Schmidt selbst bemerkt, völlig dem von Schmalenbach geprägten Begriff des Kostenspeichers [4]). Weil aber die Bilanz „für den Augenblick ihrer Zusammenstellung eine Darstellung des Vermögens der Unternehmung, alles dessen, was an Beständen einerseits, an Passiven andererseits vorhanden ist", sei und ferner ein Gewinn nur möglich sei, „wenn beim Umsatz der Erlös über dem Werte eines umzusetzenden Vermögensteiles liegt, so kann m. E. auch keine Schwierigkeit bestehen, die Vermögens- und Erfolgsrechnung in einem Bilanzsystem miteinander zu verknüpfen" [5]). Die einheitliche Geltung des Tageswertes für die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung ist es also, was die Einheitsbilanz schafft [3]).

Kann der Tagesbeschaffungswert als Vermögenswert wie als Kostenwert als richtig anerkannt werden? Wir möchten das verneinen. Die ausschließlich gegenwärtige, auf den Beschaffungsmarkt eingestellte Bewertung entzieht den Betriebsgegenständen ihre „Beziehung zur individuellen Wirklichkeit des Betriebslebens" [6]) [7]). Die Folge ist, daß diese Beziehung „künstlich hergestellt werden muß. Es geschieht dadurch, daß die Abweichungen vom Anschaffungswert, die sich ergeben, als noch keineswegs realisierte Gewinne oder Verluste der Gewinn- und Verlustrechnung ferngehalten werden" [6]). Bezüglich der Forderung der relativen Werterhaltung der Unternehmung, also der Aufrechterhaltung der Substanz meint Nicklisch: „Man kann darüber streiten, ob eine solche Forderung berechtigt ist, weil, wenn von der Erhaltung der Mittel im Betriebe gesprochen wird, nach dem ganzen Verlauf der Zusammenhänge nur die des Kapitals gemeint sein kann. Man kann auch darauf hinweisen, daß, weil es so ist, Bemühungen, an Stelle des Kapitals die Substanz zu setzen, zu Störungen in der Wirtschaft führen müssen, weil diese dabei die Elastizität verliert, die sie braucht um sich zu regeln." [6]) Bezüglich des Tageswertes als Vermögenswert meinen wir mit Rieger, daß dann Anlagegegenstände alle, auch die unsinnigsten Schwankungen des Marktpreises mitmachen müßten, was nur Unruhe in die Rechnung brächte. „Dann ist zu bedenken, daß es sich doch um gebrauchte Gegenstände handelt, für die ein eigentlicher Markt nicht besteht." [8])

Was den Tageswert als Kostenwert angeht, ist festzustellen: Die Kosten eines Gutes sind eben die, welche seine Anschaffung, Herstellung usw. wirklich erforderte, und nicht jene, die erst bei jetziger Beschaffung usw. erfordert würden. Der Vorteil, der sich aus sehr billigem Einkauf ergibt, könnte nach der Tageswertrechnung niemals als Gewinn erscheinen. Das widerspricht jedem wirtschaftlichen Denken. Schmidt arbeitet mit einer Fiktion, die an der individuellen Wirklichkeit der Unternehmung vorbeigeht. Gerade aber die individuelle Wirklichkeit

---

4) Schmidt a. a. O. S. 46.
5) Derselbe S. 47.
6) Nicklisch a. a. O. S. 418/19.
7) Der gleichen Meinung Rieger a. a. O. S. 213.
8) Rieger a. a. O. S. 226.

ist für die Unternehmung, für ihre Erfolgs- und Vermögensermittlung ausschlaggebend; sie macht das Schicksal der Unternehmung aus.

Weil das Geld im Gute untergehe, will Schmidt die Geldrechnung zugunsten einer Güterrechnung ausschalten. Allein, der Unternehmer denkt nur in Geld. Er setzt sein Geld ein und läßt es zeitweise in Gütern untergehen, um zu Mehr-Geld zu gelangen. Ziel und Ende ist Wieder-Geld. Die Güter als solche sind ihm gleichgültig. Sie sind für ihn nur so weit von Belang, als sie Mittel sind um mehr Geld zu erlangen, als er vordem hatte [9]).

Für Schmidt ist Gewinn nur jener Kapitalbetrag, in dessen Höhe der Unternehmung Vermögen entnommen werden kann, ohne daß die Aufrechterhaltung ihrer Substanz angetastet wird. Das Mehr, das über diesen verteilbaren Gewinn hinaus die Unternehmung aus ihrer Umsatztätigkeit gegenüber dem Aufwand erlöst hat, sei nicht Gewinn, weil es auf Grund des Prinzips der relativen Werterhaltung des Betriebes nicht verteilbar sei. Es dürfte richtiger sein, unter Gewinn den gesamten Überschußbetrag der Erlöse über den Aufwand zu verstehen. Ob der erzielte Gewinn im Interesse der Unternehmung ihr entnommen werden kann, ist eine eigene besondere Frage. Ihre Entscheidung ist sehr wichtig; aber nicht darf sie maßgebend sein für den Begriff des Gewinnes *).

Schmidt kam zu seiner Theorie auf Grund der Erfahrungen der Inflationsjahre [12]). Aber auch in solch außergewöhnlichen Verhältnissen werden zu der Zeit, zu welcher die Bilanz fertiggestellt ist und vielleicht veröffentlicht wird, die Preise am Bilanzstichtag längst nicht mehr maßgeblich sein. Der Dienst der Tageswerte ist also auch dann zweifelhaft. Für Zeiten gesunder Währung ist die organische Tageswertbilanz Schmidts durch obige Ausführungen als unnötig und irrtümlich gekennzeichnet.

4. Die Riegersche Bilanzlehre.

Unbeeinflußt von dem Streit um den Zweck der Bilanzen hat Rieger das Wesen jeder Bilanz als eine Zwischenabrechnung, als vorweggenommene Totalbilanz dargestellt. Die Kennzeichnung der Jahresbilanz als Abschnittsrechnung, der die Totalrechnung der Unternehmung gegenübersteht, hat vor Rieger schon Schmalenbach [1]) vorgenommen, und Schmidt [2]) setzt sich mit den Anschauungen

---

[9]) So auch Rieger a. a. O. S. 44, 189, 214.

[10]) Nicklisch a. a. O. S. 419.

*) Auch Nicklisch weist auf diese Begriffsumdeutung hin, wenn er über den Gewinnbegriff Schmidts sagt: „Der realisierte Gewinn wird demnach zerlegt in einen unbeanstandeten, der über die Grenze des Tageswertes für den Aufwand liegt, und in beanstandeten, der den Unterschied zwischen diesem und dem Anschaffungswert des Aufwandes ausmacht.“ [10]) Dieselbe Bemängelung veranstaltet Schmalenbach bezüglich der Meinung der Juristen über den Gewinn der Aktiengesellschaft, denen „der ursprüngliche Sinn des Gewinns als eines Erzielten“ ganz verlorengegangen wäre, um nur mehr das „Verteilbare“ zu sehen [11]).

[11]) Schmalenbach a. a. O. S. 90 u. 92.

[12]) Schmidt a. a. O. S. 28.

[1]) Schmalenbach a. a. O. S. 96.

[2]) Schmidt a. a. O. S. 257 ff.

beider Theoretiker auseinander. Aber Rieger hat aus dem Wesen der Jahresabrechnung als einer Teilrechnung die weitestgehenden Folgerungen gezogen.

Rieger geht aus von dem Ziel des Geschäftsmannes, über die Aufwendung von Geld zu Mehrgeld zu gelangen. Erst wenn das Geschäft vollkommen abgewickelt, d. h. wieder beim Geld gelandet sei, könne eine Abrechnung über den Erfolg des Geschäftes stattfinden. „Nur Geld ist begrifflich jenseits aller Schwankungsmöglichkeit. Alle sonstigen Wertdinge sind Preisveränderungen ausgesetzt, so daß sich über einen Erfolg vorerst nichts aussagen läßt.“ [3]) Eine endgültige Abrechnung, ein „Abschluß“ über den Erfolg einer Unternehmung sei also erst dann möglich, wenn alle Geschäfte der Unternehmung abgewickelt seien und nur mehr Geld vorhanden sei. Dann könnten die Gesamtausgaben und die Gesamteinnahmen verrechnet werden. Das Ergebnis dieser Verrechnung sei endgültig. Die Totalbilanz wäre also der einzig wahre und richtige Abschluß. Auf diese Totalrechnung könne aber der Unternehmer aus vielerlei Gründen nicht warten, er müsse jährlich Bilanzen ziehen, müsse jährlich seine Bücher abschließen. Weil am Bilanzstichtag die Güterbewegung der Unternehmung sich im vollsten Flusse befinde, könne der Unternehmer den Gewinn des Jahres in seiner richtigen geldlichen Größe nicht ermitteln. Die Buchführung aber, die reine Geldrechnung sei, könne nur in Geld abgeschlossen werden. So müßten denn beim Jahresabschluß „die noch ausstehenden Einnahmen und Ausgaben“ ermittelt werden, müsse eine „rechnerisch fiktive Umwandlung aller Bestände in die Geldform“ [4]) erfolgen. Daraus ergibt sich für Rieger die Natur der üblichen Jahresbilanz als eine „fingierte Totalrechnung“ [5]). „Es handelt sich bei der Jahresbilanz wirklich um eine vorgetäuschte Liquidation, aber unter der Annahme des Weiterarbeitens.“ So werde die Jahresbilanz zu einem „Gemisch von Wahrheit und Dichtung“ [4]), zu einer „Finanzoperation“ [6]). Für Rieger ist die Jahresbilanz nicht mehr als ein Notbehelf [7]). Sie ist eine „praktisch unumgänglich notwendige Teil- oder Zwischenabrechnung“, die aber unvermeidlich „in Konflikt gerät mit dem lebendigen Betrieb und seinen Rhythmen“ [8]).

Vor allem bedeutend ist Riegers Bilanzlehre durch den unwiderleglichen Nachweis der Jahresrechnung als einer Teilrechnung. Es ist ferner Rieger recht zu geben, daß keine Jahresbilanz wegen des Fortbestandes und Weiterarbeitens der Unternehmung und der Verfassung unserer Wirtschaft als einer Geldwirtschaft endgültige Ergebnisse bringen kann. Zweifellos müssen die Bücher mit Geldzahlen abgeschlossen werden und erscheinen alle Güter auch in der Bilanz nur in Geldzahlen.

Die Totalbilanz ist ein theoretisch richtiger Hilfsbegriff. Aber von der Totalbilanz her die Zwischenbilanz als fingierte Totalrechnung und dementsprechend den Bewertungsvorgang als die Vorausnahme des geldlichen Schick-

---

[3]) Rieger a. a. O. S. 203.
[4]) Derselbe S. 212.
[5]) Derselbe S. 211.
[6]) Derselbe S. 233.
[7]) Derselbe S. 209.
[8]) Derselbe S. 210.

sals der Bestände zu bestimmen, ist u. E. nur für die Sonderbilanz richtig. Denn der Zweck der Sonderbilanzen ist, festzustellen, welcher Erlös auf irgendeinem Markt für die Gesamtheit der Vermögensgüter, sei es im Einzelverkauf, sei es im Verkauf des Betriebes als Ganzem, erzielt werden könnte. Darum wird die Erlöserwartung zu ermitteln versucht.

Rieger begreift die Jahresbilanz und die Bewertung der Jahresabrechnung von einer Fiktion her. Eine Fiktion aber ist zur Erklärung des Wesens der Jahresbilanz und der Findung der Bilanzansätze nicht nötig. Da diese Fiktion von einem zukünftigen Ereignis ausgeht und das künftige Schicksal der Güter und der Unternehmung auf die Gegenwart umzurechnen versucht, sind auch die Ergebnisse, die Bilanzansätze, lediglich Unterstellungen, Fiktionen. Solche aber sind untauglich, in einer Rechnung verwendet zu werden.

Die Jahresbilanz ist nicht Abschluß, sie kann und will es auch gar nicht sein. Die Jahresbilanz ist auch nicht fingierter Abschluß. Der Jahres-„Abschluß" ist eine technische Bezeichnung, die sich geschichtlich aus dem wirklichen Bücherabschluß erklärt, „d. h. der Hinüberführung der Zahlen von den alten, ausgeschriebenen Büchern in die neuen" [9]). So erscheint es nicht gerechtfertigt, bei der Suche nach dem Wesen der Bilanz von dem Begriff „Abschluß" auszugehen.

Der Pessimismus der Riegerschen Bilanzlehre enthält in allen entscheidenden Punkten das Eingeständnis ihrer Schwäche. So muß Rieger die Möglichkeit einer Bilanzwahrheit verneinen [10]). Freilich, die Vorausnahme der Zukunft kann nur zu fragwürdigen Ergebnissen führen, sodaß die Bilanz wirklich „Dichtung" [4]) enthalten und eine „Finanzoperation" [6]) bedeuten würde. Der Ausschluß einer annähernd richtigen Ermittlung des Jahresgewinnes ist schon in der Theorie begründet. Die nach Riegerschen Grundsätzen errichtete Jahresbilanz müßte auch die erst erwarteten Gewinne ausweisen, was offenbar unstatthaft ist. Rieger versucht gar nicht die praktische Anwendung seiner Theorie zu empfehlen, rechtfertigt vielmehr die Praxis der Bewertung zum niedersten Wert und läßt es vielfach bei der Bewertung nach den Anschaffungspreisen [11]).

Nach Rieger stehen laufende Buchführung und Bilanz in unüberbrückbarem Gegensatz, indem die Buchführung Tatsachen, vollzogene Geldbewegungen notiert, während die Bilanz gerade das geldmäßige Schicksal allen Vermögens vorausnimmt [12]). Diese der laufenden Buchführung vollkommen wesensfremden Zahlen würden der Buchführung alljährlich beim Abschluß aufgezwungen. Damit wird die Buchführung falsch. Aber gerade, wenn man von der ununterbrochenen Fortdauer und der zeitlichen Einheit der Unternehmung, die Rieger immer wieder betont, ausgeht, dürften in die Rechnungslegung der Unternehmung nicht periodisch am Bilanztag Geldzahlen, die, weil Erwartungen der Zukunft darstellend, rechnungswidrig sind, hereingenommen werden. Dann freilich würden durch die jährliche Rechnungslegung die betrieblichen Zusammenhänge „rechnungsmäßig mit der Rücksichtslosigkeit einer Guillotine" [8]) zertrennt.

---

[9]) Chenaux-Repond a. a. O. S. 88.
[10]) Rieger a. a. O. S. 224.
[11]) Derselbe S. 223 ff., 228 ff.
[12]) Derselbe S. 234, 235.

Wenn man das Wesen der Bilanzen von der Totalbilanz aus begreifen will, dann ist, weil diese eine reine Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist, logisch auch die Bilanz als Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu kennzeichnen. Auf der Aktivseite stünden die gegenwärtigen und zukünftigen Einnahmen, auf der Passivseite die künftigen Ausgaben. Aber wenn die Kapitalseite die Größen der künftigen Ausgaben enthalten soll, wie steht es dann mit den Einlagen, den Reserven, allem Gewinn? *) Lediglich die Schulden einer Unternehmung sind künftige Ausgaben **). Alle anderen Größen verbleiben der Unternehmung. Die Beträge der Einlagen und aller Gewinne behält der Unternehmer auch nach Erstellung der Totalrechnung. Wem sollten sie auch gegeben werden? So läßt sich auch die Kennzeichnung der Zwischenbilanz als eine reine Einnahmen- und Ausgabenrechnung nicht völlig aufrechterhalten.

III. Die Jahresbilanz als Gleichung von Kapitalaufwendung und -verwendung.

Laufende Buchführung, Inventur, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bilden zusammen ein organisches Ganzes. Verstehen wir mit Osbahr [1]) „unter Bilanz und Buchführung die Gesamtheit der geschichtlichen und statistischen Aufzeichnungen über den geldlich-wirtschaftlichen Aufbau einer Unternehmung, so ist die Bilanz nichts anderes, kann sie nichts anderes sein als der Grundplan, der Grundriß für diesen Aufbau". Damit ist die Bilanz „in jeder Hinsicht, äußerlich und inhaltlich, bindend für alles Arbeiten an diesem Aufbau", und die Bilanz nimmt insofern eine Führerstellung in der Rechnungslegung der Unternehmung ein. Die Buchführung ist die in Bewegung befindliche Gleichung von Vermögen und Kapital oder mit Worten Osbahrs „eine ausgebaute Bilanz" [2]). Die in Bewegung befindliche Gleichung der Buchführung wird am Bilanztag so, wie sie auf einen Augenblick zutrifft, unter Zuhilfenahme der In-

---

*) Der Versuch, den Gewinn als Ausgabe der Unternehmung an den Unternehmer zu erklären, mißglückt an der Tatsache, daß der Gewinn eben Einnahme ist. Bei den Reserven, die zurückgelegte Gewinne sind, wird wohl nicht auch der Versuch, sie als Ausgaben an den Unternehmer zu kennzeichnen, gemacht werden können, ebensowenig bei den Einlagen. Oder sind das Ausgaben des Unternehmers an die Unternehmung? Vielmehr sind alle diese Posten eindeutig Einnahmen. Die Scheidung von Unternehmung und Unternehmer kann unseres Erachtens nicht zur Erklärung bilanzieller Dinge herangezogen werden. Auf keinen Fall geht es an, Bilanzdinge bald vom Standpunkt des Unternehmers, bald von dem der Unternehmung aus zu erklären. Unternehmung und Unternehmer sind für die Klärung bilanzieller Fragen ein und dasselbe.

**) In der rückschauenden Betrachtung des Unternehmers sind auch die Schulden, wie alle passiven Posten der Bilanz Einnahmen. Die Schuld des Unternehmers ist die Folge der vergangenen Einnahme aus Kredit.

[1]) Osbahr, W., Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl., Berlin 1923, hrsg. von Nicklisch, S. 122.

[2]) a. a. O. S. 104.

ventur *) festgestellt und die laufende Buchführung durch Abschluß und Neueröffnung auf diese Gleichung eingestellt **).

Entsprechend der organischen Zusammengehörigkeit von Bilanz, Inventur, Bücherabschluß und Gewinn- und Verlustrechnung werden die Zahlenansätze, die in diesen Rechnungseinrichtungen erscheinen, die „Bilanzwerte", für die gesamte ordentliche Rechnung der Unternehmung einheitlich festgestellt. Grundlegend ist dabei, wie schon gesagt, die Inventur. Diese gibt vielleicht mehrere Werte nebeneinander an. Aber einer der dort gefundenen Größen geht einheitlich ein in die einzelnen Konten, um mit Hilfe der so festgestellten Größen die Bücher abzuschließen; diese Zahlen teilen sich der Gewinn- und Verlustrechnung mit; sie erscheinen auch in der Jahresschlußbilanz ***).

Die Gesamtrechnungslegung der Unternehmung erstrebt zweifellos als vordinglichsten Zweck die Feststellung, ob die Unternehmung vorwärts oder rückwärts gekommen ist, d. h. sie ist auf Gewinnermittlung abgestellt. Wie sollte das auch anders sein! Rentabilität, Gewinnerzielung ist der privatwirtschaftliche Zweck der Unternehmung. Privatwirtschaftlicher Zweck der Rechnungslegung der Unternehmung kann kein anderer sein, als die Zweckerreichung der Unternehmungstätigkeit zu überprüfen.

Im Grunde bestreiten das auch die Statiker nicht, es herrscht also Einhelligkeit darüber, daß der Zweck der Rechnungslegung die Gewinnermittlung ist. Wenn aber trotzdem um den Zweck der Bilanz heftige Auseinandersetzungen

---

*) Diese für die Bewertung grundlegende Bedeutung der Inventur kennzeichnet Osbahr a. a. O. S. 122: „Die geldlich-wirtschaftliche Einzelbeschreibung einer Unternehmung nach allen wirtschaftlich in Betracht kommenden Richtungen ist das Inventar und die Summe der Unterlagen für die Einzelbeschreibung die ‚Inventur'. Die Inventur gehört zur Bilanz und Buchführung wie die Materialsammlung des Wissenschaftlers zu seinem systematischen Werk."

**) A. M. Fischer [3]). Die Bilanz sei nichts weiter als das Bilanzkonto, buchungstechnisch das Gesamtabschlußkonto. Die Bilanzzahlen seien also „in Gestalt der Bilanz — auftretende Buchführungsziffern". Die Bilanz sei sozusagen nur ein, wenn auch durch die Inventarisierung berichtigter, Auszug aus der Buchführung und darum der Buchführung untergeordnet. Das ist nicht richtig. Mag auch die Bilanz sich erst aus der Buchführung entwickelt haben [4]), so haftet ihr diese Stellung nicht auch heute noch an. Vielmehr hat die Bilanz wie auch die Buchführung wirtschaftlichen Notwendigkeiten Folge geleistet [5]) und in der Zeit des Kapitalismus ihre Bedeutung geändert.

[3]) Fischer, R., über die Grundlagen der Bilanzwerte. In Festschrift der Universität Leipzig S. 99—182, Leipzig 1909, S. 104.

[4]) So Chenaux-Repond a. a. O. S. 88; ferner Schmalenbach a. a. O. S. 61, 62; Simon a. a. O. S. 30; mit Einschränkung Osbahr a. a. O. S. 87, 106.

[5]) Osbahr a. a. O. S. 106.

***) Daß man immer nur von Bilanzwerten spricht, dürfte sich, abgesehen von der der Bilanz zukommenden Führerstellung, vor allem traditionell erklären lassen, ferner daraus, daß die Bilanzen die aktiven und passiven Bestände übersichtlich geordnet darstellen; daß die Erstellung der Jahresbilanzen durch das Gesetz (HGB §§ 39, 40, 260 ff.; GmbHG. § 41 Abs. 2; GenG. § 33 Abs. II) den Kaufleuten zur Pflicht gemacht ist und die Gesetzesbestimmungen von den Wertansätzen in der Bilanz sprechen; weil die Bilanzen und der in ihnen ausgewiesene Gewinn die Grundlage bilden für die Gewinnverteilungen bei den Gesellschaftsunternehmungen; weil die Bilanz vielfach zu veröffentlichen ist.

stattfinden, so geht es letzten Endes nicht um das Ziel, sondern um den Weg [6]). Wie feststeht, gibt es keine Erfolgsermittlung ohne Ermittlung des vorhandenen Vermögens und des eingesetzten Kapitals. Hier nun ist der Platz für die Frage, ob die Vermögensermittlung nach Besitzwertungen oder nach Erfolgswertungen durchzuführen ist. Weil der Zweck der Gesamtrechnungslegung die Erfolgsermittlung ist, kann nur die Erfolgswertung für die Ansetzung der Vermögensbestände maßgebend sein. Die Vermögensbestände müssen daher auf den Grunddaten der Erfolgserzielung festgestellt werden. Diese Grunddaten sind Kosten einerseits, Erlöse andererseits. Was von den Kosten noch nicht verzehrt ist und was von den Erlösen nicht schon wieder aus der Unternehmung ausgegangen ist — die „unvollendeten Umsätze" im Sinne Schmidts [7]) —, wird nach ihrer Erfolgsbedeutung in der Inventur ermittelt und gelangt in der dort bestimmten Größe als Bestand in die Bilanz. Diese Aufwands- und Ertragsreste sind das Vermögen der Unternehmung **).

Dem in seiner Bedeutung als Aufwands- und Ertragsresten festgestellten Vermögen steht das Kapital in seiner Zusammensetzung, darunter der Gewinn bzw. als Kapitalberichtigungsposten der Verlust, gegenüber. Keinem dieser Bilanzinhalte kommt eine Vorzugsstellung in der Bilanz zu oder beherrscht sie gar. So ist die Jahresbilanz die Gegenüberstellung der Aufwendung *) des Kapitals und seiner Verwendung im Vermögen.

Die Jahresbilanz ist eine Rechnungseinrichtung neben den anderen Einrichtungen in der jährlichen Rechnungslegung der Unternehmung. So selbstverständlich dieser Satz klingen mag, so wurde aus ihm doch nicht allgemein [8]) die naheliegende und notwendige Folgerung gezogen, die Zahlen der Bilanz auf Grund einer wirklichen Rechnungslegung festzustellen. Jede wahrhafte Rechnung ist Abrechnung der Vergangenheit, ist eine Nachrechnung. Die Überschla-

---

[6]) So Gerstner ausdrücklich a. a. O. S. 73.

[7]) Schmidt a. a. O. S. 46.

*) Bilanzen, die nicht in dem vorausgesetzten Zusammenhang der ordentlichen Jahresrechnung, deren vordringlichster Zweck die Gewinnermittlung ist, stehen, folgen in der Bewertung dem jeweiligen Zweck. Oben wurden schon die sogenannten außerordentlichen oder Sonderbilanzen erwähnt. Sonderbilanzen können gegebenenfalls als die reine Darstellung des gegenwärtigen Vermögens und Kapitals richtig sein. Sie sind es dann, wenn solche Darstellung dem Zweck dieser Bilanz entspricht.

**) Im selben Sinn wie Nicklisch a. a. O. S. 373/74, 706 u. a. von Finanzierung des Unternehmens bzw. dessen „Werteinsatz" spricht; ähnlich spricht Passow a. a. O. S. 7: „Die Passivseite zeigt also die Kapitalbeschaffung, die Aktivseite die Kapitalverwendung." Dieselben Ausdrücke gebraucht Gerstner a. a. O. S. 9 u. 15 in Anschluß an ROHG. 12/19; beide gehen dabei von der Unterstellung einer augenblicklichen Verwertung aus, um zu ersehen, in welchen Vermögensgegenständen die einzelnen Kapitalien verwendet sind und wie und in welchem Umfang die Befriedigung der an der Aufbringung der Kapitalien beteiligten Personen geschehen könnte. Die vertretene Auffassung unterscheidet sich deutlich von der Auffassung Nicklischs, der die Bilanz von der Kapitalseite beherrscht sein läßt. Diese habe die Funktion zu überprüfen, ob noch da sei, was zu Anfang da war (a. a. O. S. 707).

[8]) Anders neuerdings besonders Rieger, der das Wesen der Bilanz als Vorschau kennzeichnet. Siehe oben II, 4.

gung der Zukunftsaussichten ist niemals Rechnung, sondern immer nur Planung, und mag sie mit noch so viel Zahlen zu Werke gehen. Das Gesicht der Jahresbilanz weist also notwendig in die Vergangenheit.

Die Jahresbilanz, die rückschauend auf den Tatsachen des Bilanztages aufbaut, ist die historisch wahre Darstellung der Gleichung von Kapitalaufwendung und Kapitalverwendung am Bilanztag. Die Bilanzgleichung besteht damit nicht nur mehr formal, sondern ist inhaltlich begründet, indem sie notwendige Folge des Inhalts jeder Bilanzseite ist. Bei der historisch wahren Darstellung errechnen sich die Posten jeder Bilanzseite unabhängig von den Größen der anderen Bilanzseite. So werden die Posten der Passivseite nach den aus der Vergangenheit bestimmbaren Größen der verschiedenen Arten der Kapitalbeschaffung einschließlich der Finanzierung aus den Spannen von Kosten und Erlösen, die im Gewinn erscheinen, beziffert. So werden die Größen der Vermögensseite nach der Größe der Kapitalverwendung, die auf sie gemacht wurde, bestimmt. Da Kapitaleinsatz in einer Unternehmung und die konkrete Verwendung dieses Kapitals in irgendeiner Form notwendig gleich groß sind, so müssen die beiden Seiten der Jahresbilanz ebenfalls notwendig — und zwar ohne jede rechnerische gegenseitige Ausgleichung, allein auf Grund der eigenen darzustellenden Tatsachen — gleich groß sein *).

Der Gewinn, der in der Jahresbilanz steht, ist ein wirklich erzielter **), errechnet aus der Spanne der Erlöse und Kosten. Er ist die Kapitalbeschaffung aus der Umsatztätigkeit der Unternehmung. Aller zurückgelegte Gewinn, also die Reserven einschließlich des Gewinnvortrages, ist für die folgenden Perioden feststehendes Kapital. Er tritt so dem nächstjährigen Gewinn als eigene Größe gegenüber. Ebenso ist der errechnete Verlust ein wirklich eingetretener, die Spanne, um welche die Erlöse hinter den Kosten zurückgeblieben sind. Der Verlustposten stellt die Größe des Kapitalverlustes, d. h. der verlustbringenden Verwendung des Kapitals dar.

Die auf der Aktivseite erscheinenden Verwendungen des eingesetzten Kapitals sind Geld, geldwerte Bestände, wie Bankguthaben und Forderungen, die große Gruppe der dem Unternehmen körperlich oder rechtlich dienenden Vermögensgegenstände, schließlich die Zuteilung geschehener Geldverwendungen auf die folgende Periode, vielleicht auch der Verlustposten als die Größe der verlustbringenden Kapitalanlegung. Die in den körperlichen oder rechtlichen Vermögensgegenständen, die dem Gebrauch oder Verbrauch in der Unternehmung

---

*) Damit unterscheidet sich die Gleichung der Jahresbilanz wesentlich von der Gleichung der Sonderbilanzen. Denn bei diesen werden die Vermögensgegenstände auf Grund einer Vorausnahme ihres geldlichen Schicksals in ihrer Größe festgestellt. Der Geldbeschaffung steht nicht die notwendig gleich große Geldverwendung gegenüber, sondern die grundsätzlich verschiedene Größe einer Geldwerdungserwartung. Bei den Sonderbilanzen hat die Gleichung nur den Sinn, den Unterschiedsbetrag von Geldwerdungserwartung und Kapitaleinsatz zu zeigen. Die Gleichung ist lediglich eine Folge des Saldos. Dieser selbst ist nur etwas Erwartetes.

**) Die Bedeutung des Gewinnes als Erzieltem betont besonders Schmalenbach a. a. O. S. 90, 92 gegenüber der Juristenmeinung, welche mehr das Verteilbare in den Vordergrund rückt.

dienen oder ihre Produkte sind, ruhende Geldverwendung ist gleich der Anspeicherung ihrer Selbstkosten*).

Auf der Passivseite stehen die Größen des Geldeinsatzes, also der Einlagen, Schulden, der Rücklagen und vielleicht der Übergangsposten und des Gewinnes der Periode.

---

*) Der Selbstkosten„wert" wurde bis jetzt schon grundsätzlich vertreten von Fischer, Passow, Gerstner, v. Gierke, Ritter, Osbahr und, wie dieser a. a. O. S. 27 berichtet, auch von Sabel. Auch Le Coutre räumt dem Anschaffungswert einen sehr breiten Raum ein. — Julius v. Gierke a. a. O. S. 142 gründet die Bilanzierung zum Selbstkostenpreis auf die kaufmännische Praxis. Auch Fischer beruft sich auf sie und ein so ausgezeichneter Kenner der Praxis wie Schmalenbach a. a. O. S. 124 kann nicht umhin, den Selbstkostenansatz als im kaufmännischen Rechnungswesen ziemlich ausgebildet anzuerkennen. Aber die Übung der Kaufleute ist eine so vielgestaltige und wenig einheitliche, daß man mit der Berufung auf sie eine Bewertungsart nicht stützen sollte. Schließlich ist die Frage nur verschoben. Warum ist denn die Übung der Kaufleute, zum Selbstkostenpreis zu bewerten, richtig?

Passow a. a. O. S. 123, 127, 128 begründet die Bewertung nach den „tatsächlich aufgewendeten Kosten", den Erwerbs- oder Herstellungspreisen einheitlich für Anlage- und Betriebsvermögen mit der „sachlichen Erwägung, daß der Geschäftsmann Gewinne erst dann in der Bilanz erscheinen lassen will, wenn sie realisiert sind [9]). Das wird am einfachsten eben dadurch bewirkt, daß alle Aktiven — vorbehaltlich einer Berücksichtigung einer Entwertung — mit dem Einkaufspreis bewertet werden und daß erst, wenn sie etwa tatsächlich veräußert werden, der Verkaufspreis an ihre Stelle tritt". Die Gewinnermittlung, welche der Zweck der Bilanz sei, werde nicht von dem Begriff des Wertes, sondern dem des Preises in erster Linie beherrscht.

Fischer erklärt die Bilanzwerte aus der Buchführung. „Die Bilanz ist die Erfolgsrechnung für den Kaufmann" (Fischer, Grundlagen § 3 S. 108). Der Geschäftserfolg könne richtig nur aus den Büchern errechnet werden und in den Büchern seien nur Kosten. Fischer wehrt sich heftig gegen die Verfälschung der „Buchführungs- oder, was dasselbe ist, der Selbstkostenziffern" durch die Werttheorien. „Die durch die Buchführung gegebenen Selbstkostenziffern" seien „als die Ziffern der allein richtigen Erfolgsrechnung zu respektiren" (ebendort S. 113, 114 [§ 3]).

Osbahr betrachtet die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Aus der Tatsache, „daß die Buchführung auf der Bilanz aufbaut, die systematische Fortsetzung der Bilanz bildet", „ergibt sich nun die unumstößliche Notwendigkeit, in Buchführung und Bilanz die gleichen ziffernmäßigen Grundlagen zu benutzen". „Jedes Umsatzgut ist zuerst und zum größten Teil ausschließlich Gegenstand der Buchführung und nicht der Bilanz. Derjenige Wert, der für das Umsatzgut in der Buchführung zuerst auftritt und für das geschäftswesentliche Ergebnis entscheidend ist, dieser Wert muß auch in der Bilanz auftreten, wenn die betriebswirtschaftlich notwendige Übereinstimmung zwischen Buchführung und Bilanz gewahrt werden soll. Bei Unternehmungen, die Güter kaufen oder aus Rohstoffen selbst erzeugen, ist es zweifellos der Selbstkostenwert, mit dem das Umsatzgut in das Vermögen eintritt ... Bei solchen Unternehmungen ist daher der Selbstkostenwert auch der Bilanzwert für die Umsatzgüter." An dem Selbstkostenwert der Umsatzgüter hält Osbahr sogar dann fest, wenn die Marktpreise der Umsatzgüter am Bilanztage unter ihm stehen (Osbahr a. a. O. S. 142 ff.). Wir gehen mit Osbahr vollkommen einig. Eine Ausnahme von der Bilanzierung zum Selbstkostenwert macht Osbahr für die kolonialen Pflanzungsunternehmungen. Darauf einzugehen erscheint uns unnötig. Auch bei den Anlagegütern bekennt sich Osbahr grundsätzlich zum Selbstkostenwert bzw. Selbstkostenwertrest (Osbahr a. a. O. S. 151 ff.).

[9]) Ähnlich spricht Nicklisch a. a. O. S. 418 sich aus.

Alle eben angeführten Dinge sind Tatsachen. Die nüchterne Nachrechnung der vollzogenen Einnahmen und Ausgaben bestimmt die Zahlengröße der Bestände. Da alle Einnahmen und Ausgaben in Preisen geschehen, bedeutet diese „Bewertung" Ansetzung nach Preisen *). Damit ist für die Bewertung ein fester Boden gegeben.

Damit ist aber auch eine einzig und allein für die abrechnende Unternehmung individuell richtige Bilanzansetzung verbürgt. Denn nur diese Unternehmung allein hatte gerade Einnahmen und Ausgaben in der festgestellten Höhe. Allein sie hat die von ihr gezahlten Preise ausgelegt, um die Vermögensgüter zu erwerben und auf die Erlösreife des Bilanztages zu bringen. Ihre eigenen Ausgaben, ihre eigenen Einnahmen machen die Spanne aus, die zwischen Verkaufserlös und Kostenaufwand liegt. Diese sind die Erfolgsfaktoren, die über das individuelle Gedeihen und Verderb der Unternehmung entscheiden. Nicht Preise schlechthin, sondern gerade die von der Unternehmung wirklich gezahlten Preise haben in der Bilanz der Unternehmung zu stehen **).

Auf diesem Boden sind der von der Unternehmung einmal ausgelegte Anschaffungspreis zuzüglich aller Kosten, die aufgewendet wurden, um das Gut zu seiner gegenwärtigen Erlösreife zu bringen, und in gleicher Weise die Herstellungskosten Ausgang aller Bewertung. Das kann natürlich nur sein, wenn Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten entstanden sind ***).

---

*) Diese Auffassung bricht mit der Meinung, die Bilanz hätte es mit Werten zu tun. Damit ist gleichgültig, ob man unter Wert eine rein subjektive Erscheinung, eine „Meinungssache" (Simon a. a. O. S. 392) zu verstehen habe, selbst wenn sie auf dem Urteil eines größeren Kreises beruht (sogenannter objektiver Wert siehe Osbahr a. a. O. S. 14) oder ob man Wert als eine Eigenschaft der Güter (siehe Schmalenbach a. a. O. S. 4 u. 5) begreifen solle. Denn weder die subjektive Wertschätzung noch die Eigenschaften der Güter und auch nicht ihre Vereinigung setzt die Höhe der Kosten fest. Vielmehr sind diese für den Unternehmer in den Preisen des Marktes gegeben. Sei es der Markt der körperlichen oder unkörperlichen Güter oder menschlichen Arbeitsleistung, immer begegnet der Unternehmer Preisen. Die Eigenschaften der Güter, die Nützlichkeit und Seltenheit sind nur die Veranlassung für die Wertüberlegungen des Unternehmers am Markte. Seine subjektiven Erwägungen sind maßgeblich, solange er überlegt, ob er für den Erwerb eines Gutes diese oder jene Summe Geldes ausgeben will; solange er solche Erwägungen hat, solange er also wertet, solange hat er die verlangten Dinge noch nicht. Hat er sie aber, dann hat er einen bestimmten Preis dafür ausgelegt. Dieser ist für die Unternehmung eine unverrückbare Tatsache.

**) Ein Unding ist es, in die Rechnungslegung der Unternehmung Tagesveräußerungswerte bzw. Tagesanschaffungswerte plötzlich und periodisch einzubeziehen, wenn niemand an die Veräußerung etwa der Anlagen denkt, niemand für die Beschaffung des Vermögens Sorge zu tragen braucht, weil die Unternehmung dieses Vermögen eben schon hat, und zwar zu Preisen eines ganz anderen Marktes erworben hat.

***) Da der § 40 HGB. eine bestimmte Entwertung nicht vorschreibt, sind die Bilanzansätze zum Selbstkostenpreis mit dieser Vorschrift vereinbar. Der Selbstkostenpreis als der dem § 40 entsprechende Ansatz wird vertreten von Ritter a. a. O. zu § 40; Gierke a. a. O. S. 142 ff.; Schlegelberger a. a. O. zu § 261 Anm. 16 D. Auch die §§ 261 HGB. u. 33 c GenG., 42 GmbHG., 6 Nr. 1 u. 2 EStG. 1934 gehen grundsätzlich vom Anschaffungspreis aus, wobei für die Anlagen eine der Abnutzung entsprechende Abschreibung vorzunehmen ist. Neben diesen ist freilich das Niederst-

Alle Posten der Vermögensseite als Verwendungen des eingesetzten Kapitals zu erklären und daraus die Größe der Ansätze aller Vermögensgegenstände abzuleiten, könnte auf den ersten Anschein bezüglich einiger Posten als nicht ganz zutreffend erscheinen. Die auftauchenden Bedenken sind aber nicht gerechtfertigt.

Da ist der Fall der Einbringung von Sachgegenständen oder Rechten durch den Unternehmer und der Fall der Schenkung an das Unternehmen. Wie ein Unternehmer Kapital in barem Geld einbringen kann, so kann er auch Grundstücke, Maschinen, Patente usw. in die Unternehmung einbringen. Die Festsetzung der Kapitalbeteiligung als Entgelt für die Sacheinlage vertritt die Preisvereinbarung. Einsatz von Kapital und dessen Verwendung in den geschenkten Gegenständen ist immer dann gegeben, wenn die Unentgeltlichkeit der Zuwendung wohl rechtlich für den einzelnen Gegenstand zutrifft, nicht aber wirtschaftlich, indem der Schenker für die Schenkung einen Vorteil seitens der Unternehmung erwartet. Das ist zumeist der Fall. Denn, wie Schmalenbach [10]) bemerkt, wird kaum eine wirtschaftliche Leistung sorgfältiger auf die Vorteile, die mit ihr erreicht werden sollen, berechnet als die sogenannten Schenkungen. Die Annahme solcher Geschenke bedeutet also wirtschaftlich für die Unternehmung einen entgeltlichen Einsatz. Allerdings ist die Größe dieses Kapitaleinsatzes und seiner Verwendung einseitig vom Unternehmer festzusetzen, da über diese Größe keine Vereinbarung des Entgelts besteht *). Die Wertsumme des eingebrachten Gegenstandes ist Eigenkapital der Unternehmung.

Echte Kapitalaufwendungen bzw. echte Kapitalverwendungen sind auch in den Übergangsposten, den sogenannten transitorischen einschließlich der antizipativen Posten, gegeben **). Die Vorausausgaben sind für die Folgeperiode vorgeleistete Geldverwendungen, tatsächlich aufgewendete Kosten, während der Einnahmerückstand eine Kapitalverwendung in einem Geldanspruch ist, der erfolgsmäßig in die Abschlußperiode gehört. In Höhe der Vorauseinnahmen sind Mittel in das Vermögen eingegangen, die erfolgsmäßig für die Folgeperiode gehören. Soweit es sich um Ausgabenrückstände handelt, hat die Unternehmung Mittel noch verwendet und soweit Kapital eingesetzt, als sie diesen Einsatz nicht mehr haben sollte.

---

wertprinzip, beim Anlagevermögen fakultativ, beim Umlaufsvermögen obligatorisch, eingeführt.

[10]) Schmalenbach a. a. O. S. 164 ff.

*) Die Aktivierung geschenkter Gegenstände vertritt vor allem Schmalenbach a. a. O. S. 164 ff., besonders wenn die erwartete Gegenleistung in unberechenbaren Wirkungen besteht. Bei allen Unternehmungsformen, an denen mehr als ein Unternehmer teil hat, handle es sich um Personal- oder Kapitalgesellschaften, wird die Einlage genau in Geld festgesetzt. Ihre Größe wird gewöhnlich als Unterlage für die Gewinnbeteiligung und für eine etwaige Auseinandersetzung maßgeblich sein.

**) Nicklisch a. a. O. S. 705, 706 leitet die Zulässigkeit solcher Übertragungen und damit die Bestandseigenschaft der transitorischen Posten aus deren Charakterisierung als Forderungen bzw. Schulden gegenüber der kommenden Periode ab. Dies scheint uns konstruiert und unnatürlich. Die Perioden haben untereinander keine Forderungen und Schulden in einem Sinn, daß man sie deshalb als Bestände ansprechen könnte. Eine solche Konstruktion ist auch unnötig, da die Bestandseigenschaft der transitorischen Posten sich ungezwungen aus dem Begriff des Bestandes erklären läßt.

Bei der Ansetzung der Forderungen ist davon auszugehen, daß sie Ansprüche auf Geld, Geldersatz sind. In ihrer Höhe hat die Unternehmung Erlöse erzielt. In den Forderungen sind darum schon die Gewinne enthalten. Darum fällt es niemandem ein, die Forderungen zu ihren Selbstkosten anzusetzen, deren Höhe den Selbstkosten des verkauften Gegenstandes bzw. der gemachten Leistungen einschließlich der Absatzkosten usw. gleich wäre. Wie das Geld in der Kasse sind die Forderungen der Unternehmung eine echte Kapitalverwendung. Wenn man dem entgegenhält, daß Forderungen noch lange nicht flüssiges Geld sind und von mancher Forderung nur ein Teilbetrag oder vielleicht auch nichts eingeht, so ist das zwar richtig, bedeutet aber keinen die Richtigkeit der vertretenen Ansicht treffenden Einwand. Alles Kapital, das im Vermögen der Unternehmung angelegt ist, ist mehr oder minder der Gefahr ausgesetzt, verlustbringend verwendet zu sein. Lediglich das Ausmaß des Risikos und der mehr oder minder rasche Wechsel der dem Risiko unterworfenen Gegenstände sind verschieden.

Es widerspräche offenbar aller kaufmännischen Übung, die Vorräte von Roh- und Hilfsstoffen oder Fertigwaren, die Forderungen, Wechsel, Wertpapiere, die im Zeitpunkt der Bilanzziehung ganz oder zum Teil als wertlos anzusehen sind, mit der vollen Größe ihrer Selbstkosten bzw. die Forderungen mit ihrem ganzen Nennbetrag abzurechnen. Diese kaufmännische Übung entspringt berechtigter Vorsicht.

Verderb von Waren, Preisstürze der Fertigwaren, sofern sie nicht vorübergehender Natur sind, Veralterung von Waren, Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern und dergleichen sind innerhalb des Betriebs oder außerhalb der Unternehmung auf dem Markt eingetretene Tatsachen. Nachdem die Rechnungslegung der Unternehmung am Jahresende möglichst alle für das Schicksal der Unternehmung wichtigen Tatsachen in ihren Kreis zu ziehen hat, so muß sie auch die auf dem Markte eingetretenen Verhältnisse, soweit diese für die Unternehmung zu bestimmten, feststehenden Erfolgsdaten geworden sind, berücksichtigen. Die auf Grund der Marktverhältnisse für die Unternehmung eingetretene Verlustwahrscheinlichkeit muß sich zu einer derartigen Gewißheit verdichtet haben, daß ein vernünftiger Kaufmann sie als feststehende Tatsache ansehen muß. Diesem Fall wird durch V e r l u s t a b s e t z u n g e n in der Rechnungslegung der Unternehmung genügt *).

---

*) Die Verlustabsetzung kann offen und still geschehen. Bei der offenen Absetzung werden die Absetzungen auf die Fertigwaren bei den Fertigwaren, die Absetzungen auf Forderungen bei den Forderungen usw. ausgewiesen. Bei der stillen Verlustabsetzung kommt in der Bilanz nur die um den Verlustbetrag verminderte Größe zum Ansatz. Ob die Verlustabsetzung offen oder still geschieht, hat auf die Richtigkeit der Rechnung keinen Einfluß. Die offene Verlustabsetzung hat aber das für sich, daß bei ihr die ganze Größe der auf die Vermögensgüter gemachten Kapitalverwendung aus der Bilanz ersichtlich ist und ebenso die Größen, in welchen Kapitalverwendungen verlustbringend waren, zur Darstellung kommen. Auf diese Weise bleibt man vor dem Irrtum bewahrt, die Rücksichtnahme auf die niedereren Marktpreise als „Abminderung der Selbstkosten" auf die Marktpreise anzusehen, wie Fischer (Grundlagen § 4) das tut. Einmal entstandene Selbstkosten können sich, wie Osbahr (a. a. O. S. 107) zu Recht bemerkt, doch gar nicht mehr abmindern.

Die Verlustabsetzung ist nur bei jenen Vermögensgegenständen möglich, bei denen unmittelbar die Verluste eingetreten sind und überhaupt eintreten können. Das sind nur die zum Umsatz bestimmten Gegenstände wie die Fertigwaren *) und die große Gruppe der Forderungen einschließlich der Wechsel und Schecks, Bankguthaben, Wertpapiere u. a. **). Für die übrigen nicht zum unmittelbaren Umsatz bestimmten Güter des Umlaufsvermögens und für die Anlagen kommt daher die Verlustabsetzung nicht in Betracht ***).

Wo der Kaufmann einen Verlust nicht als sicher annehmen kann, immerhin aber in Hinblick auf die derzeit niedrigeren Marktpreise eine sehr begründete Befürchtung künftigen Verlustes besteht, kann der Unternehmer diesem Umstand durch Risikorücklagen Rechnung tragen. Es handelt sich dabei um echte Reserven, Rückstellungen vom bereits erzielten Gewinn. Dies begründet ihre Verschiedenheit von der Verlustabsetzung. Der Hauptfall der Risikorücklagen ist gegeben bei den Forderungen, deren Eingang ganz oder zum Teil unwahrscheinlich ist. Die Preissenkungen bei Roh- und Hilfsstoffen, bedeutende und allem Anschein nach anhaltende Stürze der Wertpapierkurse können weiterhin Anlaß zu solchen Rückstellungen geben. Risikorücklagen und nicht Abschreibungen bzw. stille Verlustabsetzung, die in der Bewertung zum niederen Marktpreis liegt, sind geboten, weil tatsächlich nur eine Gefahr des Verlustes besteht, der Verlust aber noch nicht eingetreten ist. Wird der niederere Marktwert eingesetzt, tritt aber der befürchtete Verlust tatsächlich nicht ein, so

---

*) Bei den Fertigwaren ist die Größe der Verlustabsetzung nicht etwa gleich dem Unterschiedsbetrag von Selbstkosten und Marktwert. Denn damit „würden die noch zu zahlenden Verkaufskosten als Bestand eingesetzt und mittelbar als Gewinn verteilt" (Osbahr a. a. O. S. 107). Richtig ist die Verlustabsetzung gleich dem Unterschiedsbetrag der Selbstkosten und des um die Verkaufs- oder Vertriebskosten verminderten Marktpreises.

**) Damit wird nicht vertreten, daß die Wertpapiere zu ihrem Kurswert angesetzt werden müssen. Sie sind vielmehr grundsätzlich zu ihren Selbstkosten anzusetzen, auch wenn der augenblickliche Kurswert niederer sein sollte. Nur nachhaltige und voraussichtlich endgültige Kursstürze dürfen bilanziellen Niederschlag finden. Bei den zur Weiterveräußerung bestimmten Wertpapieren steht die hier vertretene Bilanzierungsforderung mit den Vorschriften der §§ 261 Nr. 2 HGB., 33 c Nr. 2 GenG. in Widerspruch. Die Bilanzierung der Wertpapiere nach den angeführten Vorschriften bewirkt, daß unrealisierte Verluste errechnet werden und damit die Rechnung gefälscht wird. Auch wird durch die Niederstbewertung ein Unstetigkeitsfaktor in die Rechnungslegung getragen. Die Anlagewertpapiere dürfen nach § 261 Nr. 1 Abs. 2 HGB., § 33 c Nr. 1 Abs. 2 GenG. auch bei gesunkenen Kurswerten zu den Selbstkosten angesetzt werden. Als Anlagegegenstände gibt es auf die Anlagewertpapiere keine Verlustabsetzungen, sondern nur Abschreibungen.

***) Zwar gibt es auch bei den Anlagegütern Verlust. Dieser aber ist mittelbar. Er ist dann gegeben, wenn die Kosten der Anlagen aus den Erlösen der Güter, in die sie eingegangen sind, nicht hereinkommen. Dieser Verlust ist erst endgültig, wenn das Anlagegut aus dem Unternehmen ausscheidet. Der Verlust tritt nicht beim Anlagegut, sondern bei den Fertigwaren ein, die ihre Selbstkosten nicht voll hereinzubringen vermögen. In gleicher Weise tritt der Verlust bei den Fertigwaren dann ein, wenn Preissenkungen der Fertigwaren eine Folge der gesunkenen Roh- und Hilfsstoffpreise sind, der Unternehmer aber noch teure Roh- und Hilfsstoffe auf Vorrat hat.

erweist sich die Einsetzung des Marktwertes nachträglich als Legung stiller Reserven. Diese aber bewirken stets eine Unwahrheit der Bilanz und Buchführung, da bei Legung stiller Reserven vorhandene Vermögenswerte verdeckt werden. Die Risikorücklage macht offenbar, was die Einsetzung der niedereren Marktwerte verbirgt.

Es widerspräche dem Wesen der Risikorücklagen, sie auf der Aktivseite von den Forderungen usw. in Abzug zu bringen. Vielmehr haben die Risikorücklagen unter den Reserven zu stehen und sind zweckmäßig als Risikorücklagen kenntlich zu machen *). Die neuen Risikorückstellungen haben ihren Platz innerhalb des Gewinnausweises. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß in der Höhe solcher Rückstellungen Gewinn erzielt wurde, dieser aber nicht voll aus dem Vermögen entnommen werden dürfe, um für später vielleicht eintretende Verluste gerüstet zu sein. Diese Rückstellungen für erwartete Verluste sind selbstverständlich auf die später tatsächlich eintretenden Verluste zu verrechnen **).

Auch die Risikorückstellung trägt keine „Bewertung" in die Rechnungslegung. Vielmehr wird gerade durch die Vorsichtsmaßnahme einer Gewinnzurückhaltung die vollständige Darstellung des gegenwärtig Erzielten ermöglicht. Auch die Schätzung, in welchem Umfang Vorsichtsmaßnahmen geboten

---

*) So etwa als „Rücklagen für Forderungsausfälle". Die Scheidung von Verlustabsetzungen und Verlustrückstellungen kommt deutlich in der Vorschrift des § 40 Abs. 2 HGB. zum Ausdruck, wo bestimmt ist: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben."

**) Die hier vertretene Art und Weise, der Eingliederung der Unternehmung in den Markt Rechnung zu tragen, stellt im Erfolge sicher, was Lion (Lion, M., Das Bilanzsteuerrecht, Berlin 1923, S. 67) mit dem „Grundsatz der Imparität" erreichen will, nämlich, daß Gewinn nicht verzeichnet werde, bevor er realisiert ist, daß umgekehrt schon eingetretene Konjunkturverluste buch- und bilanzmäßig als Verluste behandelt würden.

Das Niederstwertprinzip, wonach „von mehreren Werten der niederste zu wählen" ist (Nicklisch a. a. O. S. 420), ist in der Bilanzliteratur allgemein anerkannt und in der Praxis viel geübt. Es ist besonders zur Legung stiller Reserven beliebt. Die Vorschriften des Aktien- und Genossenschaftsrechts wie des Einkommensteuerrechts lassen es zu, schreiben es vielfach sogar vor. Trotzdem ist die Niederstbewertung ganz und gar abzulehnen. Nach ihr stehen das eine Mal vielleicht Wertschätzungen des gegenwärtigen Marktes nach allen möglichen Gesichtspunkten festgestellt, das andere Mal in den Selbstkosten von der Unternehmung ausgelegte Preise, dann schließlich Ertrags- und Teilwerte oder andere Erwartungen der Zukunft in der Bilanz. Die Bedeutung der Zahlen ist in jeder Bilanz verschieden, kann es wenigstens sein. Eine zuverlässige Rechnung ist so nicht zu bewerkstelligen. Zum Zwecke des Ausgleichs unrealisierter Gewinne ist die Niederstbewertung entbehrlich. Denn die Ansetzung der Selbstkosten hindert ja gerade die unrealisierten Gewinne. Für die Berücksichtigung der sogenannten unrelasierten Verluste leisten die oben vertretenen Verlustabsetzungen bzw. Risikorücklagen bessere Dienste.

Damit wird auch der Legung stiller Reserven entgegengetreten. Sie verstoßen gegen die Wahrheit der Bilanz, ja sind bewußte Bilanzfälschung, und zwar zuungunsten des Gewinnes. Rechnerische Notwendigkeiten sind sie keineswegs. Wenn die Unternehmungsleiter oft zu ihnen vor der Gier der um das fernere Wohl der Unternehmung unbekümmerten dividendenhungrigen Aktionäre oder aus Gründen der Steuereinsparung usw. ihre Zuflucht nehmen, so steht das auf einem anderen Blatt. Diese Umstände haben mit der Fachgerechtheit einer Bilanz nichts zu tun.

sind, ist keine eigentliche Bewertung, d. h. eine Einsetzung von Erwartungen der Zukunft als Wertangabe der Vermögensgegenstände. Weder Erwartungen von Gewinnen, die noch nicht eingetreten sind, noch Erwartungen von Verlusten, die noch nicht eingetreten sind, stehen in einer Jahresbilanz, die gemäß der vertretenen Ansicht gestaltet ist. Dieser Umstand bestätigt, daß eine solche Jahresbilanz auf den historischen Gegebenheiten, die im Augenblick der Rechnungslegung vorliegen, aufgebaut und jede Art von Bewertung von ihr ferngehalten ist.

Der Größe der Passiven genau nachzurechnen ist mit sehr wenigen Ausnahmen möglich und allgemein üblich *). Schätzung ist lediglich dort angebracht, wo Bestand und Umfang des Kapitaleinsatzes, wie es bei Schulden öfters vorkommt, nicht eindeutig festgesetzt werden können. Das Richtige dürfte sein, für solche Fälle in Höhe der Schätzung Rücklagen zu bilden. Diese können nach erfolgter Klärung in der Buchführung von dem Reservekonto auf das richtige Konto (etwa ein Schuldkonto) umgebucht bzw. als Rücklagen weitergeführt werden, soweit sich die Post als nichtbestehend erwiesen hat.

Eine nach den hier vertretenen Grundsätzen gestaltete Bilanz ist notwendig wahr. Es muß freilich zugegeben werden, daß praktisch die Bilanzwahrheit nicht auf den letzten Pfennig verwirklicht werden kann. Denn welcher Unternehmer ist in der Lage, die angefallenen Selbstkosten auf den Heller genau nachzurechnen, die sicheren Verluste unfehlbar festzustellen? **) Kein Grund-

*) Die handelsrechtlichen Bestimmungen geben für die Einsetzung des Eigenkapitals zum Teil besondere Vorschriften. Nach § 33c Ziff. 6 GenG. ist die Einsetzung des eingezahlten Geschäftsguthabens, also des tatsächlichen Kapitaleinsatzes, vorgeschrieben. Die Aktiengesellschaften haben nach § 261 Ziff. 6 HGB. auf der Passivseite den vollen Nennbetrag des Aktienkapitals, die Gesellschaften mbH. nach § 42 Ziff. 4 GmbHG. den Nennbetrag des Stammkapitals zu bilanzieren. Damit wird auf der Passivseite zum Teil Kapital ausgewiesen, das nicht eingesetzt worden ist. Ein Nachteil für die Gewinnrechnung wird bei der Aktiengesellschaft dadurch abgewendet, daß der Einlagerückstand als solcher erkenntlich gemacht, als Forderung zu aktivieren ist. Für die Anleihen der Aktiengesellschaften und Genossenschaften bestimmen die §§ 261 Nr. 5 HGB. und 33c Nr. 5 GenG., die Anleihen mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven als Fremdkapital der Unternehmung aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Es ist bereits im Augenblick der Ausgabe eingetretener Verlust und steht als Berichtigungsposten gegenüber der Kapitalseite (s. Staub, Nachtrag zu § 261 Anm. 33) auf der Aktivseite. Entsprechend wäre das Agio, das sich bei der Ausgabe von Anleihen ergibt, als Eigenkapital in die Bilanz einzusetzen. Für das Agio, das sich bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien ergibt, bestimmt § 262 Nr. 2 HGB. denn auch seine Einstellung als Eigenkapital, und zwar unter die Gruppe der Reserven. Diese Regelung ermöglicht, daß der Kapitalzuwachs bzw. Verlust, der durch Agio bzw. Disagio eintritt, auf mehrere Jahre verteilt wird. Bei all diesen Fällen ist unter Ausgabepreis „der Betrag, den die AG. nach Abzug aller Kosten als Anleihe (bzw. Stammkapital, der Verf.) erhält“ (s. Staub, Nachtrag zu § 261 Anm. 32) zu verstehen. § 262 Nr. 2 verfügt ausdrücklich den Abzug der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten vom Ausgabepreis.

**) Die Schätzung, in welchem Umfang Risikorückstellungen vonnöten sind, spielt hier nicht herein. Denn in diesen Rücklagen wird nur die tatsächliche Ge-

satz und keine Lehre, und seien es die besten und die richtigsten, sind jemals vollkommen in die Wirklichkeit umzusetzen. Aber was besagt das gegen die Richtigkeit des Grundsatzes? Als Richtschnur für subjektives Handeln kann die Bilanzwahrheit dienen und darin liegt ihre Bedeutung. Die hier vertretenen Forderungen der Bilanzgestaltung gehen von derart festen Grundlagen aus, daß sie allen abweichenden Bewertungstheorien darin überlegen sind, denkbar weitgehend in die Wirklichkeit umgesetzt werden zu können. Ja, erst eine Bilanzgestaltung nach der hier vertretenen Ansicht gibt der Forderung der Bilanzwahrheit einen für die individuelle Unternehmung konkreten Inhalt *). Dieser

---

winnzurückhaltung ausgewiesen. Die Motivierung dieser Vorsichtsmaßnahmen gerade in dem in der Bilanz erscheinenden Umfang ist für die Wahrheit der Bilanzangaben ebenso bedeutungslos wie die Gründe, daß Selbstkosten gerade in dem festgestellten Maße angefallen sind.

*) Ein konkreter Inhalt wird der Bilanz nicht vorgeschrieben durch die vom ROHG. (12/19) aufgestellte Forderung der „objektiven Wahrheit". Nach Ansicht dieses Gerichts werde die objektive Wahrheit dadurch erreicht, daß der Bilanz die Idee einer fingierten, augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde liege, wobei jedoch, weil ja nicht die Liquidation, sondern der Fortbestand des Geschäftes beabsichtigt sei, derjenige Einfluß bei der Feststellung und Ermittlung der einzelnen Werte unberücksichtigt zu lassen sei, welcher eine Liquidation auf denselben ausüben würde. Der sich hienach ergebende Wert ist der allgemeine Verkaufswert auf dem Markte.

Die vom ROHG. geforderte objektive Wahrheit wäre eine, die auf den Markt ausgerichtet, für die Unternehmung keine eigene Bedeutung hat. Sie hat aber auch keine rechte Bedeutung für den Markt, da bei Veräußerung der ganzen Unternehmung wohl nicht die Verkaufswerte der einzelnen Vermögensgegenstände summiert würden, um den Gesamtwert des Unternehmens zu erhalten, hingegen bei einer Liquidation der Einfluß dieser nicht außer acht gelassen werden dürfte. Der objektive Wert des ROHG. ist eine Fiktion. Schon daß Vermögen nicht augenblicklich allgemein realisiert wird, bedeutet, daß eine solche Bewertung so vorgenommen würde, wie sie der Wirklichkeit nicht entspricht (so auch Simon a. a. O. S. 296).

Simon (a. a. O. S. 473) vertritt diejenige „Bilanzwahrheit, welche der ehrbare Kaufmann stets zu erreichen bestrebt war". Gerstner, der sich dieser Meinung anschließt, spricht hier von relativer Bilanzwahrheit im Gegensatz zu der absoluten des Reichsoberhandelsgerichts (Gerstner a. a. O. S. 56 u. 57; ebenso Knappe, O., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuergesetze, Hannover u. Berlin 1903, S. 68 und Rehm, H., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH. usw. nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht, München 1903, S. 457 ff., 471 ff.). Die von Simon vertretene Bilanzwahrheit ist äußerst unscharf umgrenzt. Es bleibt offen, welche Bilanzwahrheit denn der ehrbare Kaufmann einhält. Abgesehen davon dürfte die kaufmännische Praxis durchaus nicht einheitlich sein.

Bei dieser Unbestimmtheit, was Bilanzwahrheit ist oder auch sein kann, ist es nicht verwunderlich, wenn Rieger bestreitet, daß es eine Bilanzwahrheit überhaupt geben könne. Schuld an der Unmöglichkeit, wahre Bilanzen aufzustellen, sei „die Unvorhersehbarkeit des Lebens" (Rieger a. a. O. S. 224). Danach gibt es keine Möglichkeit, „richtige Bilanzen aufzustellen und damit ist zugleich gesagt, daß es keinen Weg zur Ermittlung des exakten Jahresgewinnes gibt" (Rieger a. a. O. S. 236). Zu dieser ablehnenden Stellung zur Bilanzwahrheit mußte es kommen, weil immer zu sehr „bewertet" wurde. Da freilich hat jede Bilanz „das Recht, sich nachträglich als falsch herauszustellen" (Rieger a. a. O. S. 233). Eine wahre Bilanz kann hingegen jene sein, die auf Tatsachen aufgebaut ist. Denn allein Tatsachen sind wahr. Wenn eine Bilanz der U n t e r n e h m u n g aufgestellt werden soll, dann kann die Bilanz

besteht in der Darstellung der für die individuelle Unternehmung gegebenen Kapitalaufwendung und -verwendung.

Bei einer historisch wahren Bilanzansetzung wird der abgeschlossenen Periode nicht mehr und nicht weniger an Erfolgsdaten zugeteilt, als ihr zukommen. Andererseits werden für die folgende Periode weder Hoffnungen noch Befürchtungen vorausgenommen. So kann die Jahresabrechnung und besonders augenscheinlich die Jahresbilanz ihre Aufgabe erfüllen, die aktiven und passiven Bestände der Rechnungsperioden und damit diese selbst voneinander abzugrenzen und die Bestände des Jahresabschlusses aus der abgeschlossenen Periode in die nächste zu übertragen und damit die Rechnungslegungen der Jahre zu verbinden *). Sie kann das ohne unberechtigte Belastung oder Begünstigung einer Periode.

Bilanzwahrheit ist unbedingt erforderlich. Ist sie doch gleichbedeutend mit Wahrheit der Rechnungslegung überhaupt. Jeder, der sich über den „geldlich-wirtschaftlichen Aufbau" der Unternehmung einen Überblick verschaffen will, sei es der Unternehmungsleiter oder andere an dem Wohl und Wehe Interessierte oder auch nur die Öffentlichkeit, braucht zuverlässige Urteilsgrundlagen. Eine Bilanz, deren Zahlen Zukunftserwartungen, Ertragswerte oder irgendwelche Marktwerte usw. oder im willkürlichem Wechsel mehrere Wertarten enthalten, bieten gewiß nicht die Gewähr der Zuverlässigkeit. Wenn gar zur Beurteilung der Lebenskraft einer Unternehmung mehrere Jahresbilanzen verglichen werden, so tritt die Unbrauchbarkeit einer auf allen möglichen Wertarten aufgebauten Bilanz klar zutage. Es können ja bei Einsetzung von Werten in die Bilanz die Gewinne, die etwas Erzieltes sind, gar nicht richtig errechnet werden. Gerade, wer den Versuch macht, auf Grund der gegebenen Verhältnisse einer Unternehmung den Blick in die Zukunft zu richten, braucht eine auf Tatsachen aufgebaute Rechnungslegung und Bilanz. Die Heranziehung anderer Aufzeichnungen, etwa einer Statistik, die vielleicht die Aufwände und Erträge des Jahres vollständig enthalten, der Angaben früherer Inventuren und Aufzeichnungen über die Marktschwankungen früherer Jahre, vermögen die Aufschlüsse der Bilanz so weit zu ergänzen, daß eine ungemein wertvolle Tatsachenerzählung

---

nur wahr sein, wenn die für die Unternehmung eingetretenen Tatsachen festgestellt und dargestellt werden.

*) Unsere Auffassung geht aus von der Meinung Nicklischs, wonach „dem Bilanzieren die Funktion der Wertscheidung zwischen den angrenzenden Perioden innewohnt. Der Charakter der Posten als Bestände tritt für die abzuschließende Periode dabei weit zurück. Im Vordergrunde, alles andere überdeckend, steht das Erfordernis eines richtigen Periodeneingangs gegenüber einem richtigen Periodenausgang bei jedem einzelnen Posten" (Nicklisch a. a. O. S. 706).

Über Nicklisch hinausgehend, der die Funktion der Wertscheidung nur für die Vermögensseite feststellt, während die Passivseite nur die Aufgabe habe, mit einer blassen Zahl die Größe der Vermögensseite zu überprüfen, ist beiden Seiten der Bilanz die Verrichtung zuzuerkennen, die Bestände der Perioden zu scheiden. Nicht nur die aktiven Bestände werden in ihrem tatsächlichen Bestand am Bilanzstichtage festgestellt, sondern ebenso die passiven Bestände, einschließlich des im Gewinn dargestellten Neukapitals. In der festgestellten Höhe treten sowohl die aktiven wie die passiven Bestände in die nächste Periode ein.

über den Erfolgsweg der Unternehmung und vielleicht sogar seiner Ursachen entsteht. Je reicher, zuverlässiger und übersichtlicher solche Unterlagen der Unternehmungsleitung zur Verfügung stehen, um so mehr und zuverlässiger kann sie die Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Zukunft ins Auge fassen.

Ein sehr bedeutender Teil der Kapitalaufwendungen und ebenso vom Vermögen bleibt in der Unternehmung mehrere, oft sehr viele Jahre. Bei einer wahren Bilanz muß diese Kapital- und Vermögensgemeinsamkeit während der einander folgenden Jahre in der Bilanz nicht nur zum Ausdruck kommen, sondern muß sogar — das möchte man doch annehmen — an der Bilanzgestaltung wesentlich mitwirken. Wenn die eine Jahresbilanz richtig ist, so ist damit für die folgende ein bindender Ausgangspunkt gegeben. Ob dies richtig ist, bejahendenfalls, wie weit die Bindung einer Jahresbilanz an die vorangehende reicht und welcher Art solche Bindungen sind, das sind die Fragen der Bilanzkontinuität.

2. Teil.

Die Bilanzkontinuität und ihre Erfordernisse.

1. Abschnitt.

Die Bilanzkontinuität.

I. Die Bilanzkontinuität in der Literatur.

Kontinuität [1]) bedeutet „ununterbrochene Fortsetzung", „Zusammenhang infolge Fortsetzung". Wipper [2]) meint von „Fortsetzlichkeit" sprechen zu müssen. In dem Begriff Kontinuität der Bilanzen kommt ein Zusammenhang unter mehreren Bilanzen zum Ausdruck, ein Zusammenhang infolge Fortsetzung der einmal befolgten Bilanzierungsmaßnahmen in den nachfolgenden Bilanzen. Da solche Bilanzen zeitlich getrennt sind, umfaßt der Begriff der Kontinuität einen Zeitraum [3]).

Die früheste Erwähnung des Wortes und Begriffs „Bilanzkontinuität" fand der Verfasser in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. 7. 1891 [4]), wo es heißt: „Auch mag zur Wahrheit einer Bilanz eine Kontinuität zwischen den einander folgenden Bilanzen in dem Sinne erforderlich sein, daß nicht ohne das Vorliegen eines früheren Irrtums oder einer wirklichen Wertänderung Aktiva im Vergleiche zu den Ansätzen in früheren Bilanzen im Wert heraufgesetzt werden dürfen." Knappe [5]) faßt das Problem der Bilanzkontinuität in die Frage: „Muß eine nachfolgende Bilanz in ihren Wertansätzen auf die vorhergehende zurückgreifen und ist sie durch diese gebunden?"

1. Die kaufmännische Praxis stand der Bilanzkontinuität in der ersten Zeit ablehnend gegenüber. Die Ablehnung einer Bindung an frühere Bilanzierungs-

---

[1]) Vom lat. continuare, im Raum aneinanderfügen, verbinden, in der Zeit ununterbrochen fortsetzen; in der Hauptwortform: continuatio, adj. Form: continuus. Wipper [2]) leitet Kontinuität vom lat. continere = zusammenhalten, verbinden ab. Das ist nicht richtig. Das Supinum von continere ist contentum, von dessen Stamm (Partizipialstamm) conten- eine Wortbildung wie Kontinuität sich nicht herleiten läßt.

[2]) Wipper, Die Kontinuität der Bilanz und ihre Bedeutung für das Einkommensteuerrecht, in Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen, Berlin 1928, S. 246 ff.

[3]) So Aufermann, Zum Begriff der Bilanzkontinuität, in Betriebswirtschaftliche Rundschau, Leipzig 1928, Heft 10.

[4]) RGZ. 28/55.

[5]) Knappe a. a. O. S. 66.

weisen ergibt sich aus der Ansicht der kaufmännischen Praxis, die nach Osbahr [6]) erwerbswirtschaftspolitisch eingestellt ist und dahin geht, daß Bilanz und Buchhaltung nur ein Mittel für die Erwerbspolitik des Kaufmanns seien. „Mag andere Politik noch so gern nach mehr oder weniger festen Grundsätzen betrieben werden, die Erwerbspolitik des einzelnen Unternehmers ist von Grundsätzen, die ihn binden, ihm nach seinem Handeln Fesseln anlegen, frei. Er braucht keine Folgerichtigkeit, keine Stetigkeit in einmal getroffenen Maßnahmen. Richtig ist für ihn, was zum Ziele führt, gewiß unter notwendiger, aber auch nur unter notwendiger Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen. „Aus allem ersehen wir: die Regellosigkeit buchhalterischer und bilanzieller Handlungen ist nicht die Folge mangelnder Motive, sondern gerade die Wirkung des einen Motivs der Praxis, der Erwerbsabsicht, soweit nicht bereits eine klarere und höhere Auffassung vom Wesen der Unternehmung im Rahmen der heutigen Wirtschaftsverfassung des Volkes vorliegt.“ [7])

Man wird dem Durchschnitt der Unternehmer kein Unrecht tun, wenn man ihm besonders in der Zeit des uneingeschränkten Wachsens und Blühens des Kapitalismus „diese klarere und höhere Auffassung vom Wesen der Unternehmung“ und ein Handeln nach dieser Auffassung abspricht, nämlich die Unternehmung aufzufassen „als Teil des volkswirtschaftlichen, ja weltwirtschaftlichen Gesamtorganismus und zugleich als Grundlage einseitigen Erwerbsstrebens“ [8]).

Diese an Willkür grenzende Ungebundenheit der kaufmännischen Praxis bei der Bilanzaufstellung bestätigt auch Passow [9]). Keineswegs nehmen alle Unternehmungen die Gewinnermittlung, was nach Passow der ausschlaggebende Gesichtspunkt kaufmännischer Bilanzierung ist, „ganz exakt und nach den gleichen Grundsätzen“ vor. „An die Höhe des ermittelten Gewinns knüpfen sich nämlich je nach den individuellen Verhältnissen des Unternehmers ganz verschiedene materielle Konsequenzen, und die Erfahrung lehrt, daß gerade mit Rücksicht auf diese Konsequenzen bei der Erfolgsberechnung bald so, bald so vorgegangen wird.“

Rieger [10]) gibt an, daß die Praxis dazu übergegangen sei, „die Ansätze in der Bilanz in weitgehendem Maße abhängig zu machen von dem Erfolge des betreffenden Unternehmungsjahres“ und tritt auf Seite 233 des angeführten Werkes für diese Übung der Praxis sogar ein. Diese Auffassung der Praxis anerkennt auch das Reichsgericht in der schon erwähnten Entscheidung aus dem Jahre 1891 [11]), welche die Bilanzierung der Aktiengesellschaften zum Gegenstand hat, wenn es ausführt: „soweit die Gesellschaft nicht zugunsten eines besonderen Interesses in ihrem Handeln durch Gesetze oder eine rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung gebunden ist, handelt sie frei und in freier Betätigung dessen, was ihr Interesse ist. Sie kann daher auf diesem freien Betätigungs-

---

6) Osbahr a. a. O. S. 91.
7) Osbahr a. a. O. S. 94.
8) Osbahr a. a. O. S. 112.
9) Passow a. a. O. S. 123 f.
10) Rieger a. a. O. S. 230.
11) RGZ. 28/53.

gebiet Maßnahmen gar nicht anders als unter dem Vorbehalt ihrer Veränderung oder Aufhebung, sobald dies infolge einer Änderung ihrer Auffassung des eigenen Interesses angezeigt erscheint, vornehmen wollen".

Mit diesen Ausführungen ist die Übung der kaufmännischen Praxis genügend gekennzeichnet als dahingehend, daß sie sich gegen jede Bindung ihrer Bilanzierung wehrt — und eine solche Bindung bedeutet auch die Forderung nach Bilanzkontinuität —, es sei denn, daß das Gesetz ihr Vorschriften macht, über die sie nicht mehr hinweg kann.

2. In den Handelsgesetzen ist eine wortdeutliche Forderung der Bilanzkontinuität nicht zu finden. Somit war der Auslegung weitester Spielraum gegeben. Die schon oben angeführte Stelle auf S. 55 des 28. Bandes RGZ. gibt lediglich zu, daß die Bilanzkontinuität zur Herbeiführung der Wahrheit einer Bilanz geeignet sein mag. Sie sagt nicht, ob die Bilanzkontinuität auch notwendig und nach dem Gesetz erforderlich ist. Erst im Jahre 1912 bekennt das Reichsgericht: „eine sogenannte Kontinuität der Bilanzen gibt es nicht" [12]). Diesem Satz fügt Staub erläuternd hinzu: „Das heißt, der Kaufmann ist bei der Aufstellung der Bilanz an die Bewertung früherer Jahre nicht gebunden." [13])

In den Neubearbeitungen fassen sich von den erwähnten Erläuterern des Handelsgesetzbuches einige bezüglich der Bilanzkontinuität mit mehr Zurückhaltung. So hält zwar Bondi in der 14. Auflage von Staubs Kommentar [14]) den Satz, daß es eine Kontinuität der Bilanzen nicht gebe, aufrecht, beschränkt die Geltung dieses Satzes aber auf die „öffentlich-rechtliche Bilanz". „Für die zivil-rechtliche Bilanz können andere Grundsätze zur Geltung kommen." Unter „öffentlich-rechtlicher Bilanz" versteht er „die Bilanz, die nach öffentlichem Rechte zu errichten ist". Die zivilrechtliche Bilanz ist jene, „deren Grundlage abgeschlossene Verträge bilden, zum Beispiel solche mit Gesellschaftern oder mit gewinnbeteiligten Angestellten" [15]). Die nach den Vorschriften der Handels-

---

[12]) RGZ. 80/332.

[13]) Dieselbe Meinung vertreten: Staub z. § 261 Anm. 7; ebenso Staubs Komm. zum Handelsgesetzbuch, 11. Aufl., Berlin u. Leipzig 1921, zu § 40 Anm. 3 und zu § 261 Anm. 7; Brand a. a. O., zu § 261 Anm. 4 b; Rehm a. a. O. S. 404, 790; Chenaux-Repond a. a. O. S. 116; Staubs Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, hrsg. von Hachenburg, Berlin 1913, zu § 42 Anm. 11: Meyer, Genossenschaftsgesetz, Bd. 11 von Liebmanns Kurzkommentaren, München u. Berlin 1934, zu § 33 b, Anm. 5; Koenige, Handausgabe des Handelsgesetzbuches, 3. Aufl., Mannheim, Berlin u. Leipzig 1932, zu § 40 Anm. 3; Baumbach, Handelsgesetzbuch nach dem Stande vom 1. August 1932, Bd. 9 von Liebmanns Kurzkommentaren, Berlin 1933, zu § 40 Anm. 3; Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. II, Berlin 1904, S. 307/08. Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. I, 1908, Mannheim, — er lehnt der Sache nach ab in Anm. 4 zu § 40. Anders in der Bearbeitung von Lehmann 1930; s. nächster Absatz! Die Bilanzkontinuität erwähnen nicht: Ritter a. a. O. zu §§ 39, 40; Lehmann-Hirsch, Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931, Mannheim, Berlin u. Leipzig 1931, zu §§ 260 b, 261.

[14]) Staub 14 Aufl. §§ 1—104, bearbeitet von Bondi, zu § 40 Anm. 3.

[15]) Staub 14. Aufl. zu § 39 Anm. 1 a. Der gleichen Meinung Baumbach a. a. O. zu § 39 Anm. 1 und zu § 340 Anm. 1 B; Düringer-Hachenburg zu § 39 Anm. 1; Mirre in BankArch. XXX 281; Düringer-Hachenburg-Lehmann zu § 39.

gesetze zu errichtenden Bilanzen sind öffentlich-rechtliche Bilanzen. In den Erläuterungen zur Aktienrechtsnovelle in Staubs Kommentar [16]) heißt es bezüglich der Bilanzkontinuität: „Von ihr kann man nur sprechen, wenn die fortlaufenden Bilanzen nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt sind (Düringer-Hachenburg-Lehmann § 40 S. 430). Gesetzlich vorgeschrieben ist diese Kontinuität nicht." Und weiter unten [17]) heißt es: „Einen Grundsatz der Bilanzkontinuität gibt es nicht (folgt Literatur. Der Verf.). Es ist dies die herrschende Ansicht, und nur bei Betriebsanlagen wird angenommen, daß eine Rückgängigmachung einmal erfolgter Abschreibungen unzulässig ist (folgt Literatur)." ... „Immerhin werden die Fälle des Heraufsetzens früher herabgesetzter Werte ungewöhnlich sein und sind im Geschäftsberichte zu erläutern. Letzteres schreibt jetzt die VO. § 260 a Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich vor." Auch müßten für das Heraufsetzen der Werte gegenüber früheren Bilanzen innere Gründe vorhanden sein. Ein genügender Grund liege aber in der abweichenden Schätzung des Wertes des Gegenstandes. Das gelte nicht nur bei Berichtigung einer offenbar irrigen Schätzung der früheren Generalversammlung, sondern auch dann, wenn die stillen Reserven der Vorjahresbilanz aufgelöst werden sollen [18]). ...

Wie der letzte Absatz zeigt, hat die Ablehnung einer Bilanzkontinuität gerade bei den führenden Kommentaren nachgelassen. Von Anfang an gab es aber auch juristische Meinungen, welche die Bilanzkontinuität bejahten. So bekämpften vor allem Lehmann-Ring [19]), die sich auf die schon angeführte Entscheidung in RG. 28/55 stützen, und Simon [20]) eine spätere Änderung der Bewertung. Außerachtlassung der Kontinuität der Bilanzsätze würde nach beider Meinung nichts anderes bedeuten als beliebige Regulierung des verteilbaren Reingewinnes. Simon meint weiter: Die Beachtung der Bilanzkontinuität sei Handelsübung und als solche anerkenne sie das Gesetz in § 38 Abs. I HGB., der auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verweist. Zu dieser aber gehörten die Bilanzen als ein Teil der Handelsbücher. Nach Auffassung der beteiligten Kreise sei eine Erhöhung der früher festgestellten Werte der Betriebsgegenstände unzulässig. Nach dem, was oben über die Bilanzierungsweise der kaufmännischen Praxis gesagt ist, muß bezüglich der Bilanzkontinuität eine derartige Verdichtung der Handelsübung, daß sie allgemein als rechtsverpflichtend gehalten wird und so zum Handelsgewohnheitsrecht werden konnte, sehr in Zweifel gezogen, ja abgelehnt werden. Man kann ein Handelsgewohnheitsrecht nicht gegen eine von Anfang an sich gleichbleibende höchstrichterliche

---

[16]) Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl., enthaltend die Vorschriften der Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931, Berlin u. Leipzig 1932, zu § 260 b Anm. 3 d.

[17]) Staub, Nachtrag wie in Anm. 16 zu § 260 b, Anm. 15.

[18]) Staub-Hach. GmbHGes. § 42 Anm. 11. Staub HGB. 1906 Bd. I Anm. 7 zu § 261; RG. 25/55, RG. in JW. 93/98. Ähnlich Schlegelberger zu § 260 b Anm. 14, 15, 16.

[19]) Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1913/14, S. 519.

[20]) Simon, V., a. a. O. S. 414 ff.

Rechtsprechung[21]) und gleichbleibende Meinung der bedeutendsten Erläuterungsbücher von Handelsgesetzen, die oben schon angeführt wurden, annehmen[22]).

Knappe[23]) vertritt die Ansicht, daß „die nächstjährige Bilanz nicht rein willkürlich die bilanzwahren Wertansätze der vorjährigen Bilanz umstoßen" könne. Das ergibt sich für ihn aus der Gebundenheit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft an ihren vorjährigen Bilanzfestsetzungsbeschluß.

Schlegelberger, der die Bilanzkontinuität als Rechtsgrundsatz ablehnt, fragt andererseits, „ob und inwieweit es sich für den Kaufmann empfiehlt, von einer Bilanzkontinuität abzusehen. Eine richtige Erfolgsrechnung ist nur dann möglich, wenn die Jahresbilanzen nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt werden (Düringer-Hachenburg-Lehmann Anm. 13 zu § 40). Die Bilanzkontinuität zu wahren wird daher kaufmännischer Grundsatz sein müssen, von dem abzugehen nur besonders bedeutsame Gründe Veranlassung geben sollten"[24]).

Brodmann[25]) kommt zur Anerkennung einer Bilanzkontinuität in dem Sinne, daß sowohl die Bilanzwerte wie auch die Bildung der offenen und stillen Reserven an die Vorjahresbilanz anzuknüpfen hätten. Allerdings, meint Brodmann, sei diese Bilanzkontinuität nur aus gesellschaftsrechtlichen Gründen zum Schutze der Aktionäre zu fordern, nicht aus bilanzrechtlichen schlechthin. Die gleiche Stellung vertritt Brodmann auch in seinem Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung[25]).

Es ergibt sich also: Soweit die Bilanzkontinuität bejaht wird, geschieht das stets in Ausführungen über das Recht der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Im übrigen wird jede gesetzliche Bindung sowohl von der Rechtsprechung wie der Rechtslehre abgelehnt. Die Gründe für diese Stellungnahme sind ziemlich einheitlich. Einige Belege mögen genügen:

So sagt Staub[26]): „Jede Bilanz ist ein Stück für sich. Es sind stets die Verhältnisse zu der Zeit, für die die Bilanz aufgestellt wird, maßgebend und allein maßgebend. Das geht aus § 40 und § 261 klar hervor. Es ist dies auch die herrschende Ansicht." Auch Lehmann[27]) betont, „daß jede Bilanz für sich selbständig bewertet wird". Diese Einstellung ergibt sich aus der statischen Auffassung vom Wesen der Bilanz, die bei Rechtsprechung und Rechtslehre herrscht.

---

[21]) RGZ. 4/103, 19/119 ff.; 80/332, 105/42.

[22]) Gegen die Rechtspflicht zur Bilanzkontinuität auf Grund Handelsgewohnheitsrechts wenden sich ausdrücklich: Staub Anm. 7 zu § 261; Fischer, R., Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Bd. I u. II, Leipzig 1908 (fortlaufend paginiert), S. 76; Knappe a. a. O. S. 67, 68; Schlegelberger zu § 260 b Anm. 16. Diese Ablehnung eines Handelsgewohnheitsrechts findet sich gerade bei Ausführungen über die Bilanzen der Aktiengesellschaften.

[23]) Knappe a. a. O. S. 67

[24]) Schlegelberger a. a. O. zu § 260 b Anm. 16.

[25]) Brodmann, Aktienrecht, Berlin 1928, S. 156, 158; Brodmann, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berlin 1930, zu § 42.

[26]) Staub, Nachtrag zu § 260 b Anm. 3 d.

[27]) Lehmann a. a. O. S. 307.

3. Erst in dem Einkommensteuergesetz von 1925 hat der Gesetzgeber die Bilanzkontinuität für gewisse Fälle ausdrücklich anerkannt und gefordert. So bestimmt § 13 Satz 1 als Gewinn den „für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelten Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnittes der Veranlagung zugrunde gelegen hat". Bei dieser Maßgeblichkeit der bilanzmäßigen Feststellung des Betriebsvermögens des Vorjahres für die bilanzmäßige Berechnung des diesjährigen Einkommens spricht der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 1. 2. 1928 [28]) von „allgemeiner Bilanzkontinuität". Aufermann [29]) stellt diese allgemeine Bilanzkontinuität als Bilanzidentität klar.

Nach § 20 Abs. 1 desselben Gesetzes sind Gegenstände, die bereits in der Vorjahresbilanz bewertet sind, bei der diesjährigen Bilanz mit demselben Werte wie in der vorjährigen Bilanz anzusetzen. Das Gesetz gestattet aber statt des gemeinen Wertes den um die Absetzungen für Abnützung oder Substanzverringerungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen, wenn dieser geringer ist; wenn der gemeine Wert geringer ist, kann dieser statt des Anschaffungs- oder Herstellungspreises eingestellt werden. Der RFH. in der schon angegebenen Entscheidung vom 1. 2. 1928 spricht in diesem Falle von „spezieller Bilanzkontinuität" als der „Maßgeblichkeit eines einzelnen Bilanzwertes der vorjährigen Endbilanz" [30]). Aufermann bezeichnet die Bewertungsbindung des § 20 Abs. 1 mit Rücksicht auf das Wahlrecht zwischen den niedersten Werten als „Wertgruppenkontinuität" und versteht unter ihr die Anerkennung und gleichberechtigte Anwendung verschiedener Wertprinzipe, d. h. verschiedener Wertgruppen, wie zum Beispiel Anschaffungswert und gemeiner Wert, Tageswert und gemeiner Wert, Ertragswert usw. Es bestehe die Möglichkeit, innerhalb einer Wertgruppe zwischen den verschiedenen Wertarten zu wählen. Eberbach [31]) teilt diese Wertgruppenkontinuität in eine „absolute" und „qualifizierte Wertkontinuität". Von jener könne dann gesprochen werden, wenn die verschiedenen Wertarten zur Anwendung gelangen, gleichgültig, ob dadurch ein unrealisierter Gewinn ausgewiesen wird oder nicht. Wenn dagegen die eine oder andere Wertart aus der Gruppe von Werten nur dann angesetzt werde, wenn sie zu einem niederen Werte führt, liege qualifizierte Wertgruppenkontinuität vor. Habe überhaupt nur ein Wertprinzip Geltung, etwa immer der Anschaffungswert, immer der gemeine Wert, so sei das „Wertartkontinuität".

Der Reichsfinanzhof kennt schließlich für die Bewertung der Forderungen noch eine „innere Bilanzkontinuität", sie „würde Maßgeblichkeit eines in der vorjährigen Endbilanz befolgten Grundsatzes für die diesjährige Endbilanz bedeuten" [30]). Diese innere Bilanzkontinuität, oder „grundsatzmäßige Bilanz-

---

[28]) RFH. (VI A 66/28) in Gerchel-Spannenkrebs, Buchführung und Bilanz in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofes, Stuttgart, Bd. I 1929, Bd. II 1930, Bd. I Spalte 504.

[29]) Aufermann a. a. O.

[30]) RFH. vom 13. 11. 1930 (VI A 1275/30) StuW. 10. Jahrg. 1931 Sp. 42.

[31]) Eberbach, K., Zum Begriff der Bilanzkontinuität. In Zeitschrift für Betriebswirtschaft, X. Jahrg., Stuttgart 1933.

kontinuität" nach Mirre [32]), der sich auf eine andere Entscheidung des Reichsfinanzhofes im selben Sinne [33]) stützt, diese Kontinuität aber weitergehend überall dort fordert, wo dem Kaufmann ein gewisses Ermessen zugestanden werden muß, ergibt sich nach der eben angeführten Entscheidung vom 13. November 1930 [30]) aus der Heranziehung des Grundgedankens des § 20 EStG. „Denn dem § 20 liegt der Gedanke zugrunde, daß nicht auf Grund einer höheren Schätzung eines bereits im Vorjahr vorhandenen Gegenstandes ein (unrealisierter) Gewinn errechnet werden darf."

Mit diesen Anführungen ist der Kern der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes über Bilanzkontinuität und einzelner Artikel von Steuerrechtlern wiedergegeben. Auch für sie gibt es eine Bilanzkontinuität — und kann es als Ausleger des Gesetzes nur so weit geben —, als die Steuergesetze auf sie hinführen.

Das Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 brachte gegenüber dem Einkommensteuergesetz von 1925 wieder eine Lockerung der Bilanzkontinuität im obigen Sinn. Es bestimmt in seinem § 6 Ziff. 1: Die abnutzbaren Anlagegüter sind grundsätzlich zu den um die Absetzungen für Abnutzungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzusetzen. Ist der Teilwert *) niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Niemals aber darf der Bilanzansatz eines Gutes, das bereits in der Vorjahresbilanz veranlagt war, über den letzten Bilanzansatz hinausgehen. Die Ziff. 2 des § 6 bestimmt für die nicht abnutzbaren Anlagegüter und das umlaufende Vermögen grundsätzlich die Ansetzung zu den Anschaffungskosten, läßt aber auch den niedereren Teilwert zu. Hier wird bei Gütern, die bereits in der letzten Bilanz bewertet waren, der Teilwert sogar dann zugelassen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Aber auch diese Begrenzung gilt nicht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn höhere Wertansätze mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar sind. Auch die bisherige Abschreibung der alten Forderungen auf dem Delkrederekonto muß nicht mehr, sondern kann lediglich beibehalten werden (fakultative Bilanzstetigkeit) [34]).

4. War die Stellung zur Bilanzkontinuität seitens der kaufmännischen Praxis durch deren Eigeninteresse beherrscht, waren die Meinungen der Rechtsprechung wie Rechtslehre zu den Handels- und Steuergesetzen durch die Gegebenheiten der Gesetzestexte gebunden, so nimmt der jetzt zur Darstellung gelangende Kreis der wissenschaftlich forschenden Betriebswirte nach rein fachlichen Gesichtspunkten zur Frage der Bilanzkontinuität Stellung. Die Betriebswirte, soweit sie über-

---

[32]) Mirre, Die verschiedenen Bilanzkontinuitäten, in Zeitgemäße Bilanz- und Steuerfragen, Berlin 1930.

[33]) RFH. vom 29. 8. 1929 (I A a 420/29) RStBl. 1929 S. 543.

*) „Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des gesamten Kaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt" (§ 6 Nr. 1 Satz 3 EStG. 1934).

[34]) RFH. Urt. vom 31. 10. 1934 (VI A 661/33), Urt. vom 8. 1. 1936 (VI A 892/35) in StuW. 15. Jahrg. 1936 Nr. 201 u. Sp. 534.

haupt auf die Bilanzkontinuität eingehen, bejahen sie durchwegs. Indes begegnen uns hier größere Unterschiede des Begriffes der Kontinuität und ihrer Bedeutung.

Der Statiker Gerstner meint mit Kontinuität der Bilanzen ihre Gleichartigkeit [35]). Diese fordert er für die äußere Form der Bilanzen, für die Bewertung, für die Art und Sätze der Abschreibung. Eine Unterbrechung der Kontinuität läßt er im Interesse der Bilanzwahrheit zu, wenn es sich um die Richtigstellung der Bilanz handelt, aber — allerdings mit der Empfehlung größter Zurückhaltung! — auch dann, wenn im Interesse der Geschäftspolitik die durch niedere Bewertung gelegten stillen Reserven in einem schlechten Jahr ausgeschöpft werden sollen.

Für Schmalenbach ist die Frage der Bilanzkontinuität eine Frage der richtigen Gewinnermittlung [36]). Wenn der Gewinn einer Periode richtig errechnet werden solle, dann müssen für eine feste Umgrenzung der Perioden ein Ausgangspunkt und eine Kontrolle gegeben sein. Diesen Dienst leiste der Kongruenzgedanke. Demzufolge sei der Totalgewinn einer Unternehmung, wie er sich bei der Gesamtabrechnung einer Unternehmung aus der Vergleichung sämtlicher Einnahmen und sämtlicher Ausgaben während der ganzen Dauer der Unternehmung an ihrem Ende ergeben müßte, gleich der Summe der Periodengewinne. Damit die Gleichung: Totalgewinn ist gleich Summe der Periodengewinne stimme, dürfe in der einzelnen Periode keine Leistung und kein Aufwand zu viel und zu wenig verrechnet werden. Für solch genaue Periodenrechnung zu sorgen sei Aufgabe der Bilanzkontinuität. „Der Grundsatz der Kontinuität bedeutet, daß alle Leistungen, die der Betrieb an andere gemacht, und alle Leistungen, die er von anderen empfangen hat, entweder in den abgeschlossenen Periodenrechnungen bereits verrechnet oder zur Verrechnung in den späteren Perioden vorgemerkt sind, so daß keine Leistung irgendwie unter den Tisch fällt. Wir sehen, daß die Bilanz es ist, die in der kaufmännischen Rechnung die Kontinuität sicherstellt dadurch, daß sie die noch zwischen Einnahme- und Ausgaberechnung und Erfolgsrechnung schwebenden Posten festhält; sie sorgt dafür, daß sie nicht unversehens zwischen zwei Perioden verlorengehen. Kontinuität ist, wie oben gesagt, Voraussetzung der Kongruenz, denn ohne Lückenlosigkeit der Buchungen ist Lückenlosigkeit der Periodengewinnrechnungen nicht zu erreichen." Damit ist die Bilanzkontinuität im wesentlichen buchungstechnisch gesehen.

Fr. Schmidt, der Vertreter der Tageswertbilanz, ist einig mit Aufermann in der Forderung der Bilanzidentität zwischen Schluß- und Eröffnungsbilanz. Ebenso wahrt er mit Schmalenbach die buchungstechnische Bilanzkontinuität vollkommen. Durch die lückenlose Weiterverrechnung der Bestände in der periodischen Buchhaltung werde die Bilanzkontinuität der Vermögensmengen erzielt. Der wertmäßigen Bilanzkontinuität werde dadurch Rechnung getragen, daß die realisierten Gewinne aus Umsatz und Spekulation über Erfolgskonto, die Wertänderungen am ruhenden Vermögen hingegen, die vom Standpunkte der

---

[35]) Gerstner a. a. O. S. 58 ff.
[36]) Schmalenbach a. a. O. S. 96 ff., 99.

Tageswertbilanz keine Gewinne sein könnten, über Wertberichtigungskonto verbucht würden und beide somit getrennt und wahrhaft in der Bilanz ausgewiesen werden. Indem Schmidt stets von den Gütern in ihrem sächlichen Bestande ausgeht, gibt es für ihn auch nur eine Kontinuität der Bestandsrechnung. Er zerstört bewußt die Kontinuität reiner Geldrechnung, wie sie der Rechnung nach Anschaffungswerten zugrunde liegt. Er zerstört sie, weil sie falsch sei, weil nicht Geld, sondern reale Güter den Vermögensbestand des Unternehmers bildeten [37]).

II. Bereinigung des Kontinuitätsbegriffes. Das Wesen der Bilanzkontinuität.

Ist jede Bilanz ein Stück für sich? Mit der Entscheidung dieser Frage ist die weitere, ob es eine Bilanzkontinuität gibt, gelöst.

Die Bilanz als ein autarkes Gebilde zu betrachten, unabhängig von der Gestaltung der vorhergehenden Bilanz und ohne Bindung für die Gestaltung der nachfolgenden, kann nur dort richtig sein, wo die Bilanz den vorhergehenden und nachfolgenden Bilanzen gegenüber einen eigenen, besonderen Zweck verfolgt. Das ist bei den Sonderbilanzen der Fall. Sonderbilanzen stehen außerhalb der ordentlichen Rechnungslegung, insbesondere außerhalb der Jahresabrechnung. Lauter von außen herangetragene, auf die Zukunft abgestellte Erwartungen bestimmen die Wertansetzung. Die Sonderbilanzen stellen darum auch Vermögen und Kapital der Unternehmung in völlig selbständiger Bewertung dar. Eine Kontinuität mit anderen Bilanzen ist begrifflich ausgeschlossen.

Anders dort, wo die Bilanzen zu dem immer gleichen Zweck errichtet werden, wo in regelmäßigen Zeitabständen die Gleichung von Kapitalaufwendung und -verwendung historisch wahr festgestellt wird und diese Gleichung der Gewinn- und Verlustrechnung mitgeteilt und schließlich der laufenden Buchführung eingefügt wird, damit diese auf jener maßgeblichen Feststellung weiterarbeite. Die Jahresbilanz, die diese Zwecke erfüllt, kann kein Stück für sich sein, unabhängig von ihrer Vorgängerin und ohne Bindung zu schaffen für die nachfolgende Rechnungslegung. Darum muß die Jahresbilanz in Abhängigkeit und Ausrichtung auf die vorgehenden Bilanzen und mit Rücksicht auf die folgende Rechnungslegung gestaltet werden.

Das, was alle jene Schriftsteller und Gesetzauslegungen, welche die Bilanzkontinuität bejahen, als Bilanzkontinuität, besser -kontinuitäten, als „äußere“ und „innere“, „allgemeine“, „spezielle“ und „grundsatzmäßige“ usw. ausgeben, sind eigentlich lauter Bilanzierungsgrundsätze. Einzelne Wege werden gewiesen, um bewußt die zu errichtende Bilanz in Zusammenhang mit der vorhergehenden zu gestalten. Woran es all diesen gewiesenen Wegen fehlt und was die Mannigfaltigkeit ihrer Abweichungen erklärt, ist der Mangel eines vorgesetzten, klar gesehenen Zieles, zu dem die Wege führen sollen. Noch am ehesten scheinen

---

37) Schmidt a. a. O. S. 255 f.

Fr. Schmidt und Gerstner der Aufstellung eines allgemeinen Prinzipes, das für die Bilanzen hinsichtlich ihres Zusammenhangs untereinander gelten soll, gekommen zu sein. So spricht Schmidt von der Bilanzkontinuität „als der Reglerin der Beziehungen zwischen einer zeitlich getrennten Anfangs- und Schlußbilanz". Der Inhalt dieser Kontinuität sind für ihn die Grundsätze der Bilanzidentität, die Grundsätze in buchungstechnischer und wertmäßiger Hinsicht wie auch die kontinuierlicher Erfolgs- und Vermögensrechnung. Das Wesen der Kontinuität als eine Eigenschaft der Bilanz sieht er nicht, er stellt auch nicht die Frage danach. Auch Gerstner, der Kontinuität mit „Gleichartigkeit" der Bilanzen gleichsetzt, rührt nur im gebrauchten Ausdruck, der auch erzielte Gleichartigkeit der Bilanzen infolge besonderer Maßnahmen bedeuten kann, an die Kontinuität der Bilanzen als eine Eigenschaft; tatsächlich meint er die Gleichartigkeit der Bilanzierung.

Es gilt also, die verschiedenen Bilanz„kontinuitäten" als eine Einheit von Grundsätzen zur Erreichung einer bestimmten Bilanzgestaltung, der Bilanzkontinuität, zusammenzufassen. Zuvor aber ist das Wesen der Kontinuität selbst festzustellen. Wenn ein klares Ziel für eine eigenartige Bilanzgestaltung gesteckt ist, können die Wege zur Erreichung dieses Zieles gefunden werden und können vorgeschlagene Bilanzierungsweisen, denen das im folgenden aufzuzeigende Ziel der Bilanzkontinuität vorgeschwebt haben mag, auf ihre Eignung zur Erreichung dieses Zieles geprüft werden. Durch die Einordnung der Bilanz„kontinuitäten" unter e i n e n beherrschenden Gesichtspunkt erfahren einige eine wesentlich andere Beurteilung als ohne diese Einordnung, andere müssen sich Veränderungen gefallen lassen. Mancher Widerstand gegen die Bilanzkontinuität findet damit seine Erledigung. Außerdem werden sich neben den im Schrifttum vertretenen Maßnahmen noch eine Reihe weiterer Bilanzierungsweisen zur Erreichung der Bilanzkontinuität als notwendig herausstellen.

Die Unternehmung ist e i n Organismus während ihres ganzen Bestehens. Entsprechend ist auch die Rechnungslegung während ihrer ganzen Dauer ein einheitliches Werk. Bilden die Periodenrechnungen und Bilanzen der Unternehmung zusammen genommen ein fortlaufendes einheitliches Ganzes, so müssen die einzelnen Abschnittsrechnungen und Bilanzen Glieder dieses Ganzen sein und müssen auch die einzelnen Bilanzen untereinander zusammenhängen. Es muß in ihnen etwas liegen, das dem Glied der Kette die Prägung der Zusammengehörigkeit mit den anderen Gliedern dieser Kette verleiht.

Die Periodenrechnungen werden durch die Jahresabschlüsse, und dabei besonders augenscheinlich durch die Bilanzen, aus der fortlaufenden Rechnung der Unternehmung als Teilstrecken herausgehoben. Sie sind Teil- oder Zwischenabrechnungen gegenüber der umfassenden Rechnungslegung am Ende der Unternehmung.

Zur Zeit der Bilanzaufstellung ist der Betrieb in vollstem Gang, der Umwandlungsvorgang von Geld zu Wiedergeld äußerst verschieden weit gediehen. Die rechnungsmäßige Brücke von der abschließenden Periode in die folgende ist die Jahresbilanz. Über diese Brücke gehen die zeitlich überaus verschieden gebundenen Vermögens- und Kapitalteile der Unternehmung. Die einen gehen

nur über eine Brücke, die anderen über viele Brücken. Wenn die Feststellung der Gleichung von Kapitalaufwendung und -verwendung am Bilanztag wahr sein soll und sonach auf allen erfolgswichtigen Daten aufgebaut sein muß, dann muß als ein Erfolgsdatum allerersten Ranges auch das Übergreifen vieler Teile der sachlichen und rechtlichen und finanziellen Unterlagen der Unternehmung über mehrere Rechnungsabschnitte in der Jahresabrechnung und Bilanz seinen Niederschlag finden und müssen die mehrere Perioden überdauernden Vermögens- und Kapitalteile nach ihrer Erfolgsbedeutung für den einen oder anderen Rechnungsabschnitt dem einen oder anderen zugeteilt werden.

Infolge des Fortganges betrieblichen Geschehens, unternehmerischen Gestaltens und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung muß jede Jahresbilanz der Unternehmung einen inhaltlich veränderten Aufbau der sachlichen und finanziellen Grundlage der Unternehmung zeigen. Die einander folgenden Bilanzen als Bilder je eines Augenblicks des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus einer Unternehmung müssen also den jeweiligen Fortschritt zahlenmäßig wiedergeben. Ein Vergleich unter den einzelnen Gliedern der Kette wird die Veränderungen und die Entwicklung des wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung aufdecken. Wie unter den Jahren, welche die Unternehmung durchschreitet und in deren Schicksal innigste Verbundenheit besteht, die mannigfaltigsten Gegebenheiten und Beziehungen vor- und zurückreichen und auch bei den sachlichen und rechtlichen Grundlagen bestehen, auf denen die Unternehmung ihre Tätigkeit entwickelt, so ist auch Verbundenheit und eine Beziehungsgemeinschaft unter den einander folgenden Bilanzen gegeben. Die Kontinuität des Unternehmungslebens bedingt eine Kontinuität der Bilanzen. Diese Kontinuität besteht durch das ganze Unternehmungsleben.

Es ist, wie wenn von einem Knaben alljährlich ein Bild gemacht wird. Der Knabe entwickelt sich, verändert sich und wird zum Mann. Es ist zwar die gleiche Persönlichkeit, aber immer auch noch etwas anderes, eben um ein Jahr gereifter, fortgeschrittener usw., schließlich anfangs Knabe, jetzt Mann. Was die Bilder zeigen, ist Wiedergabe der augenblicklichen äußeren Erscheinung. Das Wachsen selbst, die Entwicklung, sehen wir nicht, auf sie schließen wir nur. Der Vergleich der durch die Entwicklung stets anders bewirkten Zustandsbilder läßt die Entwicklung des Knaben zu seiner Reife und zum Manne lebendig erstehen. Wenn die ganze Entwicklung der Persönlichkeit es ist, die wir an Hand der Bilder verfolgen wollen, dann bilden alle zusammen eine Einheit. Diese Einheit liefert die Gesamtaussage, das einzelne Bild sagt über die Entwicklung nichts. Daß aus den Bildern die Wandlungen lebendig werden, erklärt sich nur daraus, daß die Erscheinungen von Jahr zu Jahr und demnach auch ihre Abbilder Gleichheiten und Unterschiede aufweisen. So besteht unter den Bildern ein Bündel von Beziehungen. Diese Beziehungen sind der Spiegel der Gleichheiten und Veränderungen, die der Persönlichkeit nach Jahr und Jahren anhaften und die in den einzelnen Aufnahmen zutage treten. Sie sind eine Eigenschaft der Bilder und das, was ihre Aneinanderreihung zu einem Ganzen verbindet.

Ebenso ist es bei den Bilanzen der Unternehmung und ihrer Aneinanderreihung, aus der die Entwicklung der Unternehmung abgelesen werden soll. Das,

was das Bleibende und Veränderte im Wandel der Unternehmung und der Folge der Bilanzen bildet; jene Gesamtheit der Beziehungen von Bilanz zu Bilanz, jene die Bilanzen zu einem Ganzen verbindende Eigenschaft, das ist die Bilanzkontinuität.

Es wäre Irrtum, zu dem der Ausdruck „Gesamtheit" oder „Bündel" von Beziehungen verleiten könnte, die Bilanzkontinuität als eine Summe von Beziehungen aufzufassen. Im Gegenteil! Bilanzkontinuität ist *eine* Eigenschaft, ein Inbegriff. Allerdings werden davon nur einzelne Beziehungen erkannt. Wie der Charakter eines Menschen nicht eine Summe von Merkmalen ist, sondern etwas Geschlossenes, von dem aber nur einzelne Merkmale erkannt und angesprochen werden! Alles das meinen wir mit dem Begriff: *Bilanzkontinuität ist jene Eigenschaft einer Bilanz, welche sie mit den andren Bilanzen zu einem Ganzen verbindet.* Oder noch kürzer: *Kontinuität der Bilanzen ist Ausdruck ihrer Gliedhaftigkeit.*

Mit der Eignung einer Bilanz zur Kontinuität, wie das bei der Jahresbilanz zutrifft, ist eine Bilanz noch nicht als mit den anderen Bilanzen zusammengehörig gestaltet. Erst wenn sie das ist, ist sie kontinuierlich. Häufig sind dem Bilanzierenden mehrere Möglichkeiten in die Hand gegeben, die Bilanz zu gestalten und manche Gestaltungsmöglichkeit ist mit dem Wesen und der Aufgabe der Jahresbilanz vereinbar. Andererseits ist solch verschiedenartige Gestaltung der Bilanzen ihrer Gestaltung als zusammengehörigen Bilanzen abträglich. Damit die Bilanzen tatsächlich als zusammengehörige Bilanzen gestaltet werden, muß eine die einzelne Bilanz umfassende *Zielsetzung für die ganze Reihe der Bilanzen* Geltung haben. Auch die Reihe der Bilder wurde nur dadurch zu einer Einheit zusammengefaßt, daß sie eine bestimmte Aussage zu liefern hatte, daß also über der ganzen Folge der Bilder eine einzige Zielsetzung stand. Die über die einzelne Bilanz hinausgehende, die ganze Folge der Bilanzen umfassende Zielsetzung ist die, *die Gesamtheit der Bilanzen zu einer einzigen Geschichtsschreibung der Unternehmungsentwicklung zusammenzufassen.* Diese Zielsetzung ist jener der einzelnen Bilanz übergeordnet. Sie vollbringt es, daß die Einzelbilanz, die auf Grund ihrer Einzel-Zielsetzung richtig gestaltet ist, nun auch kontinuierlich gestaltet wird. Wenn die einzelne Bilanz der Grundriß des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung ist, dann kann die ganze Reihe der Bilanzen nichts anderes sein als die Fortführung solcher Grundrisse. Diese Fortführung der Grundrisse hält das Bleibende und das jeweils Neue, wie es die Dynamik des unternehmerischen und gesamtwirtschaftlichen Lebens bewirkt hat, in der Folge ihrer Bilanzen fest. Damit ist die Zusammengehörigkeit der Bilanzen jeder einzelnen Bilanz eingestaltet, zu einer Eigenschaft des einzelnen Grundrisses geworden, ist der Einzelbilanz die Gliedhaftigkeit innerhalb der Reihe eingeprägt.

III. Zweck und Bedeutung der Bilanzkontinuität.

Damit die Bilanzen ihrer übergeordneten Zielsetzung, ein fortgeführter Grundriß des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung zu sein, gerecht werden können, müssen sie 1. in der Verrechnung der Erfolgsdaten gliedhaft wahr gestaltet sein; 2. müssen die rechnerisch gliedhaften Bilanzen so gestaltet sein, daß aus ihnen die fortlaufende Geschichtserzählung über die Entwicklung der Unternehmung ausgeschöpft werden kann. Gliedhafte Rechnung und Erhaltung einer Gesamtaussage, das sind die beiden Zwecke, derentwegen die Bilanzkontinuität erstrebenswert ist.

1. Gliedhaft ist die Bilanz und folglich die ganze Abschnittsrechnung dann, wenn sie der Abschnittsrechnung an Erfolgsdaten nur so viel und alles das zuweist, was ihr dem Ganzen gegenüber zukommt. Die Grundsätze der Bilanzkontinuität [1]) bringen es mit sich, daß den in den Bilanzen festgestellten Größen Maßgeblichkeit für die folgende Rechnungslegung und Bilanzierung zukommt. An sie ist die nächstjährige Rechnungslegung gebunden. Stellen sich z. B. Bilanzansätze von Anlagen des Vorjahres als bedeutend unterbewertet heraus, so darf bei richtiger und kontinuierlicher Rechnung in der diesjährigen Bilanz der Unterschied zwischen dem vorjährigen zutreffenden und dem in der vorjährigen Bilanz stehenden Ansatz nicht als Gewinn erscheinen *). Eine Rechnung, welche ohne die Hemmung der Kontinuitätsgrundsätze vorgeht, würde diese Verschiebung des Gewinns, der in der vorausgehenden Periode gemacht wurde, in die heurige hinnehmen. Die absichtliche Unterbewertung der Bestände geht gerade auf solche Verschiebungen der Periodenanteile an den Erfolgsdaten und Erfolgen aus [2]). Da infolge der diesjährigen Höherbewertung in Höhe des Unterschiedsbetrags nochmals abgeschrieben werden müßte, wäre die Doppelverrechnung einer Größe die unvermeidliche Folge.

Erst in den gliedhaft gestalteten Bilanzen kann die Bilanz ihre Aufgabe der Periodenscheidung und -verbindung so erfüllen, daß ihre Bestände in den historisch wahren Zahlengrößen erscheinen. Schon eine Bilanz, die wahr sein will, ohne es bewußt auf Kontinuität abzusehen, drängt zu einer derart wahren Bilanz und Rechnungslegung. Aber das über die einzelne Bilanz hinausgehende Ziel der Gliedhaftigkeit vertieft das Bewußtsein, daß eine Abschnittsrechnung nicht nur sozusagen die Verantwortung trägt für die eigene Richtigkeit, sondern auch für die Richtigkeit der folgenden. Eine zielbewußte Fortführung der bisherigen Rechnungslegung wirkt sogar auf die Rechnungsarten selbst ein und gelangt so zu einer mit der Wirklichkeit des Unternehmungslebens genau Schritt haltenden Rechnung. Die Rechnungsweisen, unter denen der Unternehmer wählen kann,

---

[1]) Siehe unten 2. Abschn. 2. Kap. III Bilanzidentität.

*) Die entgegenstehende Praxis der stillen Reserven widerspricht, abgesehen davon, daß sie überhaupt eine Bilanzfälschung bewirkt, der Bilanzkontinuität. Siehe oben 1. Teil III und unten 2. Abschn. 3. Kap. II.

[2]) Siehe unten 2. Abschn. 3. Kap. II.

werden mit Rücksicht auf eine gliedhafte Rechnung ausgewählt und dann ständig eingehalten *).

Auf die gezeigte Art wird in die Bilanz und infolge der Einheitlichkeit, mit der die Feststellung der Bestände für die gesamte Rechnungslegung erfolgt, in die gesamte Rechnungslegung eine gewisse Stetigkeit gebracht; die Erfolgsrechnung wird in erhöhtem Maß der Willkür entrissen. Diese Leistung der Bilanzkontinuität kann kaum hoch genug veranschlagt werden. Denn „eine Rechnungslegung, die starke Willkür zuläßt, ist eben deshalb mangelhaft“ [3]).

Die mit der Stetigkeit der Gesamtrechnungslegung gewonnene Erfolgsermittlung ist von einer Art, die so gut als möglich die Kongruenz der Periodengewinne mit dem Totalgewinn der Unternehmung sicherstellt. Der einzelne Gewinnausweis ist Teil des Totalgewinnes. Dies Ergebnis herbeizuführen, ist ein Ziel der Bilanzkontinuität. Diese ist zu der eben genannten Verrichtung geeigneter als der Kongruenzgedanke. Denn dieser ist ein rein theoretischer Hilfsbegriff, der auf die praktische Gestaltung und auf das Aussehen der einzelnen Bilanz keinen Einfluß ausübt. Dagegen setzt die Kontinuität jeder Bilanz ein Ziel, das den Bilanzierenden zu ganz bestimmten strengen Maßnahmen bei der Bilanzerrichtung anhält. Die Kontinuität gewährleistet eine zeitlich richtige Verteilung der eine Bilanzperiode überdauernden Erfolgsdaten der Unternehmung und damit die Richtigkeit der Erfolgsrechnung.

2. Die Folge gliedhafter Bilanzen soll nunmehr eine fortgeführte Geschichtserzählung über den Entwicklungsgang der Unternehmung sein. Das Mittel, die Gesamtaussage kontinuierlicher Bilanzen zu erhalten, ist der Vergleich. Wie im obigen Beispiel die Gesamtaussage der Bilderreihe entstand, indem das Bleibende und das jeweils Veränderte der einzelnen Bilder beobachtet, die Bilder also verglichen wurden, um aus ihnen die Entwicklung des Knaben zum Manne vor Augen zu haben, so muß auch bei der Folge der Bilanzen der Vergleich den Gleichheiten und Veränderungen die Sprache verleihen. Zweck der Bilanzkontinuität ist also auch die Vergleichbarkeit der Bilanzen.

Die Vergleichbarkeit der Unternehmungsrechnung ist vor allem deshalb bedeutend, weil nur dann der Wechsel des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung klar erkannt und die Erfolgskraft einer Unternehmung beurteilt werden können. „In welchem Grad ein Betrieb wirtschaftlich ist, ist wichtig. Wichtiger aber ist, wie die Wirtschaftlichkeit sich verändert. Und namentlich ist wichtig, die erste Umkehr einer steigenden oder fallenden Bewegung in die entgegengesetzte Richtung sicher zu erkennen.“ [4]) „Bei allen veränderlichen Zuständen ist die Veränderlichkeit für den tatbereiten Beobachter wichtiger als der Zustand an sich. Der beharrende Zustand verlangt von der Tatbereitschaft gewöhnlich nichts als Beharren, die Veränderung erst verlangt die Tat.“ [4])

---

*) Die Bedeutung immer gleicher Rechnungs- und Bilanzierungsweisen für die Zuverlässigkeit der Rechnung wird unten (s. V) eingehender dargelegt werden.

[3]) Schmalenbach a. a. O. S. 110.

[4]) Schmalenbach a. a. O. S. 107.

Die Prüfung des Gedeihens der Unternehmung erstreckt sich einmal auf das zeitliche Nacheinander der Jahre oder Zusammenfassungen von Jahren. Wie hat sich das Unternehmen in der Zeit von a bis f entwickelt? Dann aber sucht der Unternehmer Antwort auf die Frage: Hat sich die Unternehmung in der Zeit a—c oder in der Zeit d—f besser rentiert? Auf Grund weiterer Notizen, welche die Bilanzzahlen ergänzen und verlebendigen, kann die Unternehmungsleitung auch die nicht aus der Bilanz hervorgehenden, auf die Entwicklung der Unternehmung einwirkenden Tatsachen zur Aufklärung heranziehen und ersehen, ob die Ungunst oder Gunst der Verschiedenheit der Entwicklung auf Außeneinwirkungen wie Krieg, Währungsschwierigkeiten, Handelssperren, Erschließung neuer Absatzgebiete usw., oder auf Tatsachen der Unternehmungsorganisation und der Betriebsleistung, betrieblicher Fortschritte, Patenten, mehr oder weniger umfangreichen Absatz- bzw. Lieferantenkrediten usw. beruhen. Vielleicht wird sie Jahre auf Grund gleicher Ereignisse herausgreifen, um deren verschiedene Auswirkung zu erforschen; wird sie die vorgehenden Bilanzen heranziehen, um die Bereitschaft der Unternehmung auf diese oder jene Schicksalsschläge zu ersehen; vielleicht noch die folgenden Bilanzen, um die Verwindung der schweren Krisen bzw. die Ausnützung der günstigen Ereignisse zu verfolgen.

Von der zeitlichen Reihenfolge der Bilanzen abgehend, stellt der Bilanzanalytiker vielleicht die Jahre d—f und die letzten drei Jahre h—m gegenüber. Dann kann er wahrnehmen, daß zwar auch jetzt noch die Unternehmung sich rentiert, aber früher schon mehr Gewinn abgeworfen hat. Oder vielleicht bringen die letzten Jahre immer noch steigende Gewinnbeträge, es zeigen diese aber nicht mehr den gleichen Steigungsgrad wie die Bilanzen früherer Jahre; oder aber der Steigungsgrad gegenüber früher ist absolut noch derselbe, vielleicht sogar noch stärker, aber die Gewinne sinken im Verhältnis zum erweiterten Kapitaleinsatz.

Auf Grund der Vergleichbarkeit der Bilanzen kann die Dynamik des unternehmerischen Lebens aus der Reihe der Bilanzen erweckt, kann die Bewegung selbst erkannt werden. Die Reihe der Bilanzen wird im groben Umriß zum Konjunktur- und Krisenmesser.

Bedenkt man, daß jene Leistung der Bilanzkontinuität, welche die Verschiebung der Verrechnung von Vermögens- und Kapitalteilen und damit Gewinnen unter den verschiedenen Perioden und die doppelte Verrechnung von Abschreibungen usw. verhindert, letzten Endes auch dem Vergleiche dient, indem die Bestände der Bilanz mit der festgestellten Größe in die nächstjährige Buchführung eingehen und nach ihrer Verrechnung mit Zu- und Abgängen die Bestände der nächsten Bilanz ergeben, also ebenfalls auf Grund eines Vergleiches gewonnen werden, dann könnte man die Schaffung der Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit überhaupt als Leistung und Zweck der Bilanzkontinuität ansprechen. Denn auch Rechnen als die Feststellung von Größenbeziehungen ist nichts anderes als Vergleich. Zudem sind Zuverlässigkeit der Bilanzen sowie genaue Periodentrennung und -verrechnung nicht minder Voraussetzungen der Vergleichbarkeit, wie eine gleichartige Darstellung der Bestände. Ein Herrichten für den Vergleich

im weiteren Sinn könnte man also Zweck und Leistung der Bilanzkontinuität nennen *).

3. Von der Rechnungslegung und Bilanzgestaltung alle Willkür möglichst fernzuhalten und die Periodenrechnungen und Bilanzen vergleichbar zu machen, hat nur dann Sinn, wenn Rechnungslegung und Bilanz zuerst wahr sind. Auf die Forderung hinzuweisen, vor der Kontinuität die Wahrheit der Rechnungslegung anzustreben, ist deshalb geboten, weil die Beachtung jährlich gleicher Bilanzierungsweisen dann, wenn diese nicht zu einer wahren Bilanz führen, durch die Forderung der Kontinuität eine jährlich gleiche Bilanzunwahrheit herbeiführen würde. Das widerspräche offenbar den Zwecken der Bilanzkontinuität. Erst wenn die einzelne Bilanz die Feststellung der jeweiligen Gleichung von Kapitalaufwendung und -verwendung der Unternehmung am Jahresende wahr wiedergibt, kann die Rechnungslegung der folgenden Periode auf dieser Feststellung weiterbauen ohne Erfolgsdaten und Gewinne von der einen Periode in die andere zu verschieben. Dann erst vermag die Aneinanderreihung der Bilanzen die Abwandlungen des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung wirklichkeitsgetreu aufzuzeigen. Damit unterstützt die Bilanzkontinuität nachdrücklich und notwendig, wenn das auch nicht ihr eigentliches Ziel ist, die Wahrheit der Bilanzen. Kraft der Grundsätze der Bilanzkontinuität wirkt die einmalige Richtigkeit und kontinuierliche Gestaltung einer Periodenrechnung auf die Richtigkeit und kontinuierliche Gestaltung für alle folgenden hin.

Daraus erhellt die Wichtigkeit, welche der einmaligen Auswahl unter den verschiedenen Möglichkeiten zu bilanzieren zukommt. Nicht selten können die der Wahrheit und Kontinuität dienenden Maßnahmen erst auf Grund reiflicher Überlegung gefunden werden. So tritt die Forderung der Bilanzkontinuität auch erzieherisch an den Unternehmer; denn die Bindung an die einmal gewählten Bilanzierungsweisen hält ihn an, die Bilanzierungsmaßnahmen von vornherein auf ihre Zweckmäßigkeit, wie sie zu einer wahren und kontinuierlichen Bilanzerrichtung dienen, streng zu prüfen, um nicht seine Rechnungslegung dauernd an unwahre und unklare Methoden zu binden. Leicht können Maßnahmen, die den Gewinnposten regulieren sollen, es auf Steuereinsparung, Hintergehung der Aktionärschaft absehen oder anderen Nebenabsichten dienen, das eine Jahr zwar sich zugunsten des Unternehmers auswirken, ein anderes Jahr aber gerade umgekehrt anschlagen. Oft können diese Handlungen später nicht mehr erkannt und ihre Auswirkungen nicht mehr übersehen werden. Ein Vergleich solcher Bilanzen wäre von sehr fragwürdigem Nutzen, wenn nicht gar die Trübung oder Verschleierung der Tatsachen große Irrtümer erregt.

Indem bei einer solcherart rein nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Bilanzierung nicht das augenblickliche Interesse der Unternehmungsleiter

*) Wenn wir im folgenden von Vergleichbarkeit sprechen, so verstehen wir damit stets die Vergleichbarkeit im engeren Sinn. Die Zuverlässigkeit und Stetigkeit der Rechnung wird stets selbständig genannt werden. Wir tun das der Klarheit wegen. Auch ist die Bedeutung der Zuverlässigkeit und Stetigkeit der Rechnung groß genug, um eine selbständige Nennung dieses Zieles der Bilanzkontinuität zu rechtfertigen.

bzw. der Unternehmer für die Bilanzierungsweise maßgebend ist, sondern die Belange der Unternehmung, führt die Bilanzkontinuität zu einer Bilanzierung vom Standpunkt der Unternehmung. Das Werk tritt in den Vordergrund, die Person bescheidet sich dahinter. Auf diese Weise „steht die Unternehmung als trennender und zugleich verbindender wirtschaftlicher Organismus zwischen der Volkswirtschaft und den augenblicklichen Unternehmern“ [5]). Solche Bilanzierung vom Standpunkt der Unternehmung liegt im Interesse der Gläubiger wie auch der Angestellten und Arbeiter der Unternehmung, schließlich sogar der Allgemeinheit. Denn für alle bringt, wie Schmalenbach [6]) bemerkt, frühzeitige Erkenntnis des Siechtums, zu welcher eine sachliche, vom Standpunkt der Unternehmung gewählte Bilanzerrichtung zu führen vermag, bei frühzeitigem und nachdrücklichem Eingriff den geringsten Schaden. Bei verspäteter Erkenntnis verliert der Gläubiger, „die Angestellten und Arbeiter werden in Mitleidenschaft gezogen, und vor allem: der Betrieb geht der produktiven Wirtschaft auf lange Zeit verloren. Verspätete Kenntnis kräftigen Wachstums ist noch viel schädlicher. Es hat zur Folge, daß die Gelegenheit, eine Unternehmung mit gesteigertem Einsatz an Arbeitskraft und Kapital emporzuführen, verpaßt wird.“

Schließlich bedeutet eine sachliche Bilanzierung vom Standpunkte der Unternehmung und deren Fortführung kraft der Bilanzkontinuität infolge ähnlich gelagerter Bedürfnisse der Unternehmungen derselben Branche eine Angleichung unter deren Bilanzen. Bilanzkontinuität kann also auch Schrittmacherin sein für den Betriebsvergleich.

IV. Gesetzliche Vorschriften und Bilanzkontinuität.

Nachdem feststeht, wozu die Bilanzkontinuität nütze ist, kann kein Zweifel sein, daß sie ebenso wie die Wahrheit und Klarheit der Bilanz berechtigt ist, als Forderung vor den Bilanzerrichter zu treten. Lag die Erfüllung dieser Forderung in der Absicht des Gesetzgebers? Ja. Verschiedene einzelne Bestimmungen und der ganze Geist der Vorschriften deuten darauf hin, daß eine Bilanzkontinuität in dem hier entwickelten Sinn dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Wortdeutlich macht allerdings kein Gesetz Bilanzkontinuität zur Pflicht. Aber es genügt, wenn das Gesetz es sachlich tut.

Wie schon oben [1]) dargelegt wurde, haben die Vorschriften der §§ 39, 40 HGB. nur einige wenige Äußerlichkeiten der Bilanzerrichtung geregelt. Eine bestimmte Bilanzauffassung ist in ihnen nicht niedergelegt. Vielmehr blieb es der Auslegung der Rechtslehre und Rechtsprechung sowie der betriebswirtschaftlichen Bilanzlehre überlassen, Wesen der Bilanz und sachgerechte Bilanzierungsweisen herauszufinden. Die im ersten Teil dargelegte Bilanzauffassung verstößt in keiner Weise gegen die erwähnten Vorschriften, besteht also auch vor dem Gesetze. Ebenso verhält es sich mit der Kontinuität der Bilanzen.

---

[5]) Osbahr a. a. O. S. 112.
[6]) Schmalenbach a. a. O. S. 107.
[1]) Siehe oben 1. Teil II 1 letzter Absatz.

Wie der Kaufmann nach § 38 Abs. I HGB. seine Bücher „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen" hat, so muß er auch seine Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzerrichtung aufstellen *).

Ordnungsmäßig ist eine fachgerechte Bilanz. Eine solche aufstellen wollen heißt eine kontinuierliche Bilanz errichten. Es wird wohl niemand geben, der bestreiten könnte, daß es dem Gesetzgeber um fachgerechte Bilanzen zu tun ist [2]). Darum darf auch niemand verkennen, daß die handelsrechtlichen Vorschriften die kontinuierliche Bilanz nicht nur zulassen, sondern sogar fordern. Wir machen freilich stets die Einschränkung, daß vor der Kontinuität die Wahrheit der Bilanz gegeben sein muß [3]). Damit werden wir bei den Juristen nur mehr auf wenig Widerspruch stoßen. Auch Rosendorf-Herrmann rechnen die Bilanzkontinuität „unter die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung eines ordentlichen und vernünftig wirtschaftenden Kaufmanns" und betonen, „daß der individuellen Wahlfreiheit in Bilanzierungs- und Buchungsgrundsätzen Grenzen gezogen sind" [4]).

Die Forderung nach Bilanzkontinuität von seiten des Gesetzes wird auch dadurch bestätigt, daß die Bilanzvorschriften von der Verbundenheit der einzelnen Jahre im Leben der Unternehmung ausgehen. In drei Regelungen bezüglich der Bilanz ist die schicksalsmäßige Verflechtung der Jahre ausdrücklich anerkannt. Gemäß § 262 HGB. ist für die Aktiengesellschaft „zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ein Reservefonds zu bilden". Damit werden die Jahre untereinander an ihren Ergebnissen beteiligt. Der bilanzmäßige Ausgleich ist der Ausdruck der tatsächlichen Erfolgsausgleichung. Das ist um so bemerkenswerter, als der Reservefonds nicht als eigentlicher Fonds vorhanden ist, aus dem der Ausgleich realiter getätigt werden könnte, sondern nur als abstrakter Kapitalposten, dem auf der Aktivseite Vermögen gegenübersteht. Der Ausgleich ist eine rein buchungstechnische Maßnahme .

Eine ähnliche Beteiligung der Jahre untereinander an Erfolg und Mißerfolg gewährleistet der Gewinnvortrag. Dieser ist maßgeblich für die Kongruenz der Totalgewinnrechnung. Der Verlustposten des einen Jahres ist ein

---

*) Diese Pflicht ergibt sich für den Großteil der Kommentatoren zum Handelsgesetzbuch (Simon a. a. O. S. 412; Düringer-Hachenburg-Lehmann a. a. O. zu § 39 Anm. II Ziff. 3; Staub 14. Aufl. zu § 39 Anm. 1; Baumbach a. a. O. zu § 39 Anm. 1; Koenige a. a. O. zu § 39 Anm. 1; RG. in DJZ. 1930, 546) daraus, daß die Bilanzen Teile der kaufmännischen Buchführung sind. Aber auch wenn man letzteres nicht annehmen wollte, ergibt sich die Pflicht ordnungsmäßiger Bilanzierung aus dem Zusammenhang des § 39 und dem Zweck der Bilanzvorschriften als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal; allerwenigstens analog aus § 38 Abs. I HGB. Was hätte eine Bilanz, die nicht ordnungsmäßig errichtet ist, auch für einen Sinn? Seit der Aktienrechtsnovelle vom 19. 9. 1931 verweist § 260 b HGB. ausdrücklich auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung. Die gleiche Bestimmung trifft seit dem 30. 5. 1933 der § 33 b des Genossenschaftsgesetzes.

[2]) So ausdrücklich Schmalenbach a. a. O. S. 316: „Das Fachgerechte ist gesetzliche Norm."

[3]) Siehe oben III 3.

[4]) Rosendorf-Herrmann, Das Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925, Berlin u. Wien 1932, zu § 13 Anm. 9.

subtraktiver Wertberichtigungsposten gegenüber der Kapitalseite. Er entspringt einer Vermögensminderung. Erst wenn die Vermögenseinbuße beseitigt ist, ist der Verlust aufgeholt und kann neuer Gewinn entstehen. Nicht also wird hinter die Jahresschlußbilanz ein Trennungsstrich gegenüber anderen Perioden gemacht, sondern der diesjährige Erfolg wird an dem Verlust früherer Jahre beteiligt. Der Verlust- bzw. Gewinnvortrag ist ein Erfordernis ordnungsmäßiger Bilanzierung und in der Praxis geübt. Ausdrücklich ist seine Ausweisung in der Bilanz geregelt in § 261 a Abs. II HGB., § 33 d Abs. 2 GenGes. Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes vom 29. 6. 1929 ist der Verlustvortrag und seine Abzugsfähigkeit anerkannt, wenn er „in den beiden unmittelbar vorhergegangenen Abschnitten nach den Ergebnissen der Buchführung entstanden ist" (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. 1925 in der Fassung der Novelle vom 29. 6. 1929). § 15 Abs. 1 und 2 KörpStG. von 1925 verweist bezüglich des Verlustvortrages auf die eben angeführte Vorschrift des EStG. Das neue EStG. vom 16. 10. 1934 kennt den Verlustvortrag nicht mehr. Er wurde aus fiskalischen Gründen [5]) nicht mehr als abzugsfähig übernommen. Mit Rücksicht auf den Vortrag des Saldos aus der Abrechnung des einen Jahres in die Buchführung des neuen Jahres spricht auch das Reichsgericht [6]) aus, „daß die aufeinanderfolgenden Bilanzen eines Unternehmens miteinander in Zusammenhang stehen".

Weiterhin ist die Verbundenheit der Jahre und deren bilanzmäßiger Niederschlag in jenen Bestimmungen verankert, denen zufolge die mehrere Perioden überdauernden Gegenstände entsprechend ihrer Abnutzung abzuschreiben sind. Einschlägige Vorschriften sind § 261 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 HGB., § 42 Ziff. 1 GmbHGes., § 33 c Ziff. 1 Abs. 2 GenGes., § 16 Abs. 2 und 3 EStG. 1925, § 7 EStG. 1934.

Im Sinne des Gesetzes liegen möglichst aufschlußreiche Bilanzen, also Bilanzen, deren Aussagen möglichst klar und wahr sind und in übersichtlicher Form geschehen. Für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften ist das nunmehr mit ausdrücklichen Worten festgelegt (§ 260 b Abs. 3 HGB., § 33 b Abs. 2 GenGes.). Die Bilanzkontinuität nun ist jene Einrichtung, welche jene Vorzüge der einen Bilanz für die folgenden gewährleistet. Aufschlußreich aber soll nicht nur die einzelne Bilanz sein, sondern die ganze Folge der Bilanzen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Bilanzen kontinuierlich gestaltet sind. Dann können die Bilanzen um so mehr ihren Zweck erfüllen, „den Kaufmann selbst und seine Gesellschafter und Gläubiger vor unliebsamen Täuschungen zu bewahren" [7]). In diesem Sinn kann auch die Vorschrift des § 44 HGB. angezogen werden, wonach Bilanzen, Inventuren, die Handelsbücher usw. 10 Jahre lang aufzubewahren sind. Sollen die Bilanzen nicht wieder hervorgezogen werden — und was anderes könnte dann geschehen als ein Vergleich? —, dann hätte die Vorschrift des § 44 HGB. bezüglich der Bilanzen keinen Sinn.

---

[5]) Siehe Reinhardt a. a. O. S. 87, 88.
[6]) RGZ. 98, 114.
[7]) Baumbach a. a. O. zu § 40 1 B.

Wahre und fortlaufende Beurteilungsgrundlagen für die Geschäftslage und -gebarung der Kreditinstitute zur Hand zu haben, war auch der Grund für die Schaffung des § 20 des Bankengesetzes vom 5. 12. 1934, demzufolge die Kreditinstitute ihre Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Jahresbilanzen und Monatsbilanzen dem Reichsbankdirektorium einzureichen haben. Voraussetzung für die Zielerreichung ist auch hier die wahre und kontinuierliche Gestaltung der Bilanzen.

Ein entscheidender Gesichtspunkt für die Auslegung der Gesetze von seiten der Rechtslehre und Rechtsprechung war das Interesse, welches durch die betreffende Vorschrift geschützt werden sollte. So sollten durch die §§ 39 ff. HGB. vor allem die Gläubiger des Kaufmanns geschützt werden. Dementsprechend sollte willkürliche Bilanzierung dahin eingeengt sein, daß der Vermögens- und Schuldenstand des Kaufmanns nicht günstiger ausgewiesen werden dürfe, als er wirklich war [8]). Das ist gewiß richtig. Anderseits aber soll der Kaufmann auch nicht über die günstige Lage seines Geschäftes getäuscht werden. Zu leicht möchte er dann die Erfolgskraft seines Unternehmens unterschätzen und den rechten Augenblick gesteigerten Einsatzes verpassen. Auch das wäre dem Interesse der Gläubiger abträglich, deren Gelder in einem gutgehenden Geschäft immer am besten angelegt sind [9]). Durch eine die Kontinuität achtende Bilanzierung, die zuerst wahr sein muß, welche Zuverlässigkeit und Stetigkeit der Gewinnrechnung sicherstellt und durch Schaffung der Vergleichsmöglichkeiten den Fragen über die Erfolgskraft des Unternehmens die Unterlagen liefert, werden Vermögen und Kapital sowie Erfolg einer Unternehmung immer so ausgewiesen, wie es sowohl dem Interesse des Gläubigers wie auch des Geschäftsinhabers am besten entspricht.

Der Gesetzgeber hat vielfach eingehende Bilanzierungsvorschriften gegeben *). Durch jede dieser Vorschriften wird der willkürlichen Bilanzierung eine Schranke gesetzt zugunsten einer mehr gleichartigen und damit stetigen und kontinuitätsachtenden Bilanzierung.

Die gesetzlichen Vorschriften geben nur ein Mindestmaß der Grundsätze der Kontinuität. Die Begrenztheit der Bestimmungen bedeutet nicht, daß damit auch der gesetzlich gebilligten Bilanzkontinuität genügt ist. Daß das Gesetz an eine über die einzelnen Bestimmungen hinausgehende Stetigkeit und Gleichartigkeit der Bilanzierung denkt, kann auch aus dem § 261a Abs. 1 Satz 2 HGB., § 33 a Satz 2 GenGes. entnommen werden, wonach bei der Erläuterung des Jahresabschlusses auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern sind. Als solche wesentliche Abweichungen wird man außer dem Wechsel

---

[8]) So Koenige a. a. O. zu § 40 Anm. 5; Baumbach a. a. O. zu § 40 Anm. 1 B; Staub 14. Aufl. zu § 40 Anm. 2; vor allem Passow a. a. O. S. 75 ff., 107, 114; Lion a. a. O. S. 71.

[9]) Ebenso Schlegelberger zu § 260 b Anm. 5.

*) Beispielshalber sei hingewiesen auf die §§ 260 ff. HGB., §§ 41, 42 GmbHGes., §§ 33 ff. GenGes., §§ 13, 19, 20 EStG. 1925, §§ 11, 13 ff. KörpStGes. 1925, §§ 5 ff. EStG. 1934. Auf diese Bestimmungen wird gelegentlich im 2. Abschn. unter den Grundsätzen der Bilanzkontinuität eingegangen.

unter mehreren nach dem Gesetz zulässigen Bilanzierungsweisen — der wohl begründet sein müßte, um mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung vereinbar zu sein — auch die Abkehr von anderen im Gesetz nicht ausdrücklich geforderten bisher geübten Bilanzierungsweisen verstehen dürfen. „Durch die Vorschrift soll ‚der organische Zusammenhang' des vorgelegten Jahresabschlusses mit dem vorhergehenden in den Erläuterungen geachtet werden.“ [10])

V. Herstellung der Bilanzkontinuität.

Die Bilanzierungsmaßnahmen, die dazu dienen, die einzelne Bilanz als Glied in der Kette von Bilanzen zu gestalten, sind **die Grundsätze der Bilanzkontinuität.**

Den Zwecken der Bilanzkontinuität entsprechend müssen die Kontinuitätsgrundsätze eine historisch wahre Verteilung aller Erfolgsdaten auf die Rechnungsabschnitte gewährleisten und müssen sie die Vergleichbarkeit der Bilanzen schaffen. Dazu ist nötig, das gleiche stets gleich darzustellen und das Veränderte so, daß die Veränderung gegenüber früher hervortritt. Letzteres geschieht, indem das Veränderbare des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus stets in der gleichen Art dargestellt wird.

Sowohl mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit wie auf die Zuverlässigkeit der Rechnung verlangt die Herstellung der Bilanzkontinuität Auswahl unter den möglichen zu einer wahren Bilanz führenden Bilanzierungsvorgehen und Festlegung auf die einmal gewählte Bilanzierungsweise. Denn, wie Schmalenbach sagt [1]), „die Gewinnrechnung ist nicht überall eine unentwegte Befolgung feststehender Regeln; es gibt konkurrierende Möglichkeiten mit oft stark differierenden Resultaten. Hier schon ist der Grundsatz der Vergleichbarkeit von Bedeutung . . .

„Besonders wichtig ist der Grundsatz der Vergleichbarkeit beim Methodenwechsel. Es kommt oft vor, beinahe bei jeder Bilanz, daß man eine andere Rechnungsmethode für besser hält als die bisherige. Einen solchen Wechsel wird derjenige, der den Grundsatz der Vergleichbarkeit nicht achtet, ohne Hemmung durchführen; der andere wird immer daran denken, daß ein absolut richtiges und relativ falsches Bild kein gutes Bild ist; er wird unter Umständen die neue Methode eben deshalb verwerfen oder wenigstens auf allmähliche Überleitung bedacht sein. Aus diesem Grund sind erfahrene Treuhänder geschworene Gegner ausgesprochener Neuerungssucht und haben sich gewöhnt, auch bei notorisch schlecht rechnenden Betrieben nicht sogleich die ganze Basis der Rechnung zu ändern.

„. . . Es gibt Bilanztechniker, die bei jeder Bilanz zum Beispiel die Vorräte nach neuen Gesichtspunkten bewerten und die immer wieder die Abschreibungssätze ändern; sie wären oft vorzügliche Bilanzleute, wenn die leidige Un-

---

[10]) Staub, Nachtrag zu § 260 a Anm. 4: „eine wesentliche Abweichung in den Bilanzgrundsätzen gegenüber dem Vorjahresabschluß bedarf gleichfalls der Erwähnung“. Ähnlich soll nach Schlegelberger a. a. O. zu § 260 a Anm. 2 erreicht werden, daß bei den Erläuterungen der organische Zusammenhang der Angaben in dem vorgelegten Jahresabschluß mit den früheren berücksichtigt wird.

[1]) a. a. O. S. 108, 109.

stetigkeit sie nicht zu schlechten machte. Gewöhnlich handelt es sich um Personen, denen das Gefühl für die eigentlichste und beste Aufgabe der Bilanz abhanden gekommen ist und die auf diese Weise zu Bilanzjongleuren geworden sind ... Sie haben das Schönste und das Wichtigste, was den guten Bilanztechniker auszeichnet, die Fähigkeit, in den Betrieb hineinzuhorchen, völlig verloren."

Man darf die Vergleichbarkeit, von der Schmalenbach spricht, wohl als Vergleichbarkeit in dem umfassenden Sinn einschließlich der Zuverlässigkeit der Rechnung verstehen. Die „konkurrierenden Möglichkeiten mit ihren oft stark differierenden Resultaten" gebieten Einhaltung gleicher Bilanzierungsweisen, damit die Ergebnisse wenigstens immer nach der gleichen Richtung von der absoluten Wahrheit abweichen. Damit werden die Schwankungsmöglichkeiten der Ergebnisse auf das geringste Maß herabgedrückt und in ebensolchem Grad die Zuverlässigkeit der Rechnung gehoben. Gleichmäßige Bilanzierung ist darum gleichzusetzen mit verhältnismäßig bester Rechnung. Möglichst gute Rechnung ist zusammen mit der Vergleichbarkeit im engeren Sinn Ziel der Bilanzkontinuität.

So werden die Grundsätze der Bilanzkontinuität die Regler der Beziehungen von Bilanz zu Bilanz. Wie schon gesagt, können aber nur jene Bilanzierungsarten, die mit der Bilanzwahrheit vereinbar sind, den Zwecken der Bilanzkontinuität dienen. Nur solche Grundsätze haben darum Maßgeblichkeit für die Rechnung der folgenden Perioden. Von Bilanzierungsmaßnahmen, welche zu einer unwahren Bilanz führen, kann jederzeit abgegangen werden.

In der vorliegenden Untersuchung wird immer die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung zu Worte kommen, die fachgerechte Bilanz des Unternehmens. Dieser steht natürlich die Handelsbilanz näher als die heutige Steuerbilanz.

2. Abschnitt.

Die Grundsätze der Bilanzkontinuität.

1. Kapitel.

Abgrenzung des Bilanzinhaltes mit Rücksicht auf die Bilanzkontinuität.

I. Bedeutung der jährlichen Bilanzziehung für die Bilanzkontinuität.

Die Bilanzen müssen immer nach gleich großen Zeiträumen errichtet werden. Der Bilanzstichtag muß jährlich der gleiche sein *).

*) § 39 Abs. 2 HGB. und andere Bestimmungen schreiben zwar jährliche Bilanzziehung vor. Aber im Sinne dieser Bestimmungen ist die Jahresfrist nur eine Höchstfrist. Es wäre im Rahmen des Gesetzes gehandelt, wenn in kürzeren Zeiträumen, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabständen die Bilanzen gezogen würden (so Staub 14. Aufl. zu § 39 Anm. 3; RFH. vom 31. 10. 1928 [VI A 1243/28] in JW. 1929, 1413; Baumbach a. a. O. zu § 39 Anm. 4; Makower a. a. O. zu § 39 III; Düringer-Hachenburg-Lehmann a. a. O. zu § 39 V 1; Simon a. a. O. S. 117.

Sollen die Geschehnisse mehrerer Zeiträume verglichen werden, so müssen vor allem die Zeiträume gleich groß sein. Andernfalls müßte erst unter den Zeiträumen selbst ein Verhältnis festgestellt werden. Erst wenn gleiche Zeiträume verglichen werden, besagt das Wachsen des Anlagevermögens, das vielleicht noch größere Wachsen des Umlaufvermögens, das Sinken der Bestände an lang- oder kurzfristigen Darlehen, das Sinken oder Steigen der Liquidität, die Mehrung oder Minderung des Gewinnes, ob diese oder jene Periode besser war.

Durch die Ziehung der Bilanz an jährlich dem nämlichen Tag wird die wirtschaftliche Lage der Unternehmung jährlich im Stand derselben betrieblichen und marktlichen Gegebenheit ergriffen. Die Produktionsverhältnisse sowie die finanzielle Beanspruchung sind zu verschiedenen Zeiten des Jahres anders, können es wenigstens sein. Die Bilanz des buchführenden Landwirts wird im Herbst ein ganz anderes Bild zeigen als etwa vor der Ernte oder zur Zeit der Saat. In einem Spielwarengeschäft sind vor Weihnachten die größten Umsätze, die Lager gefüllt, kaum nachher sind die Restbestände vielleicht teilweise entwertet, während infolge des vorangegangenen Umsatzes die Liquidität gerade gut und die kurzfristigen Schulden gedeckt sind. Ein ähnlicher Wechsel herrscht bei der Herstellungsunternehmung. Die Betriebs- und Geschäftsgänge brauchen zwar nicht immer so saisonmäßig zu schwanken wie bei Saisonbetrieben. Regelmäßig aber stellt eine Bilanz auf den 30. Juni ein typisch verändertes Bild gegenüber einer auf den Kalenderletzten errichteten Bilanz dar. Das Jahr ist eben ein Kreislauf auch im Leben der Unternehmung.

Im Interesse einer Übersicht über den wirklichen Fortschritt der Unternehmung ist geboten, Zeiträume zu erfassen, die den ganzen Kreislauf, die ganze regelmäßige Wiederkehr von Ereignissen und Zuständen des marktlichen wie betrieblichen Lebens umschließen. Dieser Zeitraum ist das Jahr. Erst wenn ein volles Jahr als Bilanzperiode genommen wird, ist neben der Gleichheit der Zeiträume auch die Erfassung derselben Stelle des Kreislaufes gegeben. Nun erst sind die sich folgenden Bilanzen, soviel an der zeitlichen Umgrenzung des Bilanzinhaltes liegt, vergleichbar, weil die von den Bilanzperioden eingeschlossenen Bestandsgrößen und deren Verhältnisse unter sich immer gleich viel Zeit zur Veränderung hatten und die Zeiträume durch die eingeschlossenen Ereignisse gleichartig sind.

II. Vollständigkeit der Bilanz in Hinblick auf ihre Kontinuität.

Damit die Gesamtheit der Bilanzen eine möglichst wahre und zuverlässige Geschichtsschreibung der Unternehmungsentwicklung werde, müssen die Rechnungslegungen der Perioden möglichst genau die in sie fallenden Erfolgsdaten verrechnen und die nicht auf sie treffenden Erfolgsdaten den kommenden Perioden übertragen. Zu diesem Zwecke müssen die Bilanzen vollständig sein. Nicht minder wichtig ist ein Jahr für Jahr gleichmäßiges Verfahren, die Periodenabgrenzung der Rechnungslegungen, also Vollständigkeit der Bilanzen, zu bestimmen. Denn damit wird die Konkurrenz der „konkurrierenden Möglichkeiten mit ihren oft

stark differierenden Resultaten" [1]) ausgeschaltet, um die Schwankungen der Ergebnisse wenigstens in eine stete Richtung festzulegen und damit auf das geringstmögliche Maß herabzudrücken. Dort, wo auch der sachkundige und gewissenhafte Bilanzerrichter im Zweifel ist, ob die Vollständigkeit der Bilanz die Einsetzung dieses oder jenes Postens bzw. die eine oder andere Art der Einsetzung erheischt, ist immer gleich zu entscheiden. Die jährlich gleichmäßige Abgrenzung des Bilanzinhaltes verhindert, daß in den verschiedenen Jahren einmal mehr, ein andermal weniger Faktoren auf die Größen der einzelnen Bestände und des Gewinnes einwirken.

Bestand zu sein haben alle jene Erfolgsdaten der Unternehmung, welche nicht mehr für die abgeschlossene Periode gehören, sondern auf die künftigen zu übertragen sind *). Da es sich um die zu übertragenden Erfolgsdaten der Unternehmung handelt, ist nur das dem Unternehmungszweck gewidmete Vermögen des Unternehmers zu aktivieren **).

---

[1]) Schmalenbach a. a. O. S. 108.

*) Die Bilanzfähigkeit einer Post abzustellen auf ihre Eigenschaft als Bestandteil des eigenen Vermögens, dieses wieder zu bestimmen nach der Fähigkeit, Gegenstand des Rechtsverkehrs zu sein, wie das Staub 14. Aufl. zu § 39 HGB. Anm. 1 tut, entspringt vorwiegend juristischem Denken. Die Vorstellung, daß etwas und wieviel wohl bei einer etwaigen Veräußerung des Unternehmens erzielt werden könnte, hat der angeführten und allen ähnlich lautenden Bestimmungen des Bestands Pate gestanden. Vom Standpunkte der Unternehmung und ihres ungestörten Fortwirkens gesehen, kann nicht der Vermögenswert bei einer Versilberung, überhaupt kein Werturteil über die Bilanzfähigkeit einer Sache, eines Rechts oder dessen, was Staub „rein wirtschaftliches Gut" nennt, entscheiden, sondern allein die Überlegung des Unternehmers, ob er sein Kapital gewinnbringend angelegt hat. Den Unternehmer kümmern die Erfolgsdaten bei Fortführung seines Geschäfts. Bei der Jahresrückschau fragt er, wieviel von den Erfolgsdaten der vergangenen, wieviel den kommenden Perioden zuzurechnen sind. Über den Bestand bestimmt für ihn allein die Tatsache, daß ein Betrag einer Geldverwendung in die folgende Periode übertragen werden soll. Auf diese Weise wird die Entscheidung mancher Streitfrage erleichtert.

**) So auch der RFH. in Urt. vom 30. 1. 1929 (VI A 70/29), GerchSpa. Bd. II Sp. 36; RFH. Urt. vom 17. 12. 1924 (VI e A 157/24), GerchSpa. Bd. I Sp. 149, 150; RFH. vom 20. 2. 1929 (VI A 1493/28), GerchSpa. Bd. I Sp. 37 ff. Im übrigen neigt die Rechtsprechung und Literatur in der Frage, ob das Privatvermögen des Einzelkaufmanns und der persönlich haftenden Gesellschafter wegen deren Haftung mit ihrem gesamten Vermögen in die Bilanz einzusetzen ist, meistens zu ihrer Bejahung. (So Koenige a. a. O. zu § 39 Anm. 2; Düringer-Hachenburg-Lehmann zu § 38 Anm. 14; Staub, 14. Aufl., zu § 38, Anm. 5 mit Nachweisungen; RGSt. 41/41. A. M.: Makower a. a. O. zu § 38 Anm. I, 2; Baumbach a. a. O. zu § 38 Anm. 3; Passow a. a. O. S. 29/30.) Osbahr a. a. O. S. 161 f. vertritt die Einstellung des Privatvermögens auf Grund seiner Zugehörigkeit in den Kreis der Sicherungs- und Ergänzungsgüter. Denn aus dem Privatvermögen ergänze der Geschäftsinhaber sein Unternehmungskapital; Größe und Flüssigkeit des Privatvermögens des oder der Unternehmer schafften der Unternehmung in verschiedenem Grad Bewegungsfreiheit und Sicherheit. Demgegenüber hebt der Reichsfinanzhof mit Recht hervor, „daß die folgerichtige Durchführung dieses Gedankens die Unterscheidung von Geschäftsvermögen und Privatvermögen überhaupt beseitigen würde. Denn letzten Endes können irgend einmal alle Gegenstände des Privatvermögens dem Gewerbebetrieb nutzbar gemacht werden".

In allen Zweifelsfällen, z. B. dort, wo die Widmung eines Gegenstandes für die Unternehmungszwecke nur beschränkten Umfang hat, etwa sich nur auf einen Raum des privaten Wohnhauses als Büroraum oder Lagerraum bezieht, verlangt die Zuverlässigkeit fortgeführter Rechnungslegung als mindestes, daß die einmal getroffene Entscheidung, was als Privatvermögen und was als Geschäftsvermögen anzusehen ist, bindend für alle fernere Buchführung und Bilanzierung ist. Es ist also, wenn einmal die Verrechnung so vorgenommen wurde, die Nutzung des Raumes Jahr für Jahr als entgeltliche oder vielleicht auch unentgeltliche Raumnutzung zu behandeln und das Wohnhaus selbst außerhalb der Buchführung und Bilanz zu lassen; oder aber, es ist ständig das Wohnhaus in den Büchern und Bilanzen der Unternehmung zu führen.

Um unsichere Erfolgsdaten aus der Unternehmungsrechnung auszuschalten und auf diese Weise der Stetigkeit und Vergleichbarkeit der Periodenrechnungen zu dienen, ist die Anführung von Verpflichtungen, welche die Unternehmung noch nicht entgültig treffen, sogenannter Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften, anderer bedingter Verpflichtungen, oder bedingter Forderungen nur rein informatorisch zulässig und üblich *). Rechnungsmäßige Bedeutung erlangen solche Posten nicht. Dieser informatorische Ausweis läßt andererseits ersehen, in welchem Umfang Unsicherheitsfaktoren während der verschiedenen Jahre bestehen.

Die Aufnahme einiger Bestände in die Bilanz hängt mit deren Kontinuität unmittelbar zusammen. Ohne Aktivierung dieser Posten würde der Jahreserfolg der einzelnen Jahre verschoben. Gute Jahre, die besondere Lasten zu tragen hatten, erschienen wegen dieses Umstandes als weniger günstig, während vielleicht schlechtere Jahre, die solche außerordentliche Lasten nicht zu tragen hatten, einen günstigeren Erfolg auswiesen. Es handelt sich bei den fraglichen Beständen, wie schon angedeutet, um außerordentliche Ausgaben **).

Da sind die Kosten der Gründung und Ingangsetzung der Unternehmung und die außerordentlichen Organisations- und Verwaltungsaufwendungen ***)

---

*) § 33 e Abs. 2 GenGes. u. § 261 b HGB. sprechen in diesem Fall von „Vermerken“ in der Bilanz.

**) Der etwaige Einwand, daß die Verteilung von außerordentlichen Lasten schon mehr eine Sache der Unternehmungspolitik sei als der Bilanzgestaltung, schlägt fehl. Bei den außerordentlichen Aufwendungen liegt der Fall in keiner Weise anders wie bei den Anlagen. Auch bei der Anschaffung von Anlagen fallen große Posten auf einmal an. Diese werden aber entsprechend der Kostenabwälzung in die Umsatzgüter auf die Perioden verteilt, also nicht dem Anschaffungsjahr vollständig aufgebürdet.

***) § 261 Nr. 3 HGB. verbietet die Aktivierung der Kosten der Gründung und Kapitalerhöhung; § 33 c Nr. 3 GenGes. die Einsetzung der Gründungskosten; § 42 Nr. 2 u. 3 GmbHGes. untersagen die Bilanzierung der Organisations- und Verwaltungskosten und die Aktivierung der Nachschußansprüche der Gesellschaft, wenn die Einziehung noch nicht beschlossen ist oder den Gesellschaftern ein Recht zusteht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien. Bezüglich der Kapitalerhöhungskosten bei Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaften ist die Vorschrift im Hinblick auf § 262 Nr. 2 HGB. vollkommen gerechtfertigt; das gleiche gilt für die Gründungskosten, soweit sie die

sowie sonstige außerordentliche Aufwendungen, wie sie für die Erwerbung von Patenten, Lizenzen, Marken, Konzessionen und andere Rechte *) gemacht werden. Die Gründungs- und Ingangsetzungskosten sind Vorleistungen des Gründungsjahres für sämtliche nachfolgende Jahre der Unternehmung; die außerordentlichen Organisations- und Verwaltungskosten und andere besondere Aufwendungen sind Vorleistungen für längere Zeit als das Aufwandsjahr. Nach der Größe der Kostenabwälzung in die Umsatzgüter sind Abschreibungen auf diese Bestände zu machen **). Je mehr in einer Periode ausgegeben werden konnte, ohne Kreditkapital zu beanspruchen oder die Einlagen zu erhöhen, um soviel mehr mußte die Unternehmung auf Grund ihrer Umsätze erlöst haben. Es geht also völlig in Ordnung, wenn um die Größe der auf die folgende Periode zu

---

Begebungskosten der Aktien bei Errichtung der Gesellschaft betreffen. Auch die angeführte Vorschrift des § 42 Nr. 2 u. 3 GmbHGes. ist zu billigen. Soweit die Kosten der Organisation und Verwaltung zu den Tag für Tag zur Fortführung des Unternehmens erwachsenden gehören, müssen sie in die umzusetzenden Güter und Leistungen eingehen und sind bei diesen als Bestandteile ihrer Selbstkosten zu aktivieren (siehe unten 3. Kapitel II). Daß vollends die noch nicht fälligen und einredebehafteten Nachschußansprüche der Gesellschaft mbH. nicht bilanzfähig sind, bringen diese ihre Mängel mit sich.

Anders verhält es sich mit den Kosten der Gründung und Ingangsetzung der Unternehmung und den anderen außerordentlichen Aufwendungen. Bei all diesen Kostenanfällen handelt es sich um Aufwendungen zur Schaffung von Betriebsbedingungen, die mehreren Rechnungsperioden zugute kommen. Ausdrücklich sei aber betont: Bei Einstellung der Gründungs- und Instandsetzungskosten sowie der übrigen außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich um Kostengrößen, die, soweit Erfolgsfaktoren der kommenden Perioden, diesen übertragen werden sollen. Nicht geschieht die vertretene Aktivierung, weil die Bestände „Werte" für die folgenden Perioden darstellten.

*) § 261 a Abs. 1 A II Ziff. 5 HGB., ebenso § 33 d Abs. 1 A II Ziff. 5 GenGes. sehen unter den Aufführungen auf der Aktivseite vor: „Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte". Soweit diese Rechte von dritter Seite erworben wurden, bereitet die Aktivierung ihrer Selbstkosten keine Schwierigkeiten. Nach den angeführten Vorschriften ist aber auch eine in der Unternehmung selbst gemachte Erfindung, für welche sie das Patentrecht erhalten hat, bilanzfähig. Da aber in der Bilanz Wertschätzungen des Rechts nichts zu tun haben, kann es mit seinem Werte, etwa seinem Ertragswert oder Veräußerungswert, auch nicht angesetzt werden. Es wird sich nicht vermeiden lassen, die Aufwendungen, die für Laboratorium und Versuche gemacht werden, jeweils in dem Jahre zu verrechnen, in dem sie gemacht wurden. Denn sie werden jedes Jahr in ziemlich gleichem Umfang anfallen, also gewöhnliche Betriebskosten sein. Außer aus diesem Umstand sind sie auch deshalb nicht zu aktivieren, weil man nicht weiß, ob sie im einzelnen nicht völlig unproduktive Ausgaben, reine Kapitalsverminderungen, Verluste der ausgebenden Periode sind. So wird es meistens kommen, daß die selbst gemachten Erfindungen dann, wenn sie als Rechte bilanzfähig wären, deshalb nicht mehr Bestand sein können, weil keine auf sie treffenden Selbstkosten mehr da sind. Selbstkostenreste auf sie wären wohl dann vorhanden, wenn außerordentliche Aufwendungen gemacht wurden. Aber auch dann können diese außerordentlichen Kosten bei dem gewonnenen Recht nur aktiviert werden, wenn sie noch nicht anderweitig, etwa unter außerordentlichen Betriebs- und Verwaltungskosten, verrechnet sind.

**) Es dürfte dabei kaufmännischer Vorsicht entsprechen, die Gründungs- und Ingangsetzungskosten rascher abzuschreiben als die übrigen Anlagen. Denn wer kann übersehen, auf welche Zeit sie zu verteilen wären.

übertragenden außerordentlichen Aufwendungen der Gewinnausweis des Abschlußjahres erhöht ist *).

Um von der Errechnung des von Osbahr so genannten „geschäftswesentlichen Ergebnisses“ alle diesem fremden Einflüsse fernzuhalten und damit die Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnungen zu wahren, empfiehlt es sich, die Aufwendungen für außerordentliche zufällige Ereignisse wie Bergschäden, Schäden infolge Blitz, Explosion usw. durch „regelmäßige periodische Rückstellung des auf die Periode sinngemäß entfallenden Anteils, der der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Aufwendungen tunlichst entsprechen soll“ **), rechnerisch auszugleichen. Je seltener und je schwerer ein solcher Fall sich ereignet, desto ungleichmäßiger werden durch ihn die Perioden getroffen. Eine sonst gute Periode würde durch einen solchen Fall unverhältnismäßig schlecht abschneiden, während doch andere Perioden der Gefahr dieser Schäden ebenso unterlagen. Die Zufallswirkungen massenhafter Art, mit denen eine Unternehmung dauernd zu tun hat, scheiden natürlich aus. Bei ihnen wirkt bereits das Gesetz der großen Zahl ausgleichend. Die Zufallsaufwendungen, die der Wechsel der Konjunkturen mit sich bringt, dürfen nicht ausgeglichen werden, wie groß auch ihr Umfang sei. Denn der Unterschied der Gewinne, wie er durch die Konjunkturen verursacht wird, soll gerade immer erkannt werden.

Die letzte notwendige scharfe Trennung der einzelnen Rechnungsjahre durchzuführen, ist die Aufgabe der Übergangsposten, auch transitorische oder antizipative Posten genannt. Es handelt sich bei ihnen teils um Vorausausgaben bzw. um Vorauseinnahmen für die folgende, oder Einnahme- bzw. Ausgaberückstände der abschließenden Periode, also um erfolgsmäßig in die anschließende Periode übergreifende Posten. Eine genaue Periodenerfolgsrechnung erfordert ihre sorgsame Ermittlung und Ansetzung in der Bilanz. „Gewinnrechnungen“, sagt Schmalenbach [2]), „denen es nicht darauf ankommt, Erträge der einen Periode der anderen zuzurechnen, vermögen zur Erkenntnis beginnender Auf- und Abstiege nicht viel beizutragen.

Trotz dieser Vorzüge ist eine zeitanteilig genaue Periodenrechnung nicht überall anerkannt. So läßt der Reichsfinanzhof [3]) in bescheidenem Umfang eine Verwischung der Jahresaufwendungen zu. Der Entscheidung liegt der Fall einer teilweisen Vorauszahlung einer Versicherungsprämie zugrunde. Anstatt zu Anfang und Ende des Geschäftsjahres hin und her rechnen zu müssen, sei es zulässig, daß der Kaufmann die Prämie in dem Jahr der Ausgabe voll berechnet. „Voraussetzung ist nur, daß er stets so verfährt, also nicht diesem Jahr zugleich den auf dieses Jahr bezüglichen Teil der im Vorjahr bezahlten Prämie belastet, und weiter, daß es sich nur um e i n e Jahresprämie handelt.“ Dazu

*) Ob die gemachten Aufwendungen auch einen Verkaufswert erzielt haben, ist so lange belanglos, als die Unternehmung nicht verkauft werden soll. Solange aber werden die ordentlichen Jahresbilanzen errichtet.

**) Siehe Schmalenbach a. a. O. S. 165 ff. Er spricht von außerordentlichen „Zufallsleistungen“ und „Zufallsaufwendungen“.

[2]) Schmalenbach a. a. O. S. 107.

[3]) RFH. Urteil vom 19. 1. 1926 (I A 144/25), GerchSpa. Bd. 1 Sp. 210 ff.

bemerkt Helpenstein[4]): „Für das erste Jahr, in dem die volle Belastung mit der Versicherungsprämie erfolgte, war die Erfolgsrechnung, da zu Unrecht ein zu hoher Aufwand berechnet wurde, falsch. In dem nächstfolgenden Jahr gleicht sich aber der Fehler, da es sich um eine laufende, von Jahr zu Jahr relativ gleichbleibende Aufwendung handelt, aus. Demnach muß auch die einmal gewählte Methode beibehalten werden, um durch eine Änderung nicht wieder einen neuen Fehler zu begehen. Eine fehlerhafte Methode kann demnach so lange beibehalten werden, als der gemachte Fehler innerhalb der einzelnen Perioden sich selbständig ausgleicht."

Diese selbsttätige Ausgleichung wird wohl nicht immer zutreffen. Immerhin kann auch auf diese Weise der Bilanzkontinuität gedient werden. Jedoch die beste Gewährleistung der Bilanzkontinuität ist immer dort, wo die meiste Sorge für die Wahrheit der Rechnung und ihre Vergleichbarkeit getroffen ist. Das aber ist bei einer genauen Verrechnung unter den Perioden durch eingehenden Ausweis der Übergangsposten der Fall. Die Grenze genauester Periodenrechnung ist natürlich dort, wo ein langes Hin- und Herrechnen mehr Mühe und Geld kostete, als der Erfolg genauester Rechnung wert ist *).

---

[4]) Helpenstein, Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932, S. 97 f.

*) Voll Mißtrauen gegen die Möglichkeit einer genauen Periodenrechnung ist Rieger. Er verneint (a. a. O. S. 231), „daß aus der Verfassung unserer Wirtschaft heraus eine klare Abgrenzung der Periode der einzelnen Jahre in rechnerischer Hinsicht möglich ist. Dazu sind die Beziehungen zwischen ihnen viel zu enge und eine gerechte Verteilung kann allenfalls in ganz äußerlichem Sinn erwartet werden: Was in diesem Jahr reift, ist als Erfolg dieses Jahres anzusprechen, ohne Rücksicht darauf, von wem es gesät wurde und wann". „Die Teilbilanzen können nur dann richtig gewesen sein, wenn sie das jeweilige geldmäßige Schicksal der einzelnen Vermögenswerte wie der Unternehmung überhaupt haarscharf getroffen haben, und das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß der schließliche Gelderlös bei allen Bilanzposten ebenso bekannt war wie die zu diesem Termin noch ungeklärten Verbindlichkeiten an Steuern, Schäden, Reparaturen usw. Auch das Ende muß man vorausgesehen haben ..." (So S. 219.)

Diese Sätze muß gelten lassen, wer das künftige geldliche Schicksal aller Vermögensteile der Unternehmung für den Bilanztag ermitteln will. Dieser Pessimismus ist aber nicht gerechtfertigt, wenn man in der Bilanz statt „Werten" die nüchterne Rechnung des Geldeinsatzes und seiner Verwendungen aufmacht. Denn da wird von Tatsachen ausgegangen. Eine gewisse Angleichung der Perioden bedingt die enge Verwandtschaft der Jahre allerdings immer. Das ist eine Folge der Kontinuität der Unternehmung. Aber das darf nicht dazu führen, von vornherein auf die Genauigkeit der Periodenrechnung zu verzichten und die Zuteilung ihrer Erfolgsdaten untereinander zu verwischen.

Für die Betriebsleistungen anerkennt Rieger a. a. O. S. 220 ihre jederzeitig genaue Erfaßbarkeit. Es scheint uns etwas zu weit zu gehen, Unternehmungsrechnung und Rechnung der betrieblichen Kosten und Leistungen in unüberbrückbaren Gegensatz zu stellen und als durchaus wesensverschieden zu betrachten. Vielmehr bauen beide Rechnungen auf den Selbstkosten des Produktes — Produkt hier im weitesten Sinn einschließlich der Leistungen — auf. Einige Unterschiede bestehen allerdings, wie z. B. bezüglich der Zinsen auf das eigene Kapital, welche die Kalkulation rechnet, nicht aber die Nachrechnung der Bilanz. Aber im großen und ganzen arbeiten die betriebliche Nachrechnung und die Abrechnung der Unternehmung am Jahresende mit denselben Daten und Zahlen. Beide sind Nachrechnung.

Auch bei der genauen Verrechnung der Übergangsposten darf unter den „konkurrierenden Möglichkeiten mit ihren oft stark differierenden Resultaten" nicht beliebig gewählt werden, indem jedes Jahr eine für besser befundene Verrechnung vorgenommen wird. Gleich gelagerte Fälle sind auch hier jedes Jahr gleich zu behandeln. Das gilt natürlich, wie immer, nur so lange, als die einmal gewählte Behandlung nicht überwiegenden Gründen einer zweckmäßigeren Verrechnung weichen muß.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bringt es mit sich, daß der Kaufmann den Zeitpunkt der Buchung nach gewissen wirtschaftlichen Gesichtspunkten festlegt und sich an diese Festlegung hält [5]). Da erst mit der Verbuchung aktive und passive Posten als angefallen angesehen werden können [6]), ist mit der erwähnten Ständigkeit der Buchführung auch die der Bilanzierung sichergestellt.

Infolge des Anschlusses der Bilanzziehung an die Buchführung greifen beider Inhalte nicht übereinander; die Bilanz greift nicht etwa der Buchführung vor, bleibt aber auch nicht zurück; die Buchführung wird durch die dazwischenliegende Bilanz in keiner Weise in ihrem Fortgang gestört.

III. Die Bilanzidentität.

Die Jahresschlußbilanz stellt die Bestände am Ende eines Rechnungsjahres fest. Genau den gleichen Zeitpunkt wie sie trifft auch die Eröffnungsbilanz des folgenden Jahres. Daher muß sie auch denselben Inhalt haben. Endbilanz des einen Jahres und Eröffnungsbilanz des anschließenden Jahres müssen also notwendig gleich sein. Diese Erscheinung hat Aufermann [1]) als „Bilanzidentität" bezeichnet. Gebhardt [2]) schlägt das Wort „Bilanzgleichheit" vor.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes [3]) bezeichnet die Gleichsetzung der Anfangsbilanz mit der vorjährigen Endbilanz als „allgemeine Bilanzkontinuität". Diese sei in dem § 13 EStG. von 1925 verankert. Nach dieser Vorschrift war Gewinn „der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnittes ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Vermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnittes der Veranlagung zugrunde gelegen hat" [4]). Da letzteres aber dem Anfangsvermögen der abschließenden Periode unbedingt gleichzusetzen sei, brauche

Letzten Endes stehen alle Bilanzbestände nur deswegen in der Bilanz, weil sie von der einen Periode in die andere übertragen werden sollen. Die sogenannten transitorischen Posten sind nur die feinste Auswirkung dieser Verrichtung der Bilanz.

[5]) RFH. Urteil vom 20. 11. 1928 (I A a 244/28), GerchSpa. Bd. 2 Sp. 128.

[6]) So Staub 14. Aufl. zu § 40 Anm. 4 und Nachtrag zu § 261 a Anm. 9; zustimmend Simon a. a. O. S. 150 ff., 168 ff.

[1]) Aufermann a. a. O.

[2]) Gebhardt, Josef, Bilanzänderung und Bilanzkontinuität, in Deutsche Steuerzeitung 1931 S. 134.

[3]) RFH. Urteil vom 1. 2. 1928 (VI A 66/28), Gerch-Spa. Bd. 1 S. 104 ff.

[4]) Das nunmehr geltende EStG. 1934 bestimmt dasselbe im Satz 1 des Abs. 1 des § 4: „Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ..."

es nicht eigens festgestellt zu werden. So ergebe sich der Jahresgewinn aus der Formel: Gewinn = Endvermögen weniger Anfangsvermögen der Periode. Dies beides enthalte der Gedanke der allgemeinen Bilanzkontinuität. „Der Zweck dieser Gleichsetzung ist die Herbeiführung einer Zweischneidigkeit der Einkommensteuerbilanzen; das bilanzmäßige Endvermögen bildet für die Gewinnermittlung des abgelaufenen Jahres die positive Größe, für die des nächsten Jahres die negative Größe in der Formel Endvermögen weniger Anfangsvermögen, sodaß jeder Mehrbetrag des festgestellten Vermögens den Gewinn des abgelaufenen Jahres vermehrt und den des nächsten vermindert und umgekehrt jeder Minderbetrag den Gewinn des abgelaufenen Jahres vermindert und den des nächsten vermehrt." Weil auf diese Weise jeder Vorteil für das abgelaufene Jahr einen Nachteil für spätere Jahre bedeutet und umgekehrt, bestehe ein erheblich geringeres Interesse sowohl der Steuerpflichtigen wie auch der Steuerverwaltung an der Richtigkeit der Bilanzaufstellungen.

Die Zweischneidigkeit der Bilanzfeststellungen besteht zweifellos. Sie ist die unvermeidliche Folge der Periodenscheidungs- und Übertragungsverrichtung der Bilanz. Die Zweischneidigkeit der Bilanzen ist aber nicht dazu da, das Interesse an ihrer Richtigkeit zu verringern. „Unrichtigkeiten auf sich zu nehmen in der sehr zweifelhaften Erwartung, daß sie sich in späteren Jahren wieder ausgleichen, entspricht jedenfalls nicht wirtschaftlichen Grundsätzen." [5]) Es dürfte auch im Sinn der Steuergesetzgebung sein, daß die Steuer dann aufzubringen ist, wenn sie erwirtschaftet wurde, nicht aber, daß sie beliebig verschoben werden könne, wenn sie nur überhaupt einkomme. Gerade die Zweischneidigkeit der Bilanzen verlangt genaueste Abschnittsrechnung, damit nicht die Erfolgsdaten der Wahrheit zuwider über die Perioden verschoben werden und der folgenden Periode je nachdem, ob sie zu viel oder zu wenig übertragen erhält, die Nachteile der abschließenden Periode zugute kommen oder umgekehrt an ihr sich die Besserstellung der Abschlußperiode rächt.

Mit Recht hat Aufermann die Unstimmigkeit des Ausdrucks „allgemeine Bilanzkontinuität" beanstandet. Der Begriff Kontinuität umfasse einen Zeitraum. So passe die Bezeichnung „allgemeine Bilanzkontinuität" wohl in dem Sinn der Maßgeblichkeit der vorjährigen Endbilanz für die diesjährige Endbilanz zum Zweck der Gewinnermittlung aus dem Vermögensvergleich. Da dieser Vergleich derselbe sei wie von Anfangsbilanz mit Endbilanz derselben Periode, so sei mit der „allgemeinen Bilanzkontinuität" genau genommen die Beziehung von vorjähriger Schlußbilanz zu diesjähriger Anfangsbilanz gemeint. Dafür aber sei der Ausdruck „Bilanzidentität" treffender. Dem ist zuzustimmen. Die Bezeichnung Bilanzidentität hat sich nunmehr in der Literatur allgemein eingeführt.

Die Leistung der Bilanzidentität ist, die Größe des Endbestandes des einen Jahres, wie sie übereinstimmend in der Bilanz und Buchführung steht, der Buchführung des Folgejahres als Eingangsbestand zuzuweisen. Sie gewähr-

---

[5]) v. Lippmann, A., Bilanzberichtigung, Bilanzänderung, Bilanzkontinuität. In zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen, 11. Jg. 1930.

leistet damit die Lückenlosigkeit der Verbuchungen, die ununterbrochene Fortführung der Verrechnung der Erfolgsdaten der Unternehmung, sorgt dafür, „daß keine Leistung irgendwie unter den Tisch fällt“ [6]). Die Kontinuität der Gesamtrechnungslegung ist sichergestellt.

Das, was hier als eine Leistung der Bilanzidentität festgestellt wurde, nämlich die Herbeiführung der Lückenlosigkeit der Verbuchungen, ist für Schmalenbach [6]) die Bilanzkontinuität. Nach unserer Auffassung ist diese eine Leistung nur eine unter den vielen, die zur Herstellung der Bilanzkontinuität erforderlich sind. Freilich ist sie von entscheidender Wichtigkeit für das ganze Rechnungswerk und auch die Kontinuität der Bilanzen. Die Lückenlosigkeit der Rechnung ist Voraussetzung der Kongruenz der Periodengewinne mit dem Totalgewinn. Aber die Kontinuität in Unterordnung unter die Kongruenz bewirkt nur, daß Ausgaben und Einnahmen der Unternehmung höchstens verschoben und aufgehoben werden; „man kann sie nicht ganz fortschieben. Irgendwo und irgendwann müssen die Posten zur Verrechnung kommen“ [6]). Die Kongruenz wäre dann zwar gewahrt, aber die Richtigkeit der periodischen Gewinnrechnung und die Vergleichbarkeit wäre gestört. Richtig ist vielmehr die Kongruenz der Kontinuität unterzuordnen. Dann behält die Kontinuität ihr Recht und die Kongruenz verliert nichts, erhält vielmehr erhöhten Sinn.

Indem die Bilanzindentität das Weiterbauen der nächstjährigen Rechnung auf der Hinterlassenschaft der abgeschlossenen Jahresabrechnung verbürgt, legt sie die Grundlage für die Vollständigkeit der folgenden Periodenrechnung. Für diese ist nunmehr alles getan, daß alle zu übertragenden Daten in ihr Rechnungswerk eingehen. Die Bilanzidentität erst setzt an die wahre und zuverlässige Periodenabgrenzung den letzten Stein.

Die Bilanz ist der Grundplan, auf dem die Buchführung weiterbaut; diese ist sozusagen nur eine ausgebaute Bilanz [7]). So trifft die Bilanzgleichheit auch Vorsorge für die — im nächsten Kapitel zu besprechende — Fortführung der bisherigen Posteninhalte durch die Buchführung der beginnenden Periode sowie ihrer Weiterleitung in die nächstjährige Bilanz. Ja die Bilanzidentität überträgt normalerweise auch die bisherige Gliederung der Hauptbuchkonten — abgesehen davon, daß sie schon aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten werden dürfte — der beginnenden Buchführung, von wo diese Aufteilung wieder in die nächstjährige Bilanz eingeht. Auf diese Weise ist die Fortführung auch der — ebenfalls im nächsten Kapitel zu erörternden — äußeren Bilanzgestaltung nahegelegt. So sorgt die Bilanzidentität nicht nur für die genaue Durchführung der Periodenabgrenzung, ihrer eigentlichen Aufgabe, sondern ist sie es auch, welche die einmal gefundene Ordnung der Bilanzgegenstände aller künftigen Buchführung und Bilanzierung überträgt und erhält.

---

[6]) Schmalenbach a. a. O. S. 99.
[7]) Siehe oben 1. Teil III 5.

2. Kapitel.

Ordnung des Bilanzinhaltes mit Rücksicht auf die Bilanzkontinuität.

I. Fortführung der Posteninhalte.

Nachdem nunmehr feststeht, was alles Bilanzinhalt werden kann und muß, ist zu untersuchen, in welcher Ordnung dieser Stoff in der Bilanz zu erscheinen hat. In dieser Arbeit ist vor allem die Frage von Belang, wie der Bilanzstoff zu ordnen ist, um zur Schaffung und Wahrung der Bilanzkontinuität beizutragen. Wie bei allen Forderungen der Bilanzkontinuität muß auch bei der Ordnung des Bilanzinhaltes auf Wahrheit gesehen werden, also das innerlich Zusammengehörige zusammengestellt werden, die Stellung der Posten in einer Gruppe von Posten bis herab zur Bezeichnung des Postens ihrem Inhalt entsprechen. Zur Wahrung der Zuverlässigkeit der Rechnung sind ferner die Posteninhalte der sich folgenden Jahre so zu gestalten, daß sie einander als Rechnungsgrößen gegenübergestellt werden können. Sie müssen also gleichen Inhalt haben. Denn nur gleiche Inhalte können rechnungsmäßig zueinander ins Verhältnis gesetzt, zusammengezählt und voneinander abgezogen werden. Letzterer Umstand dient auch der Vergleichbarkeit.

Ordnung entsteht, wo das Zusammengehörige zusammengestellt und das Verschiedenartige getrennt wird. Sie verlangt das innere Wesen des zu ordnenden Stoffes zu erfassen. Die gemeinsamen Merkmale wie die unterscheidenden müssen erkannt werden. So entstehen Begriffe, denen die einzelnen Dinge zugeordnet werden. Anlagevermögen, Umlaufsvermögen, Ergänzungs- und Sicherungsvermögen und deren Untergliederungen auf der Aktivseite; Eigenkapital, Fremdkapital, kurz- und langfristig überlassenes Kapital auf der Passivseite, Gewinn bzw. Verlust sind solche ordnende Begriffe. Es verlangt schon die Wahrheit und Ordnungsmäßigkeit der Bilanz und ebenso die auf ihr aufgebaute Buchführung zum Beispiel jene Güter unter Anlagen und auch da wieder nur jene unter Maschinen oder Werkzeuge, Baulichkeiten, Rechten oder Beteiligungen usw. einzureihen, die gemäß ihrem Wesen und ihrer wirtschaftlichen Bestimmung innerhalb der Unternehmung in diese Posten gehören. Das gleiche gilt für die Güter des Umlaufsvermögens, für die transitorischen Posten und für die vielen Gruppen passiver Bestände. Jedes einzelne wirtschaftliche Gut ist auf seine Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Posten genau zu prüfen.

Unzulässig ist jede Vermengung z. B. der außerordentlichen Organisations- und Betriebskosten mit den Patenten oder anderen Rechten, dessen, was unter die transitorischen Posten fällt, mit den Forderungen und Schulden der Unternehmung; Reserven sind nicht mit Berichtigungsposten oder Gewinn zusammenzuwerfen oder zu verwechseln usw. Nach solcher Trennung kann es nicht mehr vorkommen, daß, wie Passow [1]) berichtet, unter Motorenkonto — abgesehen von

[1]) Passow a. a. O. S. 70.

der Bezeichnung Konto — nicht nur Dampfmaschinen, Gaskraftmaschinen und elektrische Motoren, sondern auch Hochöfen, Koks- und Wärmeöfen, Dampfkesselanlagen mit Dampf- und Wasserleitungen, Walzenpressen und Arbeitsmaschinen; oder ähnlich unter Geräte nicht nur Werkzeuge und Arbeitsgeräte, sondern auch Fuhrpark für Eisenbahn- und Bergwerks- und Hüttenbetrieb, ferner Giespfannen, Werkstätten und Büroeinrichtungen untergebracht werden.

Ist nunmehr jeder Gegenstand mit gleichartigen zu einem Bestand und sind verwandte Bestände zu Gruppen zusammengefaßt worden, so ist für die Richtigkeit der einen Bilanz, soviel an der Postengestaltung liegt, Sorge getragen. Nun könnte eine andere Persönlichkeit, welche die Bilanz zu errichten hat, oder auch gewandelte Einsicht, vielleicht auch die Gestaltungsfreudigkeit oder Neuerungssucht desselben Bilanzerrichters für den folgenden Rechnungsabschluß und Bilanz eine andere Ordnung für gut finden. Er wird diese auch durchsetzen, wenn ihm nicht Überlegungen Einhalt gebieten, die über die Wahrheit und Ordnungsmäßigkeit der gerade zu errichtenden Bilanz hinausgehen. Eine solche Überlegung ist die Vergleichbarkeit im weiteren Sinn, welche der Zweck der Bilanzkontinuität ist. Wenn beispielsweise eine Bilanz unter den Posten „Grundstücke" auch die darauf ruhenden dinglichen Rechte oder rechtlichen Bestandteile (nach § 96 BGB.) aufführt oder ebenso mit Gebäuden verfährt, die folgende Bilanz dagegen diese Güter gesondert oder unter „Rechten" oder „Betriebsinventar" ausweist, wie sollen dann „Grundstücke" bzw. „Gebäude" oder „Betriebsinventar" der einen Bilanz mit denen der anderen verglichen und überhaupt verrechnet werden? Bei solcher Ungleichheit der Posteninhalte kann ein gewissenhafter Bilanzerrichter bei Berechnung des Bilanzansatzes an den Ansatz der Vorjahresbilanz gar nicht anschließen.

Darum gehören zu einer ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzerrichtung nicht nur die Wahrheit der Bilanzposten, sondern gerade die Aufrechterhaltung der einmal als wahr erkannten Postengestaltung auch in den folgenden Bilanzen. Alle Begriffe, denen für die Bilanzerstellung, hier für die Postengestaltung, Bedeutung zukommt, sind jährlich gleichmäßig zu verstehen. Denn der Begriff entscheidet darüber, ob das von ihm Erfaßte den Vorjahren gegenüber gleichartig ist. Ohne Gleichheit der Begriffe gibt es keine Gleichheit der Zuteilung des Bilanzinhaltes zu den einzelnen Posten und dieser zu den Gruppen. Wo für eine Post die Wahl unter mehreren Buchungen und Bilanzeinsetzungen besteht, da ist die Entscheidung in jährlich gleicher Weise zu treffen. Unstetigkeit in der Zuteilung zu den einzelnen Posten, selbst wenn sie immer verfeinerter Erkenntnis entspräche, würde die Vergleichbarkeit und verschiedentlich auch die Zuverlässigkeit der Abschnittsrechnungen stören. Es wird besser sein, Gegenstände, die einmal in dem einen Fach untergebracht sind, jedes Jahr so unterzubringen, selbst wenn eine anderweitige Unterbringung sich nachträglich als zweckmäßiger herausstellt.

Diese Bindung an die einmal gewählte Postengestaltung hat natürlich ihre Grenze an der Erheblichkeit der Täuschung, welche mit einer weniger wahren Unterbringung einzelner Güter bei dem einen oder anderen Posten hervorgerufen würde. Aber nicht augenblickliche Launen oder plötzliche Ein-

fälle, sondern nachhaltige und festgegründete Einsicht entscheidet, ob die bisherige Unterbringung geändert werden soll.

So fördert die Gleichheit der Posteninhalte die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Bilanzen und der Gesamtrechnungslegung, indem sie Verschiebungen von der Rechnungslegung fernhält. Dazu ist beinahe unentbehrlich, die Posten mit Jahr für Jahr gleichem Inhalt auch Jahr für Jahr mit dem gleichen Namen zu belegen *). Nicht minder notwendig ist es, die Postenbezeichnungen so eindeutig und klar zu prägen, daß schon der Name für die meisten Bilanzgegenstände besagt, wo sie unterzubringen sind.

Die Gleichheit der Postengestaltung erfährt eine sehr bedeutsame, man darf wohl sagen die ausschlaggebende Hilfe durch die Gleichartigkeit der Konteninhalte der Buchführung, welche ihrerseits durch die Bilanzidentität gewährleistet wird. Hier zeigt sich so recht die innere Einheit von Buchführung und Bilanz, ihre gegenseitige Abgestimmtheit.

Die Posteninhalte sind natürlich um so weniger größeren Verschiebungen ausgesetzt, je vielgestaltiger die Posten sind. Denn die Vielgestalt der Posten bedingt mehr und feinere Unterscheidungen und Begriffe. Um so mehr Anhaltspunkte hat der Bilanzerrichter Gegenstände einzuordnen und um so weniger kann er fehlgreifen. Sind zum Beispiel die Posten „Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen", „Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften", „Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an gesetzliche Vertreter ...", „Guthaben bei Postscheckamt und Notenbanken", „andere Bankguthaben", „rückständige Zinsansprüche" in der Bilanz vorgesehen, so kann eine falsche Einordnung von Posteninhalten bzw. Verschiebung der Einordnung nicht mehr so leicht vorkommen, als wenn bloß „Forderungen", „Bankguthaben" und „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen" in der Bilanz vorgesehen sind.

Jeder Bilanzgegenstand, der unter mehrere Posten fallen könnte, ist bei dem Posten auszuweisen, der gegenüber den anderen Posten der spezielle ist.

Auch der Kongruenzgedanke fordert die Gleichartigkeit der Posteninhalte. Nur wenn unter Gewinn von Anfang bis Ende der Unternehmung das gleiche verstanden wird, kann es eine Kongruenz der Gewinne geben. Nur dann auch kann es eine Kongruenz der Abschreibungsbeträge und der Gesamtkosten einer Anlage geben.

Im vorigen wurde für eine weite und fein gegliederte Aufteilung des Bilanzinhaltes eingetreten. Sie ist auch für die Herbeiführung der Bilanzklarheit von größter Wichtigkeit. Wie verhält es sich nun mit der Zusammenlegung von Posten gegenüber der Vorbilanz? Oder umgekehrt mit einer weitergehenden Aufteilung, als sie in der Vorbilanz geschehen war? Ersteres wäre vielleicht geboten, wenn in einer Bilanz derart viele Posten standen, daß sie die

---

*) Aufermann a. a. O. bezeichnet die Forderung der „Ansetzung gleicher Bilanzposten oder besser gleicher Postennamen" als „Postenkontinuität". Sie ist für ihn etwas rein Formales. Gewiß sind die Postennamen zunächst etwas Äußerliches, aber ihre Bedeutung für die Fortführung der gleichen Posteninhalte ist nicht zu unterschätzen, und auf diese kommt es uns an.

Übersichtlichkeit verloren hatte. Sie mag aber auch dann angestrebt werden, wenn der Unternehmer der Außenwelt nicht zuviel Aufschlüsse geben will. Erweiterte Aufteilung ist immer und so lange zulässig und vielfach geboten, als sie nicht die Übersichtlichkeit stört *). Oder es soll umgekehrt vorgegangen werden und bisher gesonderte Posten zusammengefaßt werden. Verschiebungen der Posteninhalte haben solche Maßnahmen nicht im Gefolge. Das trifft bei Erweiterungen der Postenanführung schlechthin zu. Bei der Zusammenlegung von Posten ist allerdings genau darauf zu achten, daß der aufzuhebende Posten bei einem untergebracht wird, der den Inhalt seinem bisherigen Bestand nach auch aufnehmen kann, vielleicht unter Annahme einer neuen Bezeichnung, die den größeren Bestand eindeutig und klar deckt. Vor zu gedrängter Darstellung ist allerdings sehr zu warnen. Sie verarmt die Bilanzvergleiche, indem sie ihnen viele und oft gerade die besten Anhaltspunkte nimmt, sie verstößt vielleicht sogar gegen die Forderung der Bilanzklarheit. Oft hat die Gedrängtheit der Bilanzen nur den Zweck, Außenstehenden möglichst wenig zu verraten.

Die §§ 261 a HGB. und 33 d GenGes. treffen für die Aktiengesellschaften bzw. Genossenschaften eingehende Bestimmungen über die Gliederung der Jahresbilanz. Auch für die Versicherungs- und Bankunternehmungen und Verkehrsgesellschaften ist die Gliederung der Jahresbilanz bis ins Einzelne geregelt. Diese Vorschriften gewährleisten auch eine Jahr für Jahr gleiche Zuteilung des Bilanzinhaltes an die einzelnen Posten. Dort, wo für die Zuteilung einzelner Gegenstände die Wahl zwischen dem einen oder anderen Posten freisteht, dürfte es im Sinne des Gesetzes liegen, die einmal getroffene Zuteilung für die folgenden Bilanzen als verbindlich zu halten. Auch das Verbot, Forderungen mit Verbindlichkeiten, Grundstücksrechte mit Grundstücksbelastungen, denen eine persönliche Forderung nicht zugrunde liegt, zu verrechnen, geht in der Richtung der Bilanzklarheit und der Reinheit der Posteninhalte. Aus den gleichen Gründen dürfen die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Berichtigungsposten nicht unter die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. der Genossenschaft gebracht, dürfen ferner der Aktiengesellschaft gehörige eigene Aktien nicht unter anderen Posten aufgeführt werden. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Vorschrift, daß der Gewinn bzw. Verlust des Jahres ungeteilt auszuweisen ist **). Durch eine Zerstückelung des Gewinnes in verschiedene Posten ginge seine Erkennbarkeit verloren; die Ergebnisse der Geschäftsführung würden dadurch verschleiert [2]).

---

*) Etwa soll der Posten Grundstücke getrennt werden in „Grundstücke ohne Berücksichtigung von Baulichkeiten" und „Gebäude"; oder „Gebäude" in „Geschäfts- und Wohngebäude" und „Fabrikgebäude und andere Baulichkeiten" oder der Posten „Forderungen" so, wie sie im vorigen schon öfter angeführt wurden usw.

**) Wie Staub (Nachtrag zu § 261 a Anm. 40) mitteilt, ist dagegen in der Praxis viel gesündigt worden, indem der Reingewinn, soweit er dem Reservefonds zufloß, in diesem, bald, soweit er an die Aktionäre zu verteilen war, in dem Dividendenfonds steckte.

[2]) Simon a. a. O. S. 94.

II. Äußere Gestaltung der Bilanz.

Für die Beurteilung des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus einer Unternehmung ist eine richtige äußere Aufmachung der Bilanz sehr wertvoll. Wer eine Unternehmung auf Grund der Bilanz beurteilen will, muß, wenn die äußere Aufmachung der Bilanz rein willkürlich erfolgte, die einzelnen Posten erst ordnen, die verwandten erst zusammenlegen, die verschiedenen Aufgaben dienenden Bestände in ihre verschiedenen Gruppen einreihen usw. Aber nicht jeder, der eine Unternehmung auf Grund ihrer Bilanz beurteilen will, ist dazu imstande. Eine äußerlich unordentliche Bilanz dürfte für manchen Aktionär sehr nichtssagend sein, während er sich auf Grund einer schon äußerlich sorgfältig aufgemachten Bilanz mindestens ein klares Bild über den Vermögensaufbau der Unternehmung machen kann und der Vergleich des Gewinnpostens mit der Größe der Kapitalverwendung ihm besagt, ob das Kapital rentabel angelegt ist.

Soll durch den Vergleich mehrerer Bilanzen derselben Unternehmung die zwischen den Bilanztagen stattgefundene Bewegung erkennbar gemacht werden, dann ist die jährlich gleichartige Gestaltung des Bilanzbildes eine dringende Forderung. Jede Jahresbilanz soll tunlich das gleiche Bild zeigen, soll die gleichen Überschriften tragen, soll die gleichen Gruppen und Posten aufführen und für alle wieder die alten Bezeichnungen haben. Gerade die Rücksicht auf die ungeschulteren Interessenten gebietet das [1]). Aber auch für den mehr eingeweihten erleichtert die gleiche Gruppierung und Benennung die Vergleichung mehrerer Bilanzen. Er braucht nicht erst lange zu prüfen, wo die Bestände mit vorher anderer Bezeichnung diesmal untergebracht sind. Ein verändertes Aussehen, andere Namen, andere Gruppierung weckt zu leicht auch den Verdacht, daß in die einzelnen Posten auch ein anderer Inhalt gegossen wurde als im vorigen Jahr, daß also die Gleichartigkeit der Postengestaltung nicht eingehalten wurde. Nicht ganz ohne Unrecht wird man der ganzen Bilanzierung mißtrauen. Gerstner meint sogar: „Ja, es ist zu vermuten, daß die veränderte Gliederung, die veränderte Benennung oder Einreihung bestimmter Posten gerade deshalb geschieht, um den Kritiker und Interessenten irrezuführen." [1])

Die Gleichartigkeit der äußeren Bilanzgestaltung auf möglichst viele Jahre kann, wenn die äußere Aufmachung der Bilanz die Erreichung einer Gesamtaussage aus dem Vergleich mehrerer Bilanzen erleichtern soll, natürlich nur dann durchgehalten werden, wenn überhaupt eine zweckmäßige Gestaltung des Bilanzbildes vorliegt, von der die künftige Bilanzierung ausgehen kann. Wo diese Voraussetzung noch nicht gegeben ist, muß sie geschaffen werden. Dabei sind einige Äußerlichkeiten gerade mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der Bilanzen von Bedeutung.

Entscheidend für eine Gestaltung des Bilanzbildes, wie sie auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit sachdienlich ist, ist der Anschluß des Bilanzbildes

---

[1]) So Gerstner a. a. O. S. 58.

an den in der individuellen Unternehmung vorliegenden geldlich-wirtschaftlichen Aufbau. Denn „jedes in der Bilanz dargestellte geldlich-wirtschaftliche Gebäude hat seinen einheitlichen Unternehmungszweck, der in der äußeren Gliederung des Grundrisses bereits zum Ausdruck gelangt. Und jeder Teil des Gesamtgebäudes hat im Rahmen des Ganzen wieder seinen Sonderzweck. Diesem entsprechend ist er gestaltet, in Größe und Art zu allen anderen und zum Ganzen in ein bestimmtes Verhältnis gebracht. Nur in der Erfüllung dieser ihm zugewiesenen Sonderaufgabe ist er ein wirksamer Träger, ein Mitträger des ganzen Unternehmens; nur in der dieser Aufgabe entsprechenden Größe und Art und nur an dem dieser Aufgabe entsprechenden Platz kann er ein kraftvoller Träger des ganzen Unternehmungszweckes bleiben."[2]) Treten die Grundzüge des Aufbaus einer Unternehmung deutlich hervor und innerhalb der Gruppen die nächstfolgenden Zusammenfassungen von Beständen, sind die verschiedenen Vermögensgüter bzw. Kapitalteile nach ihrer Eigenart *) gesondert angeführt, dann ist die Möglichkeit einer „Beobachtung, ob Platz, Größe und Art der Bilanzposten bei den durch den Betrieb der Unternehmung herbeigeführten tausendfältigen Veränderungen dieselben bleiben oder sich ändern, ob sie dadurch in ihrer Wirksamkeit gestärkt oder geschwächt werden"[2]) gewährleistet.

Eine klare Bezeichnung des einzelnen Postens ist wichtig. Wenn einmal ein guter Name für einen Posten gefunden ist, dann muß er beibehalten werden, auch wenn vielleicht später ein noch besserer Name gefunden würde. Ebenso ist es mit der Einordnung von Posten in die eine oder andere übergeordnete Gruppe von Posten entsprechend dem Sonderzweck der dargestellten Gegenstände im Rahmen des Ganzen. Eine treffende Einordnung ist besonders dann von Bedeutung und wäre eine vom Vorjahr abweichende Einordnung gerade dann besonders unangebracht, wenn die Bezeichnung eines Postens mehrdeutig ist. Die Einordnung in die übergeordnete Gruppe bedeutet in solchen Fällen ein Bekenntnis über die innere Natur des Postens. So klärt erst die Einstellung des Postens „Steuerrücklage" unter die Gruppe „Schulden" oder „Reserven" auf, was unter der Bezeichnung verborgen ist **). Die Beachtung

---

[2]) Osbahr a. a. O. S. 129.

*) Gedacht ist hier an die Trennung der Schulden und Forderungen in gedeckte und ungedeckte, der Forderungen nach dem Grad ihrer Liquidität, wie Bankguthaben, Wechsel u. Scheck, Warenforderungen, Inlands- und Auslandsverpflichtungen usw. Auf alle Fälle sind gegenüber den unbedingten die bedingten (Eventual-) Forderungen und Verpflichtungen gesondert anzuführen. Unter den Reserven ist Alt- und Neubestand (Gewinnvortrag) kenntlich zu machen.

**) Ebenso kann „Delkredere" eine echte Rücklage für die zu erwartenden Forderungsausfälle sein, sie kann aber auch eine Verlustabsetzung für schon eingetretene Ausfälle sein; vielleicht enthält sie beides. Die Einstellung in die eine oder andere Bestandsgruppe, vielleicht die notwendige Trennung in die Verlustabsetzung und Einstellung als Berichtigungsposten und in Rücklage für Forderungsausfälle mit Einstellung unter die Rücklagen schafft die erwünschte Klarheit. Ähnlich steht es mit der „Rücklage für Erneuerungen". Sind sie tatsächliche Rücklagen oder sind sie Abschreibung? Ebensowenig ist den Posten „Rücklage für Arbeiterfürsorge", „Rücklage für Wohltätigkeitszwecke" usw. anzusehen, ob dem Unternehmer das Ver-

dieser Äußerlichkeiten kann mittelbar auch Einfluß auf die Richtigkeit der Rechnung bekommen, indem sie insbesondere die jährliche Gleichartigkeit der Postengestaltung erleichtert.

Die Gruppierung und Eingliederung der Posten in die zuständige Gruppe wird gefördert durch Ausweisung der einzelnen Posten in Vorspalten und jeweiliger Summierung zusammengehöriger Zahlen und Übertragung dieser in eine weitere Spalte, vielleicht nochmals Gruppensummierung bis zur Eintragung in die Hauptspalte. Dort, wo der Gewinn ungeteilt anzuführen ist, wie es bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften gesetzlich vorgeschrieben ist, kann das kaum anders durchgeführt werden, als daß der ganze Gewinnbetrag in der Hauptspalte aufgeführt wird und davon die Rückstellungen und der verteilbare Gewinn in einer Vorspalte gesondert ausgewiesen werden.

Die Ersichtlichmachung der Abschreibungen auf alle Anlagebestände sowie der Verlustabsetzungen erfolgt dadurch, daß bei den Anlagen der Vorjahresbestand und der diesjährige Abschreibungsbetrag, bei den von Verlustabsetzungen betroffenen Beständen, etwa Fertigwaren oder Forderungen, diese Bestände mit der ganzen Größe der angefallenen Selbstkosten und darunter der als Verlust abzusetzende Betrag angeführt werden und daß dann der Abzug vorgenommen wird *). In derselben Form empfiehlt sich die gesonderte Anführung der Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahresbestand bei den Anlagegütern **).

---

fügungsrecht auf Mittel in dieser Höhe verblieben ist oder ob er rechtsgültig darauf verzichtet hat. Im letzteren Falle würden diese Posten unter die Schulden der Unternehmung gehören. (So auch Chenaux-Repond a. a. O. S. 49.)

*) Man spricht bei dieser Art von der aktiven Abzugsmethode. Diese allein ist richtig. In der Literatur vertreten und vor dem Gesetz zulässig ist zwar auch die Einstellung eines passiven Wertberichtigungspostens. Besonders Le Coutre (a. a. O. Bd. 2 S. 26 ff.; ebenso Gerstner a. a. O. S. 110) setzt sich für die passive Wertberichtigung und Ansammlung aller im Laufe der Jahre anfallenden Abschreibungsbeträge ein, um so für die Aktivseite die Investitionswerte aller Vermögensgegenstände aufrecht halten zu können. „Diese Methode", führt Le Coutre aus, „hat zunächst den Vorteil großer Übersichtlichkeit, dann den weiteren Vorteil der Darstellung der ursprünglichen Vermögenslage, der materiellen und finanziellen Konstitution und der Situation der Unternehmung. Mit dieser indirekten Abschreibungsmethode wird das ursprünglich vorhandene Vermögen in seiner Gesamtheit stets zum Ausdruck gebracht, ebenso in seiner ursprünglichen Verteilung. Jede folgende Jahresbilanz bringt dann immer wieder die Konstitution der Unternehmung zum Ausdruck und weiter auch die durch Verschiebung der Konstitution hervorgerufenen Veränderungen ... Die indirekte Methode läßt dann weiter ein Urteil zu über den Gesamtbetrag der bisher vorgenommenen Abschreibungen." Diese Vorteile sind nicht zu leugnen. Die Einstellung in die Kapitalseite wäre freilich dann richtig, wenn die Abschreibungsbeträge als „kurzfristiges Eigenkapital anzusprechen" wären. Aber die Abschreibungsbeträge sind nicht Kapital (ebensowenig sind es die Beträge der Verlustabsetzungen!). Sie sind vielmehr jener Betrag, welcher der Kostenminderung der von der Abschreibung betroffenen Güter entspricht. Soweit abgeschrieben ist, sind keine Kostenreste der aktiven Güter mehr angespeichert, soweit ist der einmal getätigte Kapitaleinsatz in der Unternehmung nicht mehr gegenwärtig. Darum ist die Ersichtlichmachung aller bisherigen Abschreibungen auf der Passivseite falsch. Wer die ursprüngliche Investition und die Änderungen der Investitionen bis zur gegenwärtigen kennenlernen will, muß schon auf die früheren Bilanzen zurückgreifen.

**) Sie war bisher schon bei großen und kleinen Unternehmungen anzutreffen (siehe Le Coutre a. a. O. S. 20 des 2. Bds.). Nunmehr ist sie für die Aktiengesell-

Die Aufführung in Vorspalten und Hauptspalten ist dabei wegen der erforderlichen Übersicht sachdienlich.

Die vertretene Darstellung der Abschreibungen und Absetzungen wie auch der Zu- und Abgänge, und zwar jährlich gleiche derartige Bilanzaufmachung führt bei einem Bilanzvergleich die Gleichheiten und Veränderungen klar vor Augen. Die Ausweitungen und sonstigen Veränderungen des Anlagebestandes, sogar der wechselnde Produktionsumfang und die auf sie verwendeten Kapitalteile werden augenscheinlich von Anfang bis Ende der Unternehmung fortgesetzt dargestellt. Die Anführung des Forderungsausfalls wie der Verluste auf Fertigwaren macht die jeweilige Güte des Kundenkreises wie den Wechsel der Marktverhältnisse und dessen Ausmaß ersichtlich. Die ganze Größe des angelegten Kapitals und seiner Verwendung tritt in Erscheinung.

Durch die Bindung an die einmal gewählte zweckmäßige äußere Bilanzgestaltung kann der Vergleich der jeweiligen Gewinnziffern mit den jeweiligen Größen der Anlagengruppen und einzelnen Anlagenbestände, mit den Größen des gesamten Umlaufvermögens wie dessen einzelner Bestände sehr aufschlußreich sein. Die Beurteilung des Erfolgsweges einer Unternehmung auf Grund der so vergleichbar und damit kontinuierlich gestalteten Bilanzen ist nach Möglichkeit erleichtert. Die Ansicht, daß jede Bilanz ein Stück für sich sei, wird durch diese Maßnahmen sinnfällig widerlegt.

Zu einem guten Teil ist den immer veränderten Bilanzaufmachungen bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften sowie bei Bankunternehmungen durch die Vorschriften d. § 261 a HGB., § 33 d GenGes., § 24 HypBankGes., § 22 SchiffsbankG. ein Ende gemacht. Die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet nicht nur eine ausführliche und sachlich geordnete Bilanz, sondern in gewissem Rahmen, weil ja das gesetzliche Schema für alle Jahre dasselbe ist, auch eine Gleichartigkeit der äußeren Bilanz über die Jahre. Aber auch soweit das Gesetz Modalitäten der äußeren Bilanzgestaltung zuläßt — „soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, un-

---

schaften und Genossenschaften durch § 261 a Abs. 3 Satz 1 HGB. und § 33 d Abs. 3 Satz 1 GenGes. für das Anlagevermögen und die Beteiligungen vorgeschrieben. Die Beschränkung der gesonderten Anführung der Zu- und Abgänge auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Beteiligungen ist natürlich. Le Coutre a. a. O. S. 21 möchte Veränderungen der Bestandsgrößen gegenüber dem Vorjahr auf das Betriebsvermögen und die Schulden ausdehnen. Doch zu Unrecht! Denn die Anlagen sind bestimmungsgemäß einzelne Rechnungsabschnitte überdauernde Bestände. Ihre Nämlichkeit während mehrerer Jahre, vielleicht während der ganzen Unternehmungsdauer (Grundstücke), ist für sie eine Gegebenheit, während das Umlaufsvermögen bestimmungsgemäß die Unternehmung möglichst rasch wieder verläßt und demnach immer ein anderes ist. Beim Umlaufsvermögen besteht normalerweise nach einem Jahr nicht mehr die Gleichheit des Bestandes, gibt es darum auch keine Zu- und Abgänge zum Vorjahresbestand. Die Unterschiede gegenüber den vorjährigen Beständen sind nur die Ergebnisse der verschiedenen Größen dieser Vermögensgruppen nach einem Jahr. Die Bestände selbst sind andere, wenn auch wirtschaftlich von derselben Bestimmung. Schließlich sind die Änderungen des Umlaufsvermögens nicht von so grundsätzlicher und für längere Zeit maßgeblicher Bedeutung wie die Weiterungen oder Einschränkungen beim Anlagevermögen.

beschadet einer weiteren Gliederung" (§ 261 a HGB., § 33 d GenGes.) —, sollte der Bilanzerrichter im Interesse der Vergleichbarkeit und damit der Kontinuität der Bilanzen strenge Gleichmäßigkeit der Bilanzierung beachten.

3. Kapitel.

Die Findung der Bilanzzahlen („Bewertung") und ihre Bedeutung für die Bilanzkontinuität.

I. Eignung der Bewertungsarten bzw. der Selbstkostenansetzung zur Schaffung der Bilanzkontinuität.

Die erfolgsmäßig gliedhafte Gestaltung der Bilanz verlangt nicht nur diese oder jene gleich richtige Methode der Zahlenfindung für die Bilanzbestände, sondern immer die gleiche Art. Denn man darf nie vergessen: Jede in der Bilanz erscheinende Zahl ist stets nur eine nach menschlichem Können beste Annäherung an die vollkommen richtige Zahl. Diese Annäherung kann nach oben und unten abweichen. Jede Bilanzierungsweise trägt ihre eigenen Vorzüge und Nachteile in sich, die Tendenz immer gleichmäßig richtig zu sein und ebenso gleichmäßig von der Richtigkeit abzuweichen. Eine Gegenüberstellung der verschiedenen in der Bilanzlehre vertretenen und in der Praxis vorkommenden Bilanzierungsweisen zeigt, daß sie zu ungemein unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Willkürliche unterschiedslose Anwendung verschiedener Bilanzierungsarten in ein und derselben Bilanz und ebenso in den sich folgenden Bilanzen kann den Ergebnissen jede Zuverlässigkeit nehmen. Man weiß nicht, wie man mit den Zahlen daran ist, kann ihnen nicht vertrauen. Ist aber die Bilanzierungsweise, hier die Findung der Zahlengröße, gleichmäßig, so ist man auf jeden Fall immer gleich gut daran. Wie oben [1]) schon gesagt wurde, ist gleichmäßige Bilanzierung die verhältnismäßig beste Rechnung. Indem die Rechnungsergebnisse wenigstens immer nach der gleichen Richtung von der absoluten Wahrheit abweichen, werden die Schwankungsmöglichkeiten der Ergebnisse auf das geringste Maß herabgedrückt und in ebensolchem Grad die Zuverlässigkeit der Rechnung gehoben. Wird unter den möglichen Bilanzierungsarten dann noch die beste gewählt, jene, welche die Verteilung der Erfolgsdaten über die Jahre am zuverlässigsten vornimmt, so ist die höchste Gewähr dafür gegeben, daß die Erfolgsrechnung gleichmäßig am besten daran ist.

Auf diese Weise ist auch die Vergleichbarkeit unter den einzelnen Bilanzen gewährleistet. Denn nur Bilanzen, deren Zahlen einen gleichen Inhalt haben, lassen sich vergleichen. Zur Gleichheit des Zahleninhaltes gehört aber nicht nur die Nämlichkeit der Gegenstände, welche sie darstellen, sondern auch die Gleichheit der Bedeutung, die den einzelnen Zahlen beizumessen ist. Wenn die Fertigwaren in dem einen Jahr zu ihrem Veräußerungswert auf ihrem Warenmarkt, in einem anderen Jahr in Höhe ihrer Herstellungskosten, ein andermal zu ihrem Tagesbeschaffungswert angesetzt sind, so sind diese Posten nicht vergleichbar.

---

[1]) Siehe oben 1. Abschn. V.

Denn einmal bedeutet die Zahl für denselben Posten den Wert auf dem Veräußerungsmarkt, einmal die Kosten der Wiederbeschaffung, ein andermal die innerbetrieblichen Kosten der Herstellung. Sollen die einzelnen Posten, und damit die Bilanz, in ihrer Zahlengröße mit anderen vergleichbar sein, so müssen sie dieselbe Bedeutung haben wie die zum Vergleich — Vergleich nicht nur im engeren, sondern auch im weiteren Sinn [2]) — beigezogenen. Diese aber ist nur dann gegeben, wenn die Findung der Zahlengrößen in der gleichen Weise vorgenommen wird.

Für die Findung der Bilanzansätze wurden in den Bewertungstheorien verschiedene Richtlinien gegeben. Abgesehen von der grundsätzlichen Richtigkeit der einzelnen Werttheorien haben die aus ihnen abgeleiteten Bewertungsgrundsätze eine unterschiedliche Eignung für die Schaffung der Bilanzkontinuität.

Die in den Werttheorien vertretenen Werte lassen sich in drei Gruppen teilen. Nach der ersten Gruppe ist der Wert einer Sache bzw. Rechtes die *zukünftige Bedeutung* des Gutes für den Unternehmer. Beispielsweise ist eine Maschine so viel wert, als sie künftige Leistungen für den Betrieb darstellt und als diese künftigen Leistungen Wertschätzung erfahren; eine Ware so viel als sie Erlös bringen wird. Die geschätzte Erfolgswahrscheinlichkeit eines Gutes ist der Wert desselben. Die andere Gruppe der Werte ist ausgerichtet nach *gegenwärtigen* auf dem Markte gültigen Umständen. Gegenwärtige Preise des Marktes geben die Grundlage für die Wertschätzung der Unternehmungsgüter ab. Danach ist eine Maschine etwa so viel wert, als sie in ihrem jetzigen Zustand bei der Veräußerung oder Anschaffung kostete. Die dritte Gruppe leitet die Ansetzung der Güter aus der *Vergangenheit* ab, indem sie von den Selbstkosten des Bilanzgegenstandes ausgeht. Der gegenwärtigen Marktlage wird dabei in verschiedener Weise Rechnung getragen. Die im ersten Teil dieser Untersuchung vertretene Ansicht wird der gegenwärtigen Marktlage durch Verlustabsetzungen und Risikorücklagen gerecht.

Bewertungen nach den in den ersten beiden Gruppen genannten Werttheorien sind untauglich zu einer Kontinuität der Bilanzen zu führen. Auf Grund der Stellungnahme, die bereits im ersten Teil der vorliegenden Abhandlung eingenommen wurde, braucht auf das Grundsätzliche dieser Theorien nicht mehr eingegangen zu werden.

Werden Jahr für Jahr die Anlagen, die Güter des Umlaufsvermögens usw. mit ihrem Zukunftswert *) angesetzt, so wird damit fortgesetzt bei jedem Rech-

---

[2]) Siehe oben 1. Abschn. III, 2 gegen Ende.

*) Hierher gehört auch der Gebrauchswert sowie der sog. Teilwert und der Wert der verbundenen Vermögensgüter. Letzterer kann nur eine Ertragswertung sein. „Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des gesamten Kaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt" (§ 6 Nr. 1 Satz 3 EinkStGes. 1934). Diese Begriffsbestimmung schloß an den vom Reichsfinanzhof schon bisher bestimmten Begriff des Teilwertes an. Wie Nicklisch darlegt, kann auch der Teilwert nur unter dem Einfluß der Ertragsentwicklung gefunden werden, da diese es ist, die auch über den Wert der wirtschaftlichen Einheit entscheidet. „Der Teilwert eines Gegenstandes ist dann sein Anteil am Ertragswert der wirtschaftlichen

nungsabschluß von dem Erfolg, je nach der Marktlage Gewinn oder Verlust, der folgenden Rechnungsperiode vorausgenommen. Den während der folgenden Periode eintretenden Ereignissen bleibt es überlassen, die Erwartungen des letzten Jahresabschlusses zu bestätigen. Selbst wenn sich die Bilanz hinterher nicht als falsch herausstellte, birgt die Bewertung nach dem künftigen Geldertrag der Güter so viel Unsicherheiten in sich, daß für die Willkür in der Zahlenfindung ein denkbar weites Feld gegeben ist. Die Unzuverlässigkeit solcher Bilanzen und erst recht die Unzuverlässigkeit eines Vergleiches unter mehreren solchen Bilanzen ist offenbar. Die auf Zukunftswerten aufgebaute Bilanz trägt augenscheinlich, wie ihr eifrigster Verfechter Rieger zugibt, rechnungsfremde Zahlen in die Buchführung und zerstört damit die Einheitlichkeit des ganzen Rechnungswerkes. Sie ist ja auch nicht eine historisch wahre Gleichung von Kapitalaufwendung und seiner Verwendung in der Unternehmung. Bei einer Ertragswertbilanz gibt es keine Kongruenz weder der Periodengewinne noch der Abschreibungsbeträge mit den Selbstkosten des Anlagegutes. Denn es wird nicht das verrechnet, was erzielt bzw. verbraucht wurde, sondern was nach der augenblicklichen Marktlage Gewinn erwartet wird, was ebenso die Anlage noch wert ist. Den Zweck der Bilanzkontinuität, eine von Willkür möglichst freie und damit zuverlässige Gewinnrechnung, eine ebensolche Ermittlung des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung am Bilanztag zu erreichen, so daß die stattgefundenen Wandlungen dieses Aufbaus durch den Vergleich mehrerer Bilanzen aufgezeigt werden könnten, vermag die auf Zukunftswerten aufgebaute Bilanz nicht zu erfüllen.

Die meisten der angeführten Gründe treffen entsprechend gegen die Marktwerttheorien zu. In das individuelle Rechnungswerk der Buchführung werden allgemeine, auf dem einen oder anderen Markt geltende Preise eingeführt, welche mit den Erfolgsdaten der Unternehmung außerhalb eines gegenwärtigen Zusammenhanges stehen. Damit wird eine folgerichtige Fortentwicklung der Rechnungslegung unterbunden. Auch hier können die Schätzungen, selbst bei größter Sorgfalt, zu beträchtlich abweichenden Ergebnissen gelangen. Da auch bei der Marktwertschätzung nicht das Erzielte bzw. das Verbrauchte verrechnet wird, gibt es auch bei ihr keine Kongruenz. Die Anlagegüter müßten die unsinnigsten Wertschwankungen mitmachen, stünden also vielleicht in späteren Jahren trotz Abschreibungen mit höheren Beträgen in der Bilanz als in früheren Jahren. Wer die Marktwertrechnung durchführt, zerstört die Kontinuität der Geldrechnung. Schmidt tut das auch bewußt [3]). Er glaubt dadurch die Kontinuität der

---

Einheit." Nicklisch a. a. O. S. 414; die der Besprechung Nicklischs zugrunde liegenden Entscheidungen des Reichsfinanzhofes, mit denen inhaltlich die gesetzliche Begriffsbestimmung des Teilwertes übereinstimmt, sind: RFH. Urteil vom 14. 12. 1926 (VI A 575/26), Gerch-Spa. Bd. 1 Sp. 321; Urteil vom 14. 12. 1927 (VI A 802/27), Gerch-Spa. Bd. 1 Sp. 342; der Begriff des Teilwertes findet sich ferner in: RFH. Urteil vom 30. 6. 1927 (VI A 265/27), Gerch-Spa. Bd. 1 Sp. 323; RFH. Urteil vom 30. 11. 1927 (VI A 482/27), Gerch-Spa. Bd. 1 Sp. 336; RFH. Urteil vom 3. 10. 1928 (VI A 1224/28), Gerch-Spa. Bd. 2 Sp. 115 u. a. m.

[3]) Siehe oben 1. Abschn. I u. Schmidt a. a. O. S. 255 ff.

Bestandsrechnung zu gewinnen. Bei Besprechung der Tageswertbilanz [4]) wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Unternehmungsrechnung reine Geldrechnung ist. Zu einer Kontinuität der Periodenrechnungen und der Bilanzen, wie sie hier aufgefaßt wird, kann eine auf Tagesmarktwerten aufgebaute Bilanz niemals führen.

Eine Kontinuität der Rechnungslegung kann es nur geben, wenn überhaupt eine Rechnungslegung der Unternehmung vorliegt. Diese Voraussetzung trifft auf die Bilanz zu, welche auf den für die Unternehmung individuell gegebenen Selbstkosten aufgebaut ist. Die in der Buchführung dargestellte, in Bewegung befindliche Gleichung von Kapitalaufwendung und -verwendung wird am Bilanztag in ihrem augenblicklichen Zustand festgestellt. Die Zahlen dieser Feststellung haben die gleiche Bedeutung wie die der laufenden Buchführung, so daß durch den Abschluß der Bücher in sie keine fremden ihre Kontinuität zerstörenden Zahlen eindringen. Bei Ermittlung der Selbstkosten sind die Schwankungs- und Fehlermöglichkeiten gegenüber den Ansatzfindungen bei den zuvor besprochenen Bewertungen gering. Somit ist die Gewinnermittlung denkbar zuverlässig und kommt die Darstellung des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung am Bilanztag der Wahrheit am nächsten. Die Zahlen solcher Bilanzen können Maßgeblichkeit haben für die Rechnungslegung der anschließenden Perioden; denn das von der neuen Periode zu übernehmende Erbe ist nach Lasten und Gunsten genau ermittelt. Der Vergleich solcher Bilanzen vermag die Wandlungen des geldlich-wirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung im Laufe der Jahre der Wirklichkeit entsprechend zu zeigen.

Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften ist die Ansetzung der Selbstkosten auch die, welche am besten durchgeführt werden kann. Die Ansetzung zum Selbstkostenpreis ist nach § 40, der eine bestimmte Bewertungsart nicht vorschreibt, zulässig [5]). Die §§ 261 HGB., 33 c GenGes., § 42 GmbHGes., § 6 EStG. 1934 gehen ausdrücklich von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aus. Freilich muß nach diesen Vorschriften nicht immer der Selbstkostenpreis in der Bilanz stehen. Stets jedoch sind, was auch von der betriebswirtschaftlichen Literatur allgemein anerkannt wird, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der statthafte Höchstansatz.

II. Die Forderung nach gleichmäßiger Abgrenzung der Selbstkosten. Ansetzung des ganzen Selbstkostenanfalls im Interesse der Bilanzkontinuität.

Der Selbstkostenansatz geht aus von den Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung. Diesen werden die Absatz- oder Vertriebskosten als nicht mehr zu den Selbstkosten eines Gutes rechnend gegenübergestellt. Wie allgemein [1]) aner-

---

[4]) Siehe oben 1. Teil II, 3.

[5]) Der Selbstkostenpreis als der dem § 40 HGB. entsprechende Ansatz wird vertreten von Ritter a. a. O. zu § 40, Gierke a. a. O. S. 142 ff, Schlegelberger a. a. O. zu § 261 Anm. 16 D.

[1]) So Passow a. a. O. S. 146; Gerstner a. a. O. S. 69; Osbahr a. a. O. S. 131; Simon a. a. O. S. 343; Nicklisch a. a. O. S. 412; Staub Nachtrag Anm. 5 zu § 261;

kannt sein dürfte, zählen zu den Kosten der Anschaffung oder Beschaffung alle Aufwendungen, die gemacht werden, um das Gut an Ort und Stelle zu bringen. Dagegen werden die indirekten Kosten, das sind die „Generalunkosten oder gemeinen Kosten, die auf dem ganzen Betrieb ruhen" und „zu denen die Kosten der kaufmännischen Verwaltung und des leitenden Personals, die Abschreibungen auf die Betriebsanlagen und die Aufwendungen auf das investierte Kapital gehören" [2]), den zu bilanzierenden Gegenständen bald zugeschrieben, bald über ein Verlustkonto abgebucht. Ähnlich verhält es sich mit den gemeinen Kosten bei Verrechnung auf die im Betrieb hergestellten Güter. Auch darin, welche einzelnen Aufwendungen nun gerade noch für die Beschaffung eines Gutes gehören, von wann ab man sagen kann, daß ein Gut hergestellt ist, wie der Begriff der Generalunkosten abzugrenzen sei, wo die Vertriebs- oder Absatzkosten beginnen, kann die Grenze verschieden gezogen werden. Bezüglich der auf die Anlagegüter später noch anfallenden Kosten meint Staubs Kommentar [3]), werterhöhende Verbesserungen seien wie Erneuerungen zu behandeln, also den Selbstkosten des verbesserten Anlageguts zuzurechnen. Dagegen seien die Kosten ihrer Wartung, ihrer Erhaltung „auf der durch die gewöhnliche Abnutzung gegebenen Linie" Betriebskosten und demnach über Unkosten abzurechnen. Osbahr [4]) dagegen schlägt alle Instandhaltungskosten der Anlagegüter ihren Selbstkosten zu, um für die Kalkulation eine ziffernmäßig feste Grundlage zu erhalten.

Um zu einer Jahr für Jahr gleichmäßigen Größenbestimmung der Bestände zu gelangen, ist unumgänglich notwendig, Jahr für Jahr den Umfang der zu aktivierenden Selbstkosten und der nicht mehr zu aktivierenden gleichmäßig zu bestimmen. Eine klare und eindeutige Abgrenzung und demnach gleichmäßige Bilanzierung der Selbstkosten ist zur Herstellung einer gliedhaften Bilanz sogar wichtiger, als daß die gewählte Bilanzierungsweise gerade die beste ist. Die beste Bilanzierungsweise ist zwar, das darf nie vergessen werden, immer jene, deren stetige Anwendung die Gliedeigenschaft der einzelnen Bilanz und die Zusammengehörigkeit aller am tatkräftigsten herbeiführt. Wenn aber die beste Bilanzierung nicht immer gleichmäßig angewendet wird, vielleicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht eingehalten werden kann, so ist eine der besten Bilanzierung gegenüber zwar nachstehende, aber immerhin vertretbare Bilanzierung, die gleichmäßig Jahr für Jahr eingehalten werden kann, mit Rücksicht auf die Schaffung der Bilanzkontinuität vorzuziehen. Denn auch dann wird die Gleichmäßigkeit und gleichmäßige Zuverlässigkeit und überhaupt Zuverlässigkeit der einzelnen Bilanz wie der Kette von Bilanzen erzielt.

Bedenkt man noch, daß die Grenzen der Selbstkosten in der Tat flüssig sind und sich manchmal eben so gute Gründe für wie gegen eine Zurechnung zu

---

Gierke a. a. O. S. 414; Koenige a. a. O. zu § 261 I 1 a α; Baumbach a. a. O. zu § 261 Anm. 2 Ziff. 1 B; Schlegelberger a. a. O. zu § 261 Anm. 6; Brodmann a. a. O. zu § 261 Anm. 4 e; Lehmann-Hirsch Anm. 3 zu § 261; Lion a. a. O. S. 147.

[2]) Schlegelberger a. a. O. Anm. 7 zu § 261. Ähnlich unterscheidet Baumbach zu § 261 Anm. 2, 1 B mittelbare und unmittelbare Herstellungskosten.

[3]) Staub Nachtrag zu § 261 Anm. 6 a; ebenso Koenige a. a. O. zu § 261 I 1 a β.

[4]) Osbahr a. a. O. S. 151; ebenso Koenige a. a. O. zu § 261 I 1 a α.

den Selbstkosten des Gutes anführen lassen, so wird man die Wichtigkeit einer stets gleichmäßigen Bilanzierung einsehen und an der einmal getroffenen Handhabung auch dann noch festhalten, wenn eine andere Zurechnung sich vielleicht als besser herausgestellt hat. Natürlich darf die Bindung an die einmal gewählte Art der Findung der Selbstkostengröße nicht zu hartnäckiger Starrheit der Bilanzierung führen. Gegen berechtigte Fortschritte der Buchführung und Bilanzerrichtung darf sich niemand verschließen. Wo der größere Vorteil liegt, ob auf der Seite der Beharrlichkeit bei den bis jetzt zum Zweck der Vergleichbarkeit und gleichmäßiger Zuverlässigkeit geübten oder bei den neuerdings als besser erkannten Methoden, muß jeweils dem Urteil des Bilanzierenden überlassen bleiben. Die Forderungen der Bilanzkontinuität sind kein Vorwand, sich Fortschritten zu verschließen, wie sie anderseits ein Damm sind gegen unüberlegte Willkür oder absichtliche Trübung der Bilanzerzählungen. Vielfach ist es auch möglich, die Auswirkungen des Wechsels zu einer besseren Bilanzierungsart zu erkennen und diese Wirkungen im Zeitpunkt des Wechsels rechnungsmäßig auszugleichen, so daß die Störung der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Bilanzenreihe abgeschwächt wird.

Der Forderung gleichmäßiger Bilanzierung kann vom Bilanzerrichter auch von Gesetzes wegen genügt werden. Der Kaufmann, der lediglich der Vorschrift des § 40 unterliegt, kann gleichmäßige Ansatzfestsetzung nicht nur einhalten, sondern muß es. Denn beliebiger Wechsel von Jahr zu Jahr mit allen Folgen dürfte kaum im Sinne des Gesetzes liegen. Nach EStG. 1934 § 6 Nr. 1 u. 2 ist die Ansetzung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten als die grundsätzliche dieser Vorschrift immer statthaft. Gemäß § 261 HGB. und § 33 c GenGes. jeweils Nr. 1 ist das Anlagevermögen ständig mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen, da der „geringere Wert" dieser Vorschriften als der des § 40 wieder Selbstkostenansatz ist. Die Ansetzung zum Selbstkostenpreis nach § 40 und § 261 Nr. 1 HGB. ist nach Schlegelberger [5]) darin verschieden, daß im Fall des § 40 Abs. II „die Wertminderung nach ihrem wirklichen Umfang geschätzt werde, während sie im anderen Fall (nämlich dem des § 261 Nr. 1 HGB.) nach einer mathematischen Methode errechnet werden könne". Daraus erhelle, „daß die nach § 261 Nr. 1 zugelassene Art der Bilanzierung keinen Gegensatz zu der Bewertung nach § 40 Abs. II bildet, sondern nur der Niederschlag dessen ist, was ohnehin den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entspricht". Allein gerade das in dieser Untersuchung verfolgte Ziel, die Gleichmäßigkeit der Bilanzierungsweise, läßt nicht zu, daß ein und dieselbe Art der Wertfindung, die Ansetzung zum Selbstkostenpreis, verschieden gehandhabt wird. Zwar hat die von Schlegelberger vertretene Bilanzierungsart auch das für sich, daß beide Male das Ergebnis gleich sein kann, daß sogar beide Male die Bilanzzahlen die Bedeutung von Selbstkostenziffern haben. Sie ist also von den möglichen Störungen der Bilanzkontinuität die geringste und darum annehmbarste.

---

[5]) Schlegelberger a. a. O. zu § 261 Anm. 6 u. 18.

Zu einem anderen, die Bilanzkontinuität streng wahrenden Ergebnis kommt man, wenn man als „Wert“ des § 261 Nr. 1 und der anderen angeführten Bestimmungen „Wertart“ auffaßte. Dann könnte der Bilanzerrichter nur einmal wählen und wäre an die einmal getroffene Wahl gebunden. So würde also die Absetzung immer nach der „mathematischen Methode“ des § 261 Nr. 1 oder immer nach der „die Wertminderung nach ihrem wirklichen Umfang“ erfassenden Weise des § 40 Abs. 2 geschehen, wenn einmal die eine oder andere Art gewählt ist. Bei dieser Wahl könnte dann freilich auf jene Bilanzierungsweise gegriffen werden, die erfahrungsgemäß zum geringeren Bilanzansatz führt. Das Ergebnis wäre zur Wahrung der Bilanzkontinuität, insonderheit der Zuverlässigkeit der Rechnung, zweckmäßig und ist damit vertretbar. Daß allerdings der Gesetzgeber an diese Lösung dachte — was ja auch nicht gerade notwendig ist —, kann nicht behauptet werden. Soweit der Verfasser sieht, hat lediglich v. Kuhn [6]) für den § 20 EStG. 1925 die Anschauung vertreten, daß dort „Wert“ Wertart bedeute.

Da der Selbstkostenansatz immer der Höchstansatz ist, kann nur bei ihm Jahr für Jahr gleichmäßig bilanziert werden. Denn es könnte leicht sein, daß bei anderer einmal gewählter Bilanzierungsart ein den Selbstkostenpreis übersteigender Ansatz herauskäme.

Hinter der Forderung gleichmäßiger Abgrenzung der Selbstkosten zwar zurückstehend, jedoch für die Zuverlässigkeit fortgeführter Rechnungslegung und die Vergleichbarkeit der Bilanzen erheblich ist die weitere Forderung, die Selbstkosten der Bilanzgegenstände mit der ganzen angefallenen Größe zu bilanzieren. Denn nur dann ist die Bilanz ein vollständiger und wahrer Grundriß über den geldlich-wirtschaftlichen Aufbau der Unternehmung. Das aber muß eine Bilanz sein, wenn die Reihe der Bilanzen die Gleichheiten und Veränderungen dieses Aufbaus möglichst wirklichkeitsgetreu wiedergeben soll. Danach sind die indirekten Kosten den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzurechnen. Denn die direkten und indirekten Kosten zusammen sind die Kosten eines angeschafften wie auch eines in der Unternehmung selbst hergestellten Gutes [7]). Ebenso sind alle Instandhaltungskosten der Anlagegüter in ihre Selbstkosten einzubeziehen. Demnach endlich erscheint auch die Gegenüberstellung von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Vertriebskosten nicht zutreffend. Zu den Vertriebs- oder Absatzkosten rechnen zweifellos die Aufwendungen für Lagerung, Miete für die Verkaufsräume, Vertreterprovisionen, Reklame usw. Diese Kosten dienen dazu, das Gut auf eine höhere Stufe der Umsetzbarkeit zu heben. Die beste Umsetzbarkeit eines Gutes und nicht das Gut selbst in seiner sächlichen Beschaffenheit ist das für das Gewinnstreben des Unternehmers Entscheidende. Demnach gehören „alle Kosten, die für die Bereitstellung für den Umsatz aufgewendet werden“ [8]), zu den Selbstkosten des Gutes im Bereiche der Unternehmung. Diesen stehen die „Selbstkosten des Verkaufs“ gegenüber, das sind alle Kosten, „die für

---

[6]) So nach Mirre, Zur Bilanzkontinuität a. a. O.
[7]) So auch Schlegelberger a. a. O. zu § 261 Anm. 6.
[8]) Osbahr a. a. O. S. 140, 141.

den Umsatz an sich, für das wirkliche Ausscheiden aus der Unternehmung entstehen"[8]). Erst bei einer so weit gehenden Aktivierung der Selbstkosten wird den folgenden Perioden übertragen, was für sie aufgewendet wurde und was sie umsetzen und verwerten werden *).

Diesen Forderungen der Bilanzkontinuität zufolge ist auch die gerade im Interesse stetiger Gewinnrechnung und der Vergleichbarkeit geforderte gleichbleibende und niedere Bewertung des sogenannten eisernen Bestandes abzulehnen. Es handelt sich dabei um Bestände von Umsatzvermögen, die ihrer Art und ihrem Umfang nach auf gleicher Höhe bleiben und deshalb weder Gewinn noch Verlust bringen könnten[9]). Allein, diese Gütermassen bedingen immer neue Anschaffungen und Anschaffungspreise. Gerade sie gestatten am wenigsten Starrheit der Bilanzansetzung **). Rieger[10]) hat recht, wenn er den Vertretern des eisernen Bestandes geldrechnungsfeindliche Vorstellungen und Rückfälle in die mengen- und gütermäßige Rechnung vorwirft.

Wenn der Wechsel zwischen mehreren Bewertungsarten mit Rücksicht auf die Bilanzkontinuität unzulässig ist, wenn andere Bewertungsarten als die auf den Selbstkosten aufbauenden zur Herbeiführung der Kontinuität ungeeignet sind, dann ist ein Abweichen von der einmal gewählten Bewertung stets Durchbrechung der Bilanzkontinuität. Auch wenn die zur Wahl stehenden Wertarten nur einige wenige sind, wie in dem § 20 Abs. 1 EStG. 1925 Anschaffungswert und gemeiner Wert oder im § 6 EStG. 1934 Anschaffungs- und Herstellungswert und niederer Teilwert, oder nach § 261 HGB. und § 33 c GenGes. jeweils Nr. 2 allgemeiner Börsen- oder sonstiger Marktpreis und Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis und Wert des § 40, kann nicht von Grundsätzen, die zur Herbeiführung der Bilanzkontinuität geeignet sind, gesprochen werden. Damit muß

---

*) Durch diese vollständige Aktivierung wird auch eine Gefahr, welche kontinuierlicher Rechnung droht, abgewendet, nämlich, daß verschiedene Buchungsarten übereinandergreifen und aus diesem Übereinandergreifen Schwierigkeiten entstehen. Beispielsweise sind nach den aktien- und genossenschaftsrechtlichen Bilanzvorschriften die angeschafften Roh- und Hilfsstoffe zu den Anschaffungskosten ohne Einrechnung der Generalunkosten zu bilanzieren. Also sind die Generalunkosten auf dem kapitalmindernden Unkostenkonto, schließlich über Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen. Sobald aber begonnen ist, die angeschafften Roh- und Hilfsstoffe zu verarbeiten, sobald diese also von der betrieblichen „Herstellung" erfaßt worden sind, sind sie Halbfabrikate und als solche zu den Herstellungskosten, somit einschließlich der auf sie treffenden Generalunkosten zu bilanzieren, obwohl diese schon als kapitalmindernde Unkosten verrechnet sind. Die Folge dieser ungleichmäßigen Behandlung ist eine teilweise Doppelverrechnung. Will dieser Folge die Unternehmung ausweichen, so verbleibt eine große Unsicherheit, zum mindesten aber Umständlichkeit der Verbuchungen und damit der Gewinn- und Verlustrechnung. Denn wer weiß gerade im vorhinein, ob er die anfallenden Gemeinkosten über Unkosten verrechnen darf oder ob sie nicht in der Jahresabrechnung in den Selbkosten des Produktes bzw. Halbfabrikats erscheinen werden?

[9]) Schmalenbach a. a. O. S. 209 ff.

**) Den Begriff des eisernen Bestandes lehnt auch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes für das Einkommensteuergesetz ab (RFH. 13/69; Hollaender, Einkommensteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz, Berlin u. Leipzig 1926, zu § 20 EStG. Anm. 3).

[10]) Rieger a. a. O. S. 255.

die von Aufermann so benannte „Wertgruppenkontinuität“ [11]), von Eberbach als „absolute Wertkontinuität“ [11]) gekennzeichnet, von unserem Standpunkt aus als Kontinuitätsgrundsatz abgelehnt werden. Denn sie schaltet die rechnerische Willkür in einem sehr geringen Maß aus.

Das Niederstwertprinzip, das Eberbach „qualifizierte Wertgruppenkontinuität“ [11]) nennt, ist nicht günstiger zu beurteilen. Zwar kann diesem Wertprinzip, da es von mehreren Werten stets den niedersten nimmt, eine gewisse Folgerichtigkeit nicht abgesprochen werden. Allein mit der Forderung der Kontinuität verträgt es sich nicht. Denn dann stehen das eine Mal Wertschätzungen des gegenwärtigen Marktes, das andere Mal in den Selbstkosten von der Unternehmung einmal wirklich ausgelegte Preise, oder im Teilwert vielleicht die Ertragswertschätzung eines Betriesgegenstandes in der Bilanz. Deshalb ist die Verrechnung solcher Zahlen, die kraft der Bilanzidentität einander in Jahreseröffnungs- und folgender Schlußbilanz gegenübertreten, in Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Rechnung und die Vergleichbarkeit der sich folgenden Bilanzen keineswegs einwandfrei. Ferner ist die Niederstbewertung ein Verstoß gegen die Bilanzwahrheit [12]). Ein solcher aber kann nie geeignet sein, der Kontinuität der Bilanzen zu dienen.

Die Bewertung zum niedersten Werte bezweckt oft Legung stiller Reserven *). Die Legung stiller Reserven in dem einen Jahr und die Auflösung in

---

[11]) Siehe oben 1. Abschn. I.

[12]) Siehe oben S. 26 Anm. **).

*) In der juristischen Literatur wird die Unterbewertung und damit die Legung stiller Reserven überwiegend für zulässig erachtet. Denn durch Unterbewertungen würden die Belange der Gläubiger nicht geschädigt. So Staub 14. Aufl. zu § 40 Anm. 2; Staub Nachtrag zu § 260 b Anm. 2 a, 9, 10; Schlegelberger zu § 260 b Anm. 21; Brodmann a. a. O. Anm. 9 f zu § 261; Giercke a. a. O. S. 144, 419; Flechtheim in JW. 1918, 488; 1919, 312; Koenige a. a. O. zu § 40 Anm. 5, zu § 260 b, Ziff. 2; Baumbach zu § 40 1 B, und zu § 261 Anm. 1 a, — auf Grund kaufmännischer Übung! Gegen die Unterbewertung: Passow a. a. O. S. 112, 113; Lion a. a. O. S. 72; beide mit der Begründung, daß das Gesetz wahre Bilanzen verlange. Alle hier aufgeführten Schriftsteller bestätigen die Bildung der stillen Reserven als in der kaufmännischen Praxis üblich. Osbahr a. a. O. S. 173 kennzeichnet die stillen Reserven als unwahr; Schmidt a. a. O. S. 323 als „häufig die Quelle ärgster Mißbräuche wie volkswirtschaftlicher Schäden“. Stille Reserven verstießen gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit wie der Vollständigkeit; S. 101 spricht er bei Legung stiller Reserven von „Verdunkelung der Verantwortlichkeit der Unternehmungsleiter“, die hauptsächlich denen zustatten komme, „deren wirtschaftliche Qualitäten mangelhaft sind“. Die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts (s. RGZ. 72, 33; 94, 213) wandte sich gegen die böswillige und willkürliche Bildung stiller Reserven, wobei Willkür schon angenommen wurde, wenn bewußt und geflissentlich zu niedrig geschätzt wurde, gleichgültig, ob diese im Hinblick auf mögliche oder künftige besondere Aufwendungen vom Standpunkt einer vorsichtigen Geschäftsführung zweckmäßig oder im Interesse der Erhaltung des Unternehmens notwendig erschien. In der neueren Rechtsprechung (s. RGZ. 116, 119) nimmt das Reichsgericht allerdings Willkür nicht mehr an, soweit die Bildung stiller Reserven nach gewissenhafter Abwägung aller Verhältnisse notwendig ist, um das Unternehmen für die nächste Zukunft lebens- und widerstandsfähig zu machen. Bedeutsam an dieser Entscheidung ist, worauf Schlegelberger (a. a. O. zu § 260 b Anm. 21) hinweist, „daß das Reichsgericht unter den erwähnten Voraussetzungen eine bewußte Unterbewertung zuläßt in der Er-

dem folgenden, bei Legung stiller Reserven auf Anlagen Auflösung auch in späteren Jahren, hat zur Folge, daß Gewinne zu Zeiten ausgewiesen werden, in denen sie nicht gemacht wurden; die Bilanzen der gewinntragenden Jahre dagegen sind um sie verkürzt. So werden die einzelnen Jahre auf ihre Erfolgskraft falsch eingeschätzt. Während zur Zeit großer Unterbringung stiller Reserven die Kraft der Unternehmung, Erweiterungen zu tragen, vielleicht nicht erkannt wurde, könnte in den späteren Jahren die alte Kraft der Gewinnerzeugung angenommen werden, während sie in Wirklichkeit schon geschwunden ist. Wie Schmalenbach berichtet, ist es in der Geschichte älterer Unternehmungen ein häufiger Fall, „daß das zum Absterben Verurteilte wegen der durch falsche Gewinnausweise vorgegaukelten Scheinblüte erhalten und noch erweitert wird, wenn die Zeit zum Abbau gekommen ist“ [13]). Nur wertmäßig Jahr für Jahr gleichartig aufgebaute Bilanzen vermögen die Kehren der Erfolgskraft einer Unternehmung anzugeben und dem vorausschauenden Unternehmer Zeichen zur Vorsicht wie zum Wagnis zu geben.

Ist die bewußte Auflösung verdeckter Reserven zulässig? Diese Frage taucht natürlich nur bei den stillen Reserven auf, die in bereits in der vorgehenden Bilanz aufgenommenen Gütern stecken. Bedenkt man, daß Legung stiller Reserven Bilanzunwahrheit bedeutet, so ist Auflösung stiller Reserven Rückkehr zur Bilanzwahrheit. Diese ist immer zulässig. Selbst wenn durch solche Rückkehr eine gewisse Gleichmäßigkeit früherer Bilanzierung gebrochen wird, muß sie zulässig sein. Die Freilegung der stillen Reserven ist sogar dann statthaft, wenn auf diese Weise in der Bilanz höhere Ansätze herauskommen, als in der Vorbilanz standen.

Das ist die in der Bilanzliteratur wesentliche Frage um die Bilanzkontinuität [14]). Die oben angeführte Literatur begründet die Zulässigkeit, den Vorjahreswert zu überschreiten, mit der Selbständigkeit der Bewertung jedes Jahres und der ständigen Abstellung der Bilanz auf die Wahrheit. Da die Bilanzkontinuität verlange, daß der Vorjahresansatz nicht überschritten werde, während gewichtige Gründe die Überschreitung der Vorjahressätze rechtfertigen könnten, sei eine Bilanzkontinuität abzulehnen. Ein gewichtiger Grund sei auch die Auflösung stiller Reserven, die in der Vorjahresbilanz untergebracht waren [15]). Auch wenn die Minderbewertung der Vorjahresbilanz auf Irrtum beruhte, sei die Heraufsetzung des diesjährigen Wertes zulässig [16]).

---

kenntnis, daß man anderenfalls die Zulässigkeit stiller Reserven überhaupt verneinen würde. Dies trifft in der Tat den Kern des Problems. Solange sich die Unterbewertung im Rahmen einer, wenn auch vorsichtigen Schätzung hält, ist die Grundregel gewahrt, daß die Vermögensgegenstände zu dem Wert anzusetzen sind, der ihnen für den Bilanzstichtag beizulegen ist. Bei der Frage nach der Zulässigkeit stiller Reserven handelt es sich gerade darum, ob ein Ansatz, der bewußt hinter dem Schätzungswert zurückbleibt, zulässig ist“.

[13]) Schmalenbach a. a. O. S. 111

[14]) Siehe oben 1. Abschn. I; neuerdings § 6 Ziff. 1 Satz 5 EStG. 1934

[15]) So Staub-Hachenburg, GmbHG. § 42 Anm. 11; Staub 14. Aufl. Anm. 7 zu § 261.

[16]) Wie in Note 15; ferner Schlegelberger a. a. O. zu § 260 b Anm. 15; RGZ. 28/55.

Dies Ergebnis für die Bilanzierung ist richtig. Diese Bilanzierung verstößt aber nicht nur nicht gegen die Bilanzkontinuität, sondern ist sogar eine ihrer Forderungen. Denn die Bilanzkontinuität ist stets auf die Wahrheit der Bilanzen gegründet und der Vorjahresansatz ist nicht in dem Sinn verpflichtend, daß er auch festgehalten werden müßte, wenn er sich als falsch herausstellt *) **).

Die Auflösung stiller Reserven ist um so begrüßenswerter, weil ihre Folge, der Ausweis von Gewinnen früherer Perioden in der gegenwärtigen Bilanz durch Offenlegung der Gewinnverschiebung umgangen werden kann. Die offene Auflösung stiller Reserven setzt allerdings voraus, daß der Bilanzerrichter über die Größe der in den Beständen untergebrachten stillen Reserven im Bilde ist. Ist er das nicht, so wird er sich mit einem ungenauen Verfahren helfen müssen, etwa indem er den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Vergleichung der vorjährig bilanzierten Größe und des nachträglich ermittelten Selbstkostenansatzes ergibt, in die Bilanz als Erfolgsberichtigungsposten einstellt. Die genannte Maßnahme kann um so leichter durchgeführt werden, als man von stillen Reserven nur spricht, wenn sie bewußt [17]) gelegt sind und daher von ihrer Größe eine ungefähre Vorstellung vorhanden ist ***). Bei den auf Umlaufsvermögen gelegten stillen Reserven tätigt sich ihre Auflösung automatisch. Sollen auch davon die Folgen von der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ferngehalten werden, so muß in der gleichen Weise wie bei der offenen Freilegung der auf Anlagevermögen gelegten stillen Reserven ein Berichtigungsposten eingefügt werden.

Auf diese Weise ist die Bilanz wieder auf die historische Wahrheit abgestimmt, und zwar so, daß keine Übergriffe auf die Erträgnisse früherer Jahre

---

*) Auch RFH. vom 8. 1. 1929 (I A a 796/28), GerchSpa. Bd. 2 Sp. 95 betont, daß nur die zuverlässigerweise für das Ende eines Steuerabschnitts eingesetzten Werte für die folgenden Bilanzen Maßgeblichkeit besitzen.

**) Gem. § 6 Ziff. 1 Satz 5 EStG. 1934 darf bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen. Waren in den Anlagegütern stille Reserven in einem Maße untergebracht, daß ihre Freilegung Überschreitung des vorjährigen Bilanzansatzes erforderte, so könnte nach der angeführten Vorschrift die Bilanzwahrheit nicht hergestellt werden, müßte vielmehr die Bilanzunwahrheit so lange weitergeführt werden, bis im Laufe der Zeit sich die Güter auf den Bilanzansatz abgewertet hätten. Da aber das Gesetz in dieser Vorschrift wohl nicht die Bilanzunwahrheit mehrere Jahre hinziehen wollte, kann aus dieser Vorschrift gefolgert werden, daß die Legung stiller Reserven in größeren Ausmaßen nicht im Sinn des Gesetzes ist. Diese Bestimmung setzt auch dem willkürlichen Wechsel zwischen Ansetzung zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem niederen Teilwert Grenzen.

[17]) Siehe RG. 116/119; Schlegelberger zu § 260 b Anm. 21. Die sogenannten „gesetzlichen" stillen Reserven kommen nach der hier vertretenen Forderung, das Vermögen mit seinen Selbstkosten anzusetzen, nicht in Frage.

***) Dies Vorgehen dürfte freilich in den seltensten Fällen eingehalten werden. Denn, wie Schlegelberger zu § 260 b Anm. 22 zutreffend sagt, wird „ein Zurückgreifen auf diese Reserven bei angespannter Lage ... gerade dann dem Zweck der Reservebildung entsprechen, wenn es sich ohne bekannt zu werden vollzieht. Denn die stille Auflösung macht das Eingeständnis von Verlusten entbehrlich ..."

vorliegen. Ihre gliedhafte Gestaltung ist wieder hergestellt und die folgenden Bilanzen können im Anschluß an sie aufgestellt werden.

Besondere, die Höhe der Bilanzansätze betreffende Ausführungen sind noch wegen der Abschreibungen auf die Anlagen geboten.

Es ist zur Herstellung einer wahren Gewinnrechnung und der Vergleichbarkeit der Bilanzen nicht genügend, daß die durch die Reihe der Bilanzen laufende Summe der Abschreibungsbeträge mit den gesamten Selbstkosten der Anlage kongruent ist. Vielmehr sind die Abschreibungen stets in dem durch die Abnutzung bedingten Umfang als die rechnerische Entsprechung der Kostenabminderung des Anlageguts [18]) vorzunehmen. Dann hält die Rechnung Schritt mit der wirklichen Kostenabtragung. Die rasche Abschreibung auf 1 RM. verträgt sich demnach nicht mit der Kontinuität der Bilanzen. Dies Verfahren ist Legung stiller Reserven durch Überabschreibung.

Ebensowenig verträgt sich mit der Kontinuität der Bilanzen die Abschreibung auf 1 RM., wo die Selbstkosten des bilanzierten Gegenstandes niemals auf den Betrag von 1 RM. sinken. Erwähnt seien Grundstücke als Biespiel. Vielmehr erfordert die Richtigkeit der Gewinnrechnung und die Vergleichbarkeit der Bilanzen, daß die unverbrauchbaren Gegenstände stets mit ihrem ganzen Selbstkostenbetrag in der Bilanz stehen. Wo von den Gegenständen nur ein Teil der Selbstkosten verbraucht wird, kann nur der entsprechende Teilbetrag abgeschrieben werden. So unterliegen die Selbstkosten von Lagerplätzen, von Grund und Boden, auf denen Gebäude der Unternehmung errichtet sind, insoweit einem Verbrauch und müssen daher insoweit in die Umsatzgüter abwandern und demnach von den Selbstkosten des Anlagegutes abgeschrieben werden, als bei der Beschaffung solcher Anlagen für ihren in der Unternehmung verbrauchbaren Sonderwert ein Sonderpreis gezahlt wurde. Das ist der Fall, wenn die Unternehmung für die Beschaffung des Gegenstandes über den allgemeinen Beschaffungsmarktwert hinausgehende Aufwendungen gemacht hat. Würde die dem Verbrauch des Sonderwerts entsprechende Abschreibung nicht vorgenommen, so erschiene am Ende der Unternehmung — nicht bei deren Veräußerung oder Fusion, die nicht das Ende der Erwerbseinrichtung sind — das Mehr an Kosten für den während des Lebens der Unternehmung verbrauchten Sonderwert plötzlich als Verlust. Die Vergleichbarkeit der Bilanzen und Richtigkeit der Gewinnrechnungen verlangt, daß das Erfolgsdatum des Sonderpreises eines substantiell unverbrauchbaren Anlageguts entsprechend der Teilnahme am Erfolg während der einzelnen Rechnungsperioden auf diese verteilt wird. Wieviel von den Selbstkosten auf Sonderpreis und wieviel auf Preis für die unverbrauchbare Substanz des Gegenstandes entfällt, ist in Anlehnung an die allgemeinen Marktpreise zu entscheiden *).

---

[18]) Schmidt a. a. O. S. 160; im selben Sinn Nicklisch S. 414, 537 passim; Rieger a. a. O. S. 227; Simon a. a. O. S. 350 ff.; Osbahr a. a. O. S. 150.

*) Hier ist also die einseitige Bestimmung des Unternehmers und damit auch seine Wertüberlegung maßgebend. Aber sie ist maßgebend für die Aufteilung des Gesamtpreises in seine Bestandteile, so daß immer noch ein Preis, ein Kostenrest in

Praktisch kommt die Abschreibung nach der Kostenabwälzung der Anlagen auf eine gleichmäßige oder so ziemlich gleichmäßige Abschreibung von dem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis hinaus. Ihre historisch wahre Wiedergabe der Erfolgsdaten über die Jahre sichert ihre Stellung vor der sogenannten de-

---

Buchführung und Bilanz steht. Die Einheitlichkeit der Rechnungslegung bleibt gewahrt.

Dieselbe Vorstellung eines Sonderpreises innerhalb des vereinbarten Gesamtpreises mag auch der Bestimmung des § 261 Nr. 4 HGB. zugrunde liegen, wonach der Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert werden kann, wenn für seine Erwerbung besondere Kosten entstanden sind. Ist der so erworbene goodwill aktiviert, dann sind jährliche Abschreibungen auf ihn zwingend vorgeschrieben ohne Rücksicht darauf, ob er tatsächlich im Werte gesunken ist (so Staub Nachtrag zu § 261 Anm. 27). Entscheidend ist also nach Handelsrecht, daß die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Marktwerte der einzelnen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Der übersteigende Betrag ist das Entgelt für den besonderen Wert, den die erstandene Erwerbseinrichtung über den Marktwert der einzelnen in der Sach- und Rechtsgesamtheit eingeschlossenen Gegenstände hatte. Dieser besondere Wert ist in anderer Weise als die konkreten Güter und Rechte verbrauchbar, indem er nur so lange besteht, als die Unternehmung betrieben wird. Besonders hingewiesen sei darauf, daß das Gesetz, indem es Abschreibung ohne Rücksicht auf Wertminderung vorschreibt, nicht den goodwill als eigenen „Wert" behandelt, sondern von den dafür aufgewendeten Kosten ausgeht und diese auf mehrere Jahre verteilt.

Dieser Regelung des HGB. stellt für das Steuerrecht der RFH. den „einkommensteuerrechtlichen Satz" entgegen, „daß die Ansätze der Bilanz nur bei Verbrauch oder Entwertung herabgesetzt werden dürften". Entsprechend läßt er auf den goodwill, der nach Steuerrecht als „immaterielles Wirtschaftsgut" immer aktivierungspflichtig sei, grundsätzlich Absetzungen für Abnutzungen nicht allgemein zu, sondern nur bei Wertminderung eine Abschreibung auf den Teilwert (siehe RFH. 29/221; StuW. 1931/1022; 1935/621; 1936/25). Der Reichsfinanzhof weist dabei darauf hin, daß nach dem Einkommensteuerrecht (§ 16 Abs. 3 EStG. 1925, § 7 Abs. 1 EStG. 1934) Absetzungen für Abnutzungen nur für Wirtschaftsgüter, deren Nutzung zeitlich beschränkt ist, zulässig sei; ferner darauf, daß der goodwill als „ein besonders sich entwickelndes, d. h. zunehmendes oder abnehmendes Wirtschaftsgut zu behandeln" sei.

Wird gemäß dieser Rechtsprechung der Geschäftswert während des Fortbestandes der Unternehmung entsprechend ihrer Ertragsfähigkeit als immaterieller Wert aktiviert, so geht das auf Ansatz des kapitalisierten Ertragswertes der Unternehmung abzüglich des konkreten Vermögens hinaus. Je höher der Gewinn, desto höher der Wert des Geschäftes. Anderseits wirkt die Höhe des Geschäftswertes auf die Feststellung des Gewinnes zurück. So treiben Gewinn- und Geschäftswert einander in die Höhe bzw. mindern einander. Dieser Denknotwendigkeit wird in Wirklichkeit nicht gefolgt, weil das Ergebnis zu unsinnig wäre. Dies aber zeigt, daß der Grundgedanke den goodwill dann, wenn er einmal vorhanden ist, als selbständigen immateriellen Wert zu behandeln nicht richtig ist. In Wahrheit ist nicht der goodwill als Wert, sondern ist der Preis, der für ihn bezahlt worden ist, also ein Kostenbetrag, anzusetzen. Der Geschäftswert ist Anlage, und zwar eine verbrauchbare Anlage, weil er — anders wie Grund und Boden — tatsächlich im Werte auf Null sinken kann. Der Geschäftswert besteht und entwickelt sich nur dort weiter, wo das Unternehmen weiter „betrieben" wird. Dieses Weiterbetreiben ist die den Geschäftswert erhaltende und ihn entwickelnde und damit eine Wert schaffende Tatsache. Das Weiterbetreiben schafft also etwas Eigenes, Selbständiges gegenüber dem übernommenen Wert. Nachdem aber die Summe von übernommenem Wert und neugeschaffenem Wert nicht höher zu sein braucht, vielleicht sogar niedriger ist als der nunmehr bestehende

gressiven Abschreibung. Diese geht rein mathematisch vor ohne Rücksicht auf das betriebliche Geschehen, ohne Rücksicht auf die Erfolgsleistungen des Anlageguts *).

Nun kann sich trotz sorgfältigster Überlegung leicht nachträglich die Lebensdauer einer Anlage kürzer erweisen als veranschlagt war. Dann sind die Abschreibungen auf die Selbstkosten der Anlagen im Rückstand. Umgekehrt ist vielleicht eine Anlage noch lange benutzbar, während die Selbstkosten der Anlage durch die Abschreibungen schon längst auf die Umsatzgüter überwälzt sind. Die tatsächliche Verteilung der Selbstkosten der Anlage hat mit einer Verteilung, wie sie der Gleichschritt mit den Erfolgsdaten der Unternehmung gefordert hätte,

---

Geschäftswert, kann auf den übernommenen Wert kein so großer Wertanteil mehr treffen, als dem dafür bezahlten Preise entspräche. Somit muß der übernommene Wert zum Teil verbraucht sein. Natürlicherweise schreitet dieser Verbrauch mit der Zeit fort und gewinnt der neugeschaffene Wert an Raum. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den für den Geschäftswert aufgewendeten Kostenbetrag abzuschreiben. Diese Forderung geht einig mit der kaufmännischen überlegung, daß der Preis für den Firmenwert sich bezahlt machen, also in den Gütern und Leistungen der Unternehmung umgesetzt werden muß. Da der übernommene Geschäftswert tatsächlich also verbraucht, abgenutzt wird, ist er auch nach den Bestimmungen des Steuerrechts der Abschreibung zugänglich; die Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz ist nicht gerechtfertigt.

*) Die Abschreibung vom Buchwert bekämpft sehr heftig Gerstner a. a. O. S. 107 ff. Schmalenbach a. a. O. S. 145 ff. setzt sich für die abfallende Abschreibung ein bei allen dem allmählichen Verschleiß, auch unabhängig von der Beanspruchung, unterliegenden oder aus anderen Gründen die Erwartung eines allmählichen Schwundes der Gebrauchsfähigkeit begründenden Gegenständen.

Die gleichmäßige Abschreibung — ungleichmäßig, wenn und soweit der Umfang der Abnutzung abweicht — muß als in der Absicht der oben angeführten Handels- und Steuergesetze gelegen angesehen werden. EStG. 1925 verlangt in § 16 Abs. 3 Satz 3 ausdrücklich die Bemessung der Abschreibungsbeträge in Hundertsätzen. Der Reichsfinanzhof hat dazu ausgeführt: „Hieraus ergibt sich, daß die Absetzungen, wenn es auch im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist, grundsätzlich gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes zu verteilen sind." (RFH. Urteil vom 29. 7. 1927 [I A 264/27], GerchSpa. Bd. 1 Sp. 428; ähnlich für die Abnutzung bei gewerblichen Urheberrechten Urteil vom 7. 7. 1927 [VI A 217/27]), GerchSpa. Bd. I Sp. 436.) Bereits in einer früheren Entscheidung (RFH. Urteil vom 24. 11. 1924 [VI e A 151/24], Gerch-Spa. Bd. 1 Sp. 431) hat sich dieses Gericht ausdrücklich gegen die Abschreibung vom Buchwert zugunsten der Abschreibung vom Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis nach Maßgabe der zufolge der Abnutzung eingetretenen Abnahme der Brauchbarkeit ausgesprochen.

Die Vorschrift des EStG. 1934 § 6 Nr. 1 Satz 4, wonach „bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß 5 Jahre nicht übersteigt" (kurzlebige Wirtschaftsgüter), die Abschreibungsbeträge die Größe der Abnutzung übersteigen dürfen, wendet sich nicht gegen die normale Abschreibung nach dem Maße der Abnutzung. Die rasche Abschreibungsmöglichkeit — im Jahre der Anschaffung sogar volle Abschreibung — der genannten Bestimmung „dient dem Gedanken der Arbeitsbeschaffung und dem Ziel der Vereinfachung der Verwaltung (Reinhardt a. a. O. S. 70), ferner die Angleichung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz (Deutsche Steuerzeitung und wirtschaftlicher Beobachter 1934 Nr. 33 S. 945 Ziff. 2 b). Die Erwägungen, die zu dieser Bestimmung führten, sind also lauter solche, die außerhalb einer fachgerechten Rechnungslegung der Unternehmung liegen.

nicht Schritt gehalten. Während im Falle stattgefundener Vorausabschreibungen die spätere Periode Leistungen einer Anlage umsonst hat, ihr Gewinn also unberechtigt höher erscheint, muß im Falle der Rückstände mit den Abschreibungen der Gewinn der Perioden kleiner als richtig erscheinen. Infolge dieser Verschiebungen von Erfolgsdaten und Gewinnteilen ist die Bilanz insoweit unkontinuierlich gestaltet; denn ihre Vergleichbarkeit ist beeinträchtigt. Während der gemachte Fehler beim Vorauseilen der Kostenverteilung behoben werden könnte, indem die dadurch gelegten stillen Reserven bei den betreffenden Beständen offen gelegt und auf der Passivseite ein gleich großer Betrag unter einer besonderen Reserve untergebracht oder beim Gewinnposten abgezogen würde, führten bezüglich der rückständigen Abschreibungen die üblichen Extraabschreibungen zu keinem befriedigenden Ergebnis. Man wird zur Ausschaltung dieser Störungen einer genauen Rechnungslegung am besten Schmalenbach folgen: „Dieser Übelstand, daß bei den Bilanzen die Sünden der Väter heimgesucht werden an Kindern und Kindeskindern, läßt sich beseitigen. Man bucht derartige Aufwendungen und Gewinne, die nicht der laufenden Periode angehören, auf einem eigens dazu errichteten Konto ab. Um nicht mit diesem Konto auf die Aktivseite zu kommen, was der landläufigen Auffassung widerspräche, müßte man von vornherein für derartige Fälle eine Reserve vom jeweiligen Jahresgewinn abzweigen, eine ‚Reserve für nachfällige Aufwendungen'. Dieser Reserve wären auch nachfällige Erträge gutzuschreiben. Auf diese Weise würden derartige nachfällige Aufwendungen von der jeweiligen Erfolgsrechnung ferngehalten, aber trotzdem erfaßt." [19])

Ein weiterer Umstand, der den Gleichschritt und die Gleichmäßigkeit der Abschreibungen gegenüber der wahren Abnutzung stören kann, ist der Anfall von Zusatzkosten für die Anlage während ihrer Betriebszeit. Wenn eine Maschine zur Anschaffung 10 000 gekostet hat und ihre Lebensdauer 10 Jahre beträgt, so werden — gleichmäßiger Verbrauch vorausgesetzt — jährlich 1000 abgesetzt werden. Nun fallen im vierten Jahr eine Reparatur von 700 an, in den weiteren Jahren müssen wieder einige Reparaturen vorgenommen werden. All das sind Selbstkosten der Maschine. Da die Selbstkosten beim Ausscheiden der Maschine aus dem Betrieb getilgt sein müssen, träfe die letzten Jahre ein verhältnismäßig höherer Abschreibungsbetrag. Diese Zusatzkosten über die „Reserve für nachfällige Aufwendungen" zu berechnen, würde diese Einrichtung zu sehr überlasten, überdies insoweit ihrem eigentlichen Zwecke widersprechen. Nun lassen sich im großen Durchschnitt auch die später entstehenden Zusatzkosten schätzen. Nehmen wir sie bei der Maschine mit den Beschaffungskosten von 10 000 mit 1000 an, so forderte eine gleichmäßige Verteilung der Selbstkosten der Maschine von Anfang an eine Abschreibung von jährlich 1100. Zum ziemlich gleichen Erfolg führte, wenn bei Festhalten am Beschaffungspreis von 10 000 die Maschine um so viel rascher abgeschrieben würde, daß in der nach Abschreibung der Anschaffungskosten verbleibenden Gebrauchszeit die Zusatzkosten abgeschrieben werden könnten. Es werden also die 10 000 Anschaffungskosten der

---

[19]) Schmalenbach a. a. O. S. 98.

Maschine, deren voraussichtliche Gebrauchszeit 10 Jahre ist, in 9 Jahren abgeschrieben, so daß die anfallenden Zusatzkosten von ungefähr 1000 im 10. Jahre abgeschrieben werden könnten.

III. Zulässigkeit der gruppenweisen Zahlenfindung.

In der Bilanz werden die Gegenstände, für welche die vorgehenden Ausführungen dieses Kapitels die zu findende Größe aufgezeigt haben, nicht einzeln, jeder für sich, ausgewiesen. Vielmehr erscheinen in der Bilanz alle Gegenstände in Summen zusammengefaßt. Verlangt die Richtigkeit der Ergebnisse, daß jeder einzelne Gegenstand eigens vorgenommen werde und auf die Größe seines Selbstkostenrestes bzw. Forderungen auf den wahrscheinlichen Ausfall besehen werden oder kann das Verfahren dahin vereinfacht werden, daß die Feststellung der Bestandsgrößen gleichartiger Gegenstände gruppenweise, summarisch erfolgt?

Die Einzelbewertung hat zunächst den Schein der größeren Genauigkeit für sich. Aber sie ist zuweilen umständlich und zeitraubend. Bis ins kleinste durchgeführt, könnte dieses Vorgehen dazu führen, daß es mehr Kosten verschlingt, als die genaueste Ermittlung der Bestandsgrößen wert ist. Dieses Verhalten könnte von einer Wissenschaft, in deren Mittelpunkt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit steht, am wenigsten vertreten werden. Die Gruppenbewertung ist ungenauer und billiger, weil summarisch und rasch. Literatur und Rechtsprechung zu den Steuergesetzen haben noch keine eindeutige Stellung eingenommen.

Erstmals hat diese Fragen vom Standpunkt der Bilanzkontinuität aus der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 8. 2. 1928 [1]) behandelt. Kollektivbewertung mehrerer Gegenstände, wie sie beim Delkredere üblich sei, und entsprechend Gesamtabschreibung auf eine Vielheit von Gegenständen sei dann zulässig, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspreche. Damit ist freilich die Frage nur verschoben, nicht gelöst. Nach Mirre [2]) setzt die spezielle Bilanzkontinuität, d. h. die Maßgeblichkeit des vorjährigen Bilanzwertes eines Gegenstandes, offenbar voraus, daß jeder Gegenstand einzeln bewertet wird. Tatsächlich werde dem aber nicht entsprochen. Diese Abweichung von theoretischer Forderung und praktischer Handhabung sucht Mirre im Anschluß an die angeführte Entscheidung des Reichsfinanzhofes zu rechtfertigen. Durch die Kollektivbewertung bzw. -abschreibung werde von den Anschaffungspreisen ausgehend für die mehreren Gegenstände der gemeine Wert gleichartig gefunden. Einig mit der erwähnten Entscheidung des Reichsfinanzhofs meint auch Mirre, ob nun Kollektivbewertung zulässig sei oder nicht, „stets ist nur auf das richtige Endergebnis hinzuwirken ... Deshalb dürfte auch eine Gesamtabschreibung nicht einfach zu streichen sein". Allein, wie kann man das Mittel am Erfolg prüfen, wenn die Richtigkeit des Erfolges die Anwendung des richtigen Mittels voraussetzt? *).

---

[1]) (VI A 118/28) GerchSpa. Bd. 1 Sp. 348.

[2]) Mirre, Zur Bilanzkontinuität a. a. O.

*) In dem späteren Aufsatz „Die verschiedenen Bilanzkontinuitäten" hat Mirre mit Bezug auf diese Fragen der allgemeinen und speziellen Bilanzkontinuität die

So ist denn nunmehr zu prüfen, wie die einzel- oder gruppenweise Findung der Bilanzzahlen auf die Wahrheit der Bilanzen und damit auf die rechnerische Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Periodenrechnungen einwirkt und demnach geeignet ist, zur Bilanzkontinuität zu führen.

Zusammenfassende Bewertung von Gegenständen ist zulässig, wenn es sich um gleichartige Gegenstände handelt. Den Vorrat an Rohstoffen, an Hilfsstoffen, an Fertigfabrikaten oder den Kundenkreis eines Geschäftes, vielleicht in nochmaliger Unterteilung, im gewissen Sinn als Einheit anzusehen und demnach eine summarische Berechnung der in der Einheit dieser Güter angelegten Kapitalverwendung als zulässig zu erachten, wird man nicht verwehren können. So ist es allgemein üblich, die Außenstände in Summen zu bewerten. So können auch die Vorräte an Hilfsstoffen oder an Fertigwaren, der Fuhrpark, die Gesamtheit der Geräte usw. insgesamt auf die Größe der in ihnen noch angesammelten Selbstkostenreste untersucht werden *).

Wie Schmalenbach berichtet, ist in vielen Betrieben die Zusammenfassung aller oder eines großen Teiles der Maschinen in einer Summe und darauf kollektive Abschreibung üblich [3]).

Ist die Güte aller zusammengefaßten Gegenstände gleich bzw. die Zeitdauer des Verbrauches bei den Anlagegegenständen gleich, so bereitet die Bemessung des Rückstellungs- bzw. Abschreibungsbetrages keine anderen Schwierigkeiten als bei Sonderbehandlung. Sind aber die zusammengefaßten Gegenstände von verschiedener Güte oder ist die Verbrauchszeit der Anlagen verschieden lang, so muß erst die Durchschnittsgüte oder die Durchschnittslebenszeit der Anlagen gefunden werden. Die Durchschnittsgüte wird bei Forderungen auf Grund von Erfahrungen geschätzt und demnach die Rückstellung für etwaigen Ausfall gebildet. Bei den Anlagegütern mit verschiedener Lebenslänge müßte erst eine Durchschnittsverbrauchszeit ausfindig gemacht werden, wobei für deren Findung die Verschiedenheit der Anschaffungspreise der erfaßten Vermögensgegenstände zu berücksichtigen wäre. Sind beispielsweise die Anschaffungspreissummen zusammengefaßter Anlagen und deren Nutzungsdauer jeweils:

„grundsatzmäßige Bilanzkontinuität" gegenübergestellt. Sie bedeute Methodengleichheit in allen Fällen, wo dem Kaufmann in der Bilanzierung eine gewisse Wahlfreiheit zuzugestehen sei. Eberbach a. a. O. schließt sich dem an. Strauber a. a. O. findet diese grundsatzmäßige Bilanzkontinuität ohne rechten Inhalt. Eine besondere Art von Kontinuität als solche der Bilanzierungsmethoden ist denn in Wahrheit die grundsatzmäßige Kontinuität nicht. Denn jeder Kontinuitätsgrundsatz ist eine Forderung der Methodengleichheit.

*) Ob es sich um Anlagen oder Gegenstände des Umlaufsvermögens handelt, immer ist von der Summe der Anschaffungspreise der zusammengefaßten Gegenstände auszugehen. Von dieser Summe sind die eventuellen Abschreibungen (so auch RFH. vom 8. 2. 1928 wie in Note 1) oder Rückstellungen auf etwaige Ausfälle usw. zu machen. Dabei ist natürlich nicht zu vergessen, daß nur die Anschaffungspreise der noch vorhandenen Güter summiert werden, für die ausgeschiedenen aber auch ihr Selbstkostenbetrag aus der Summe der Anschaffungspreise ausscheidet. Ersatzanschaffungen (diesbezüglich a. M. Schmalenbach a. a. O. S. 141) und Erweiterungsanschaffungen bei Anlagen sind zuzuschlagen.

[3]) Schmalenbach a. a. O. S. 141.

Summe ihrer Anschaffungspreise	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
10 000	5 Jahre	20%
15 000	3 Jahre	33%
40 000	8 Jahre	12,5%

so ergibt sich als durchschnittliche Lebenszeit 5,41 Jahre und ein Durchschnittsabschreibungssatz von 18,5%. Die Errechnung dieser Durchschnittszahlen ist aber so umständlich, daß die getrennte Aufsuchung der Bilanzansätze für die Güter mit jeweils gleicher Verbrauchszeit und demnach gleichem Abschreibungssatz das einfachere Verfahren ist. Da auch die Zugänge zu den einzelnen untergeteilten Gruppen Faktoren für die Berechnung der durchschnittlichen Abnutzungszeit sind, verändern alle Zugänge auch wieder die Durchschnittslebensdauer und den Durchschnittsabschreibungssatz der umfassenden Gruppe. Zweckmäßigerweise wird also die Zusammenfassung bei der Berechnung der Bilanzansätze und Abschreibungsbeträge usw. nur so weit gehen, als die Gegenstände auf Grund gleicher Lebensdauer gleiche Abschreibung erfordern, überhaupt gleicher Behandlung bedürftig sind. In diesem engeren Sinn ist die Gleichartigkeit der Anlagegegenstände abzugrenzen.

Die kollektive Behandlung hat natürlich die spezialisierte nicht verdrängt. Sie hat nach Schmalenbach besonders in Maschinenfabriken bei zum eigenen Verbrauch bestimmten Maschinen Bedeutung gewonnen, öfters auch in Druckereien. Spezialisierte Behandlung setzt eine ins einzelne gehende Aufzeichnung der Gegenstände voraus, wobei die einzelnen Abschreibungen gewöhnlich listenförmig fortgeführt werden [3]). Man wird sagen dürfen: alle Gegenstände, deren Einzelschicksal ein bedeutendes Erfolgsdatum ist, legen spezialisierte Behandlung nahe. Dagegen alle Gegenstände, welche durch ihre Massenhaftigkeit erst beachtlich sind, wie die Geräte oder Rohstoffe usw., verlangen kollektive Behandlung. Nur ist bei diesen Gegenständen auf die eben aufgezeigte Gleichartigkeit zu achten.

Die Erfahrungen, die mit der Zeit über den gewöhnlichen Verbrauch bzw. die durchschnittliche Güte der Gegenstände gemacht wurden, erleichtern das summarische Vorgehen und statten es mit einer gewissen Zuverlässigkeit aus. Das innerhalb einer zusammengefaßten Gruppe gleichartiger Gegenstände in kleinem Umfang wohl immer gegebene ungleichmäßige Fortschreiten von Erfolgsdaten gleicht sich auf einer mittleren Linie aus. Auch die Aufzeichnungen der Kalkulation steuern zur Findung der richtigen Zahlen bei.

Die Abweichungen von der Wirklichkeit der Erfolgsdaten können bei dem summarischen Vorgehen dem Einzelvorgehen gegenüber kleiner und größer sein. Denn auch die Einzelansatzfindung trifft kaum jemals den unbedingt wahren Selbstkostenbetrag. Dabei dürfte über die durchschnittliche Güte bzw. den durchschnittlichen Verbrauch gleichartiger Gegenstände die Erfahrung und demnach die Berechnung aufmerksamer und zuverlässiger sein, als beim einzelnen Gegenstand. So wird gerne bei der Ansatzfindung des Einzelgegenstandes auch auf ihn die Durchschnittsschätzung der allgemeinen Güte und Verbrauchszeit ange-

wendet. Trotz dieser Strebung (Tendenz) der Angleichung besteht die Möglichkeit und sogar Wahrscheinlichkeit von Abweichungen bei summarischem und bei spezialisiertem Vorgehen. Die Abweichungen von der vollen Wahrheit werden bei jedem Verfahren gerne in der gleichen Richtung gehen. Darum ist immer gleichmäßige Anwendung entweder der Einzelansatzfindung oder des summarischen Vorgehens ein Gebot gleichmäßig richtiger Rechnung sowie der Vergleichbarkeit der Bilanzen [4]).

In ähnlicher Weise können bei Waren, Rohstoffen und Anlagen für die Beschaffungskosten schätzungsweise Pauschsätze zugesetzt werden. Nur muß regelmäßig so verfahren werden [5]) und müssen der Weite des Begriffs Beschaffungskosten stets die gleichen Grenzen gezogen werden. Das gleiche gilt naturgemäß auch für den weiteren Begriff der Kosten, die erforderlich sind, um ein Gut auf seine Stufe der Umsetzbarkeit zu führen. Die Trennung der Kostenansammlung etwa bis zur Umsetzbarkeit des Gutes von den Kosten des Verkaufs ist streng und gleichmäßig einzuhalten.

Es zeigt sich bei allen Beständen eine Regel derart, daß sie in ihrer Zusammensetzung, was ihre verschiedene Staffelung der Kostenansammlung und ihre verschiedene Entfernung von der Erlösreife betrifft, ebenso die Forderungen, was die Sicherheit ihres Einganges anlangt, jährlich von ziemlich gleichmäßiger Güte sind. Das hat dazu geführt, nicht nur für die Ständigkeit der Ansatzfeststellung einzutreten, sondern auch Ständigkeit der Hundertsätze für die Absetzung auf Grund der Abnutzung und der Delkrederesätze für die Forderungen zu verlangen [6]). Mit Rücksicht auf eine genaue Jahresrechnung der Unternehmung, auf die Gliedhaftigkeit der Bilanz, derentwegen in keiner Periode zu viel oder zu wenig verrechnet werden soll, ist auch hier darauf aufmerksam zu machen, daß nur die gleichmäßige Abnutzung die Anwendung eines gleichmäßigen Abschreibungssatzes rechtfertigt.

Bezüglich der Bemessung des Delkrederepostens meint der Reichsfinanzhof [7]), der Umstand, daß seit Jahren kein Ausfall eingetreten sei, rechtfertige eine Abweichung von den in der Vorbilanz befolgten Bilanzierungsgrundsätzen nicht; denn das jahrelange Unterbleiben von Ausfällen beim Vorhandensein verhältnismäßig weniger Kunden erbringe keinen klaren Beweis für die Güte der Außenstände. Bei dieser Gelegenheit offenbart sich der Vorteil bei den Forderungen Rückstellungen für befürchtete Ausfälle und Absetzungen für die wirklich erlittenen Verluste bilanzmäßig zu trennen. Für die Rückstellungen

---

[4]) So auch RFH. Urteil vom 10. 7. 1929 (VI A 542/28) in StuW. 8. Jahrg. 1929 Sp. 1258.

[5]) RFH. Urteil vom 17. 7. 1930 (VI A 1133/30) in StuW. 9. Jahrg. 1930 Sp. 1597.

[6]) RFH. Urteil vom 17. 7. 1930 (VI A 1133/30) wie Note 5; RFH. Urteil vom 29. 8. 1929 (I A a 420/29), RStBl. 1929 S. 543; RFH. Urteil vom 26. 6. 1930 (I e A 236/33), RStBl. 1930 S. 555. Das geschah wohl in Anschluß an die Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG. 1925, der die Bemessung der Abschreibungsbeträge nach Hundertsätzen bestimmt.

[7]) RFH. Urteil vom 13. 11. 1930 (VI A 1275/30) in StuW. 10. Jahrg. 1931 Sp. 42.

trifft die Annahme des Reichsfinanzhofes zu, freilich vorausgesetzt, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse unverändert sind. Dagegen bedeutete ein solches Vorgehen hinsichtlich der Absetzungen auf eingetretene Verluste eine unbestreitbare Bilanzfälschung. Wenn die gleichmäßige Behandlung von Posten dazu verleitete, Unwahrheiten in die Rechnungslegung einzuführen, erwiese sie damit der Bilanzkontinuität einen schlechten Dienst. Denn auf diese Weise kommt die Bilanz um ihre Zuverlässigkeit und die Vergleichung der Bilanzen um ihren Sinn.

Gar das Gleichmaß der Abschreibungsbeträge zu verlangen, wenn auch unter der Voraussetzung, daß der Umfang der Bestände ein durchschnittlich gleicher war [7] [8]), ist eine Umkehrung der Forderungen der Bilanzkontinuität. Nur wenn bei gleichem Umfang der Bestände auch die Abnutzung von gleichem Ausmaß war, kann das Ergebnis, als welches sich der Abschreibungsbetrag darstellt, das gleiche sein wie in den Jahren, in denen dieselben Voraussetzungen zutrafen. Die Forderungen der Bilanzkontinuität sind kein Vorwand für Bequemlichkeit und gedankenlose jährliche Gleichbehandlung der Bestände. Vielmehr müssen jedes Jahr alle Erfolgsdaten, die für die Ansetzung der Bestände und die Bemessung der Abschreibungen maßgebend sind, genau unter die Lupe genommen werden. Die Anwendung gleicher Grundsätze bedeutet nicht Egalisierung der Ergebnisse. Niemals gebe der Bilanzerrichter der Hoffnung Raum, daß im Laufe der Jahre schon wieder ein Ausgleich eintreten werde. Das wäre ein Verschieben und Aufschieben der Erfolgsdaten von dem einen in das andere Jahr und somit eine Verzerrung der im Leben der Unternehmung wirklich bestehenden Beziehungen von Jahr zu Jahr. Erst wenn nach strenger Prüfung aller Gegebenheiten der Unternehmung, die während des Jahres eingetreten sind, die Anwendung der gleichen Grundsätze ein gleiches Ergebnis wie in früheren Jahren zeitigt, dann erst ist die Stetigkeit, die in den Bilanzansätzen erscheint, die Entsprechung der in der Unternehmung herrschenden Ausgeglichenheit der Entwicklung.

IV. Maßgeblichkeit der Vorjahresbilanzansätze [1]).

Die diesjährigen Bilanzansätze können an die Zahlen der Vorjahresbilanz nur dann anknüpfen, wenn der Bestand bereits in der Vorjahresbilanz angesetzt war. Die Vorbilanz ist für diese Güter und Kapitalteile kraft der Bilanzidentität der Ausgangspunkt für die Berechnung der heurigen Bestandsgrößen. Stand eine Maschine bei normaler Abnutzung mit voraussichtlich fünfjähriger Lebensdauer, deren ursprüngliche Selbstkosten 10 000 betrugen, in der Vorbilanz mit 8000 abzüglich 2000 Abnutzung = 6000, so greift der Bilanzerrichter

---

[8]) RFH. Urteil vom 20. 11. 1928 (I A 244/28), GerchSpa. Bd. 2 Sp. 129; RFH. Urteil vom 29. 7. 1927 (I A 264/27), GerchSpa. Bd. 1 S. 429.

[1]) „Maßgeblichkeit eines einzelnen Bilanzwertes der vorjährigen Endbilanz“ = spezielle Bilanzkontinuität in der Rechtsprechung des RFH. Siehe RFH. Urteil vom 13. 11. 1930 (VI A 1275/30); StuW. 10. Jahrg. 1931 S. 42; vgl. 2. Teil 1. Abschn. I.

nur auf diesen Ansatz zurück und bilanziert diesmal 6000 abzüglich 2000 Abnutzung = 4000. Eine neuerliche Besinnung auf die ganze bisherige Selbstkostenabwälzung der Maschine kann er sich sparen im Vertrauen, daß die letzte Bilanz die Größe des Selbstkostenrestes richtig ermittelt hat.

Auf diese Weise sind die Zahlen der späteren Bilanzen die Fortführung der früheren. Die Abwälzung der Selbstkosten der Anlagen läuft durch die Reihe der Bilanzen in zusammenhängender Fortsetzung. Anfang und Ende jeder Anlage und jeden Kapitalteiles sind verknüpft. Folgen sich in der Reihe der Bilanzen die Ansätze von 10 000 8000 5000 2500 1000 0, so legen diese Zahlen — ihre Richtigkeit angenommen — die schwankende Abnutzung, das schwankende Ausmaß des Betriebsumfanges offen. Richtig sind diese Zahlen nur, wenn der Unterschiedsbetrag gegenüber dem Vorjahr dem Selbstkostenverbrauch der abgerechneten Periode entspricht und der Vorjahresansatz die richtige Restsumme der Selbstkosten ausmachte.

Selbstverständlich muß der diesjährige Ansatz dann niedriger sein als der vorjährige. Gegen die Bilanzwahrheit könnte das nur in dem einen Fall verstoßen, daß der vorjährige Ansatz falsch war, sei es aus Irrtum, sei es infolge Legung stiller Reserven. Dann muß der heurige Ansatz vielleicht höher sein als der letzte, wenn die Bilanzwahrheit wieder zu ihrem Recht kommen soll. Eine solche Reihe sähe, gleichmäßige Abnutzung angenommen, etwa so aus:

10 000 7000 3000 4000 2000 0.

Dieser Reihe ist anzusehen, daß der zweite und dritte Posten zu niedrig waren, insonderheit der dritte muß weit unter dem Selbstkostenrest gestanden haben. Wie bei den Ausführungen über die stillen Reserven schon gezeigt wurde, liegt die Rückkehr zur Bilanzwahrheit, die mit dem vierten Posten geschah, im Interesse der Bilanzkontinuität. Um nicht die Kongruenz der Abschreibungsbeträge mit der ganzen Selbstkostengröße des Gegenstandes von 10 000 zu stören, um ferner nicht den Anschein eines Zuganges zu erwecken und schließlich nicht den Gewinn der berichtigenden Periode zu schmälern, müßte der frühere Irrtum oder stille Reserven und ebenso die unberechtigte Gewinnmehrung offengelegt werden. Das könnte etwa so geschehen:

Maschine	3000	
Zuvielabschreibung	1000	4000
und ebenso:		
Gewinn	17000	
frühere Zuvielabschreibung	1000	16000

Mit der gleichen Wirkung könnte die Zuvielabschreibung statt unter Gewinn auch unter „Reserve für nachfällige Aufwendungen“ untergebracht werden.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 EStG. 1925 und die bisher in Rechtsprechung und Rechtslehre behandelte Bilanzkontinuität — man wird auch die jetzt geltende Vorschrift des § 6 Nr. 1 Satz 5 EStG. 1934 nicht anders verstehen dürfen — bestimmte aber den vorjährigen Bilanzansatz als Obergrenze für den diesjährigen nur unter der Voraussetzung, daß die „Iden=

tität des Gegenstandes der Bewertung" [2]) gegeben war. Entscheidend war die wirtschaftliche Auffassung. Lag eine wirtschaftliche Veränderung vor, so durfte höher bewertet werden. „Aber es muß sich um eine körperliche Veränderung handeln, eine Substanzveränderung, nicht lediglich darum, daß höher bewertet wird." Ein Pferd, meint Hollaender weiter, sei nicht mehr derselbe Gegenstand im Sinn des § 20, wenn es zum Rennpferd geworden sei. Ein Zuchthengst sei etwas anderes als ein Fohlen, 1921er Wein im Jahre 1925 etwas anderes als im Jahre 1921. Der Substanzveränderung sei mit dem Betrag der weiter aufgewendeten Kosten Rechnung zu tragen, also den Aufzuchtkosten des Fohlens zum Hengst, den Kosten der Heranbildung des Pferdes zum Rennpferd, den Kosten der Lagerung und Verzinsung beim Wein. Ausgehend von der wahrheitsgetreuen Ansetzung zu den Selbstkosten versteht sich diese Bilanzierung von selbst.

Das Ausgehen der diesjährigen Feststellung des Ansatzes vom vorjährigen bietet bei Posten, deren Bestand gegenständlich durch die Jahre derselbe bleibt und solange dies der Fall ist, keine Schwierigkeiten. Gedacht ist an Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar, ferner an verschiedene Rechte wie Konzessionen, Patente, Lizenzen und andere. Um die von Bilanz zu Bilanz fortgeschrittene Kostenminderung augenscheinlich darzustellen, empfiehlt sich, den Vorjahresansatz sowie die abzusetzende Abschreibung in einer Vorspalte anzugeben.

Bei vielen Beständen wird die gegenständliche Unverändertheit nicht lange dauern. Werkzeuge werden verbraucht und durch neue ersetzt, ebenso Inventar, Maschinen usw. Die Substanzgleichheit ist nach dem Wechsel einzelner Teile nicht mehr im vollen Umfange vorhanden. Nun nimmt die Bilanz nur Zusammenfassungen von Gegenständen als Bestand auf. Die Ersetzung ausgeschiedener und in der Brauchbarkeit geminderter einzelner Teile durch neue gleichartige vermag an der Gleichheit des Bestandes, was seine wirtschaftliche Bestimmung und Eigenart angeht, nicht zu rütteln, selbst dann nicht, wenn nach Jahren neue Gegenstände die Bestandseinheit verkörpern. Jeder Bestand ist auf diese Weise ein die Jahre überdauerndes einziges Bewertungsobjekt, ist ein und derselbe Bestand. Wenn nur die in ihm zusammengefaßten Gegenstände ihrer Bestimmung nach langdauernde, dem Betrieb auf mehrere Jahre bis zum Verbrauch angehörende, wie das für die Anlagen zutrifft, und die neu hinzukommenden Ersatz- und Erweiterungsgüter wirtschaftlich gleichartig sind, ist der Vorjahresbestand geeignet, für die diesjährige Feststellung der Bilanzziffer den Ausgangspunkt zu bilden.

Nun bedeuten aber die Zugänge von neuen Gegenständen eine vermehrte Anspeicherung von Selbstkosten, der eine Verringerung des Selbstkostenrestes gegenübersteht, die in den Abschreibungen erscheint. In der Regel wird das Bestreben jeder gesunden Unternehmung nach Erweiterung auch eine allmäh-

---

[2]) Hollaender, A., Einkommensteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz, Berlin u. Leipzig 1926, zu EStG. § 20 Anm. 2; ebenso, wie Hollaender berichtet, Mirre, KörperschStG. zu § 13 Anm. 17.

liche Erweiterung der Anlagen mit sich bringen. Ausscheiden von Gegenständen, Zugang neuer und die Kostenminderung der in der Abnutzung begriffenen können in der Bilanz dargestellt werden, indem die Ziffer des vorjährigen Bestandes, die Restkostengröße des Abganges *), der Betrag der Abschreibung auf die verbliebenen und während des Jahres betrieblich verbrauchten Gegenstände und die Kostengröße des Neuzugangs in einer Vorspalte ausgewiesen werden. Dabei zählen zu den Zugängen neben dem Erwerb neuer Gegenstände auch Erweiterungen und Erneuerungen der alten Anlagen [3]). Die eben gebrauchte Reihenfolge ist natürlich nicht verbindlich. Auch auf den Neu-Zugang können bereits Abschreibungen gemacht werden **).

Für die Bilanzwahrheit und Zuverlässigkeit ist die Ansetzung der rechnungsmäßig entscheidenden Größe, also die der Hauptspalte, ausschlaggebend und genügend. Soll aber jede Bilanz die Veränderung einer Periode aufzeigen und die Fortführung früherer Bilanzen mit besonderer Bildhaftigkeit darstellen, so ist die gesonderte Ausweisung von Altbestand, Abschreibungen, Zugang und Abgang ein vorzügliches Mittel.

---

*) Unter Abgang sind nur die nicht durch betrieblichen Verbrauch — denn dafür bestehen die Abschreibungen — verursachten Abgänge von Anlagen getroffen wie durch Diebstahl, Verwüstung und Vernichtung etwa infolge Brandes und anderer Naturereignisse. Sind die vernichteten Gegenstände versichert, so sind die Ansprüche gegen den Versicherungsträger, falls sie unbestritten sind, unter eigenen Posten oder einem verwandten aufzuführen. Nichts zu suchen haben sie im Bestand, deren teilweise Vernichtung den Anspruch entstehen ließ.

**) Die gesonderte Aufführung von Zu- und Abgängen, die bei dem Anlagevermögen und bei den Beteiligungen auf die einzelnen Posten entfallen, schreiben nunmehr die §§ 261 a Abs. 3 Satz 1 HGB. und § 33 d Abs. 3 Satz 1 GenGes. für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften vor. Die Abschreibungen brauchen aber nach den angeführten Vorschriften nicht eigens aufgeführt zu werden. Der Bestand kann um sie saldiert in der Bilanz stehen. Die Abschreibungen können nach dem Gesetze auch auf der Passivseite untergebracht werden. Wie schon öfters ausgeführt, hat der Abzug der Abschreibungsbeträge vom Vorjahresansatz das für sich, daß dann auf der Passivseite nur die Größen des Kapitaleinsatzes stehen und auf der Aktivseite die Kapitalverwendungen.

[3]) Staub, Nachtrag zu § 261 a Anm. 12.

Verzeichnis der verwendeten Schriftwerke.

(In Klammern sind die im Text gebrauchten Abkürzungen angeführt.)

1. Betriebswirtschaftliche Schriftwerke und Abhandlungen.

Chenaux-Repond, Kaufmännische Bilanz, Bücherabschluß, Steuerbilanz. Stuttgart 1921.

Eberbach, K., Zum Begriff der Bilanzkontinuität. In Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 10. Jahrg. Stuttgart 1933.

Fischer, R., Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Bd. I u. II. Leipzig 1908 (= Bilanzwerte).

— über die Grundlagen der Bilanzwerte. In Festschrift der Universität Leipzig S. 99—182. Leipzig 1909 (= Grundlagen).

Gerstner, P., Bilanzanalyse, 10. Aufl. Berlin u. Leipzig 1933.

Großmann, H., Die Abschreibung in ihrer Beziehung zu den betriebswirtschaftlich wichtigsten Werttypen. In Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 2. Jahrg. 1925. Berlin u. Wien.

Helpenstein, Fr., Wirtschaftliche und steuerliche Erfolsbilanz. Berlin 1932.

Hintner, O., Die Riegersche Bilanzlehre. Ein Vergleich mit Gesetzgebung und Rechtsprechung. In Zeitschrift für Handels- und Konkursrecht Bd. 95, Stuttgart 1930, S. 228—269.

Le Coutre, W., Praxis der Bilanzkritik. Berlin u. Wien 1926. 2 Bände.

Leitner, Fr., Bilanztechnik und Bilanzkritik. Berlin u. Leipzg 1932.

Nicklisch, F., Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl. Stuttgart 1932 (= Nicklisch a. a. O.).

— Entthronung der Bilanz. In Die Betriebswirtschaft, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 25. Jahrg. Stuttgart 1932 (= Entthronung).

— Organische Auffassung der Betriebswirtschaft. In Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Stuttgart 1925, Heft 2 (= organische Auffassung).

Osbahr, W., Die Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung, 3. Aufl. hrsg. von Nicklisch. Berlin 1923.

Passow, R., Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Bd. I. Berlin 1921.

Pollak, R. J., Bewertungs- und Bilanzprobleme. In Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 3. Jahrg. Berlin u. Wien 1926.

Rieger, W., Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928.

Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, 6. Aufl. Leipzig 1933.

Schmaltz, Artikel: „Bilanz", im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 4 Bde., hrsg. von Nicklisch. Stuttgart 1926. Bd. 1.

Schmidt, Fr., Die organische Tageswertbilanz. Leipzig 1929.

Scholz, Zur Kritik der dynamischen Bilanz. In Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 5. Jahrg. 1928.

Walb, E., Zur Frage des Bilanzbegriffs. In Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 2. Jahrg. Heft 1. Berlin u. Wien 1925.

— Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre. Bd. II von Rotschilds Taschenbuch für Kaufleute. Leipzig 1932.

— Zur Dogmengeschichte der Bilanz von 1861 bis 1919. In Festschrift für Eugen Schmalenbach, Leipzig 1933.

2. Handelsrechtliche Schriftwerke.

Baumbach, A., Handelsgesetzbuch nach dem Stande vom 1. August 1932, Bd. 9 von Liebmanns Kurzkommentaren. Berlin 1933.
Brand, A., Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1911.
Brodmann, E., Aktienrechtskommentar, Bd. IV: Gewerbe- und Industriekommentar. Berlin u. Leipzig 1928 (= Brodmann).
— Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin 1930.
Düringer-Hachenburg: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 1. Mannheim 1908.
Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, von Düringer-Hachenburg, 3. Aufl. Bd. 1 §§ 38—47, erläutert von Lehmann. Mannheim 1930 (= Düringer-Hachenburg-Lehmann).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (= RGZ.), Bde. 4, 19, 25, 28, 72, 74, 80, 94, 105, 115, 116. Berlin u. Leipzig.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (= RGSt.), Bd. 26, 51. Leipzig.
v. Gierke, J., Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1933.
Juristische Wochenschrift (= JW.), hrsg. vom Deutschen Anwaltverein, Jhge. 1893, 1901, 1918, 1919, 1929, 1930. Leipzig.
Knappe, O., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuergesetze. Hannover u. Berlin 1903.
Koenige, Handausgabe des Handelsgesetzbuchs, 3. Aufl. Mannheim, Berlin u. Leipzig 1932.
Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. II. Berlin 1904.
Lehmann-Hirsch, Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931. Mannheim, Berlin u. Leipzig 1931.
Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1913/14.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. Bd. 1. Berlin 1906.
Meyer, Genossenschaftsgesetz, Bd. 11 von Liebmanns Kurzkommentaren. München u. Berlin 1934.
Rehm, H., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH. usw. nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. München 1903.
Ritter, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. München u. Berlin 1932.
Schlegelberger-Quassowski-Schmölder, Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931. Berlin 1932 (= Schlegelberger).
Simon, V., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1898.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl. Berlin u. Leipzig 1906 (= Staub HGB. 1906 = Staub).
Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 11. Aufl. Berlin u. Leipzig 1921.
Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Aufl. §§ 1—104 bearbeitet von Bondi. Berlin u. Leipzig 1932 (= Staub 14. Aufl.).
Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Nachtrag zur 12. und 13. Aufl., enthaltend die Vorschriften der Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931. Berlin u. Leipzig 1932 (= Staub Nachtr.).
Staubs Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, hrsg. von Hachenburg. Berlin 1913 (= Staub-Hach. = Staub-Hachenburg).

3. Steuerrechtliche Schriftwerke und Abhandlungen.

Aufermann, E., Zum Begriff der Bilanzkontinuität, insbesondere im Zusammenhang mit der Steuer. In Betriebswirtschaftliche Rundschau, Leipzig 1928, Heft 10 S. 181.

Becker, E., Handkommentar der Reichssteuergesetze, Bd. II des Einkommensteuergesetzes, Teil 1. Stuttgart 1929.
Deutsche Steuerzeitung und wirtschaftlicher Beobachter, hrsg. von Fr. Reinhardt, 1934 Nr. 33.
Gebhardt, J., Bilanzänderung und Bilanzkontinuität. In Deutsche Steuerzeitung 1931 S. 134.
Gerchel-Spannkrebs, Buchführung und Bilanz in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofes. Stuttgart Bd. 1 1929, Bd. 2 1930 (= GerchSpa.).
Hollaender, Einkommensteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz. Berlin u. Leipzig 1926.
Kennerknecht-Pissel, Der Verlustvortrag und die sonstigen Steueränderungen 1929. Berlin u. Wien 1929.
Lion, M., Das Bilanzsteuerrecht. Berlin 1923.
v. Lippmann, A., Bilanzberichtigung, Bilanzänderung, Bilanzkontinuität. In Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen, 11. Jahrg. 1930.
Mirre, Zur Bilanzkontinuität. In Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen, 9. Jahrg. 1928. Berlin.
— Die verschiedenen Bilanzkontinuitäten. In Zeitgemäße Bilanz- und Steuerfragen, 11. Jahrg. Berlin 1930.
Nicht zu viel und nicht zu wenig! Artikel im Handelsteil der Frankfurter Zeitung, Reichsausgabe, vom 17. 2. 1935.
Reinhardt, Fr., Die neuen Steuergesetze. Berlin o. J. (= Reinhardt).
— Schlußansprache an die Teilnehmer der 13. Reichssteuerwoche. In Steuerwarte vom 18. 11. 1934, Nr. 23. Berlin.
Rosendorf-Herrmann, Das Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925. Berlin u. Wien 1932.
Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes, hrsg. vom Reichsfinanzhof. München (= RFH., mit Band und Seitenzahl), Bde. 10, 13.
Strauber, A., Bilanzkorrektur, eine wirtschaftsdynamische Erscheinung, als Sonderproblem der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. In Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen, 11. Jahrg. 1930.
Strutz, G., Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Berlin 1929.
Wipper, R., Die Kontinuität der Bilanz und ihre Bedeutung für das Einkommenssteuerrecht. In Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen, Berlin 1928, S. 246 ff.

Lebenslauf.

Am 7. September 1908 wurde ich als Sohn der Bauerseheleute Joseph und Maria Hauser, geborene Rödl, in Mausheim geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach Besuch der Volksschule in Beratzhausen besuchte ich das Humanistische Gymnasium Metten und das Neue Gymnasium in Regensburg, wo ich am 21. März 1929 das Reifezeugnis erwarb.

Dem Studium der Rechtswissenschaft oblag ich an den Universitäten München, Wien und Würzburg. Am 10. Februar 1933 bestand ich in Würzburg die juristische Universitätsschlußprüfung. Nach Ableistung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes als Referendar bei Gericht, Verwaltungsbehörde, Staats- und Rechtsanwaltschaft legte ich am 20. Mai 1936 die große juristische Staatsprüfung ab.

Im Winterhalbjahr 1933/34 und im Sommerhalbjahr 1934 besuchte ich die Universität Erlangen als Gasthörer für Volkswirtschaftslehre.